AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

MARKTGEMEINDE ST.LORENZEN

ENSEMBLESCHUTZ

VERZEICHNIS DER LIEGENSCHAFTEN

- TECHNISCHER BERICHT
- ALLGEMEINER VORSPANN
- ALLGEMEINE RICHTLINIEN
- LISTE ENSEMBLESCHUTZ-ZONEN

ERLÄUTERUNG DER ZONEN MIT:

ABGRENZUNG DER OBJEKTE
MAPPENAUSZÜGE

FOTOS

HISTORISCHE KATASTERMAPPEN

GESCHICHTLICHE HINWEISE /
ARCHITEKTONISCHE MERKMALE / ANGABE DER AUSWEISUNGSKRITERIEN

ÜBERARBEITUNG:
ARCHITEKTONISCHE HINWEISE / SPEZIFISCHE ERHALTUNGSMASSNAHMEN

ERSTELLT 2006 VON

WILHELM ERLACHER
JOSEF GRÄBER
DR.MARGARETH HUBER
RICHARD NIEDERMAIR
DR.ARCH. JOHANN SCHWÄRZER

ÜBERARBEITET 2017 m.A. VON

forer°unterpertinger.architekten

ARCH. GERT FORER
ARCH. URSULA UNTERPERTINGER

TECHNISCHER BERICHT

Das vorliegende Verzeichnis der Ensembleschutzzonen wurde auf der Grundlage des Art. 25 des Landesraumordnungsgesetzes, in geltender Fassung, und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1340 vom 26.04.2004 erstellt.

Die Abgrenzung der Ensembleschutzzonen wird in den Flächenwidmungsplan eingetragen.

In die Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 39/bis
Ensembleschutz
Die im Flächenwidmungsplan eigens gekennzeichneten Bereiche, welche als „Ensemble" erklärt wurden, werden im Sinne des Art. 25 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, geschützt."

Weitere normative Planbestandteile sind:
- die Mappenauszüge mit der Abgrenzung der Ensembleschutzzonen
- die "spezifischen Erhaltungsmaßnahmen".

1. Allgemeiner Vorspann

Ensembleschutz – Zielsetzung

Die Zielsetzung des Ensembleschutzes ist nicht dieselbe, welche der Denkmalschutz verfolgt. Während der Denkmalschutz sich mit der Konservierung bzw. Weiterentwicklung eines einzelnen Objektes befasst, geht es im Ensembleschutz immer um den Schutz der gewachsenen Beziehung von Gebäuden oder auch Gebäuden mit Landschaftselementen zueinander. Im Vordergrund stehen die Beziehung zueinander und die sich daraus ableitende Wichtigkeit einzelner Ensembleelemente, welche für die Einwohner einer Gemeinde generell als Bereicherung empfunden wird.

Ein Ensemble ist stets eine Entwicklung, nicht ein Denkmal. Der Wert ergibt sich dabei sehr häufig auch über Umwandlungen, Eingriffe und Abänderungen über die Zeit, welche aus verschiedensten, oft auch wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Überlegungen erfolgt sind. Niemals ist ein Ensemble ein unbewegliches Bild, immer ist es getragen von Veränderungen über die Zeit.

Der Wert des Ensembles - ‚**Narrativ**‘ als Maßstab für bauliche Eingriffe

Der Ensembleschutzbericht dient dazu, den jeweiligen geschichtlich gewachsenen Wert eines Ensembles aufzuzeigen. Dieses historische Narrativ wird zum Maßstab für bauliche Eingriffe, wobei der Schutz des Ensembles nicht mit starren, wissenschaftlichen Regeln diktiert wird.

Es geht vielmehr um Vorschriften, die es ermöglichen, den besonderen Wert des beschriebenen Ensembles , die bestehenden Beziehungen der einzelnen Objekte zueinander, zu erhalten.

Weiterbauen

In diesem Zusammenhang geht es aber auch um das Thema ‚Weiterbauen‘ : es geht nicht darum, das beschriebene Ensemble zu konservieren, sondern es im richtigen Sinn weiterzuentwickeln. Ein Ensemble wird im besten Fall stimmig ergänzt, und in seiner Aussage nicht verwässert, sondern unterstrichen. Dafür braucht es eine Reglementierung, welche im gegebenen Fall auch für eine qualitative Entwicklung mittels neuer Eingriffe offen ist.

Aufgabe des Planers ist es, die bestehenden Zusammenhänge zu verstehen und den Nutzwert des Ensembles für die derzeitige und künftige Bevölkerung zu garantieren. Der Ensembleschutzplan einer Gemeinde bietet dabei eine gute Hilfestellung.

Vertieftes Bewertungsverfahren /Planungsdialog/ rechtliche Gültigkeit desselben

Eine weitere Hilfestellung seitens der Gemeinde stellt das vertiefte Bewertungsverfahren dar, auf Basis einer ausgedehnten Projektdokumentation (siehe Abschnitt ‚allgemeine Richtlinien‘). Dieses Verfahren sieht die Beratung des Bauwerbers durch einen Experten für Ensembleschutz in

Zusammenarbeit mit dem Landessachverständigen der Baukommission bereits in der Planungsphase vor. Ziel dieses Verfahrens, welches auch als ‚Planungsdialog' zu verstehen ist, ist es, die Qualität der baulichen Eingriffe schon in der Planungsphase zu gewährleisten. Das sich daraus ergebende Gutachten der Experten ist nicht bindend, eine Abweichung von dieser Bewertung ist allerdings nur mit einer mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden begründeten Stellungnahme der Baukommission zulässig.

Die Kosten für die Beratung der Bauwerber und für die Bewertung der Projekte trägt die Gemeinde.

2. Allgemeine Richtlinien

- Bei Bauten unter Denkmalschutz ist für alle Baumaßnahmen die Genehmigung des Amtes für Bau-und Kunstdenkmäler einzuholen. Für alle übrigen Bauten gelten die nachfolgenden Vorschriften. Die denkmalgeschützten Gebäude sind in jedem Fall als ensembleprägend eingestuft.
- Bei einer Überlagerung der ausgewiesenen Zonen mit einem bestehenden Wiedergewinnungsplan bleiben die Bestimmungen desselben aufrecht.
- Die denkmalgeschützten Gebäude sind im Bauleitplan gekennzeichnet. Zusätzlich sind eventuelle Bindungen im Grundbuch zu kontrollieren.
- Bei Neubauten ist grundsätzlich das gewachsene Gleichgewicht im Ensemble nicht zu stören. Am Ensemble muss, darauf aufbauend, weitergebaut werden. –Die Proportionen, Erscheinungsbild, typische Merkmale, sowie die Materialisierung der ensembleprägenden Gebäude müssen in die Gestaltung von Neubauten einfließen, wobei auch eine zeitgemäße Interpretation derselben im Dialog Platz hat.
- Färbelungen in neuen Farbtönen, sowie Beschilderungen und Aufschriften aller Art müssen zwecks Begutachtung vorgelegt werden.
- Außengestaltung: Oberflächen und Beläge wirken sich wesentlich auf das Erscheinungsbild des Ensembles aus und müssen mit ortstypischen Materialien ausgeführt werden. Ebenso ist auf ein dem Ensemble angepassten Verhältnis von versiegelten und unversiegelten Flächen zu achten. Nicht ortsübliche Umzäunungen sind nicht gestattet.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien (Kollektoren, PV Anlagen) ist nur dann zulässig, wenn das Bild des Ensembles nicht gestört wird. Dabei ist in erster Linie auf Nebengebäude auszuweichen.
- Um ein Projekt bewerten zu können, bedarf es neben den üblichen Projektunterlagen folgende :
    - Fotodokumentation Bestand und angrenzende Bauten
    - Vollständige Bestandsaufnahme mit Berücksichtigung der Kotierung (siehe auch Bauordnung)
    - Detaillierte Definition der Ensemble-prägenden Elemente und begleitend Aufnahme derselben im geeigneten Maßstab
    - Vollständiges Projekt
    - Bei größeren Eingriffen/Neubauten: Fotorealistische Darstellung des vorgeschlagenen Eingriffes mit Bezug auf die umliegenden Gebäude und/oder

- Modell im geeigneten Maßstab, gegebenenfalls auch mit Bezug auf die umliegenden Gebäude. Besonders wichtig auch, um Standorte für Neubauten in sensiblen Topografien studieren zu können.
- Im Ermessen der Kommission liegt es, Details in geeignetem Maßstab, sowie einen Material- bzw. Farbkatalog zu verlangen. In diesem Zug kann auch verlangt werden, dass bestimmte Elemente eines Bestandes vor einem ev. Abbruch konserviert werden.

1. Markt

2. Alte Apotheke

3. Bannbrücke mit Terner Bühel

4. Sonneburger Unterdorf

5. Sonneburger Oberdorf

6. Fassing

7. Stadler in Lothen

8. Kniepasser

9. Hauser

10. Oberwelis in Stefansdorf

11. Kircher und Beikircher in Stefansdorf

12. Moos und Maurn

13. St.Martin

14. Saalen

15. Birch

16. Gschlier

17. Oberpfaffenberg

18. Pflaurenz

19. Moarbeikirch-Platz in Montal

20. Ellen

21. Prangerhöfe, Federspiel und Kreuzner

22. Onach

23. Oberonach

ZONE/ZONA 1 "MARKT"

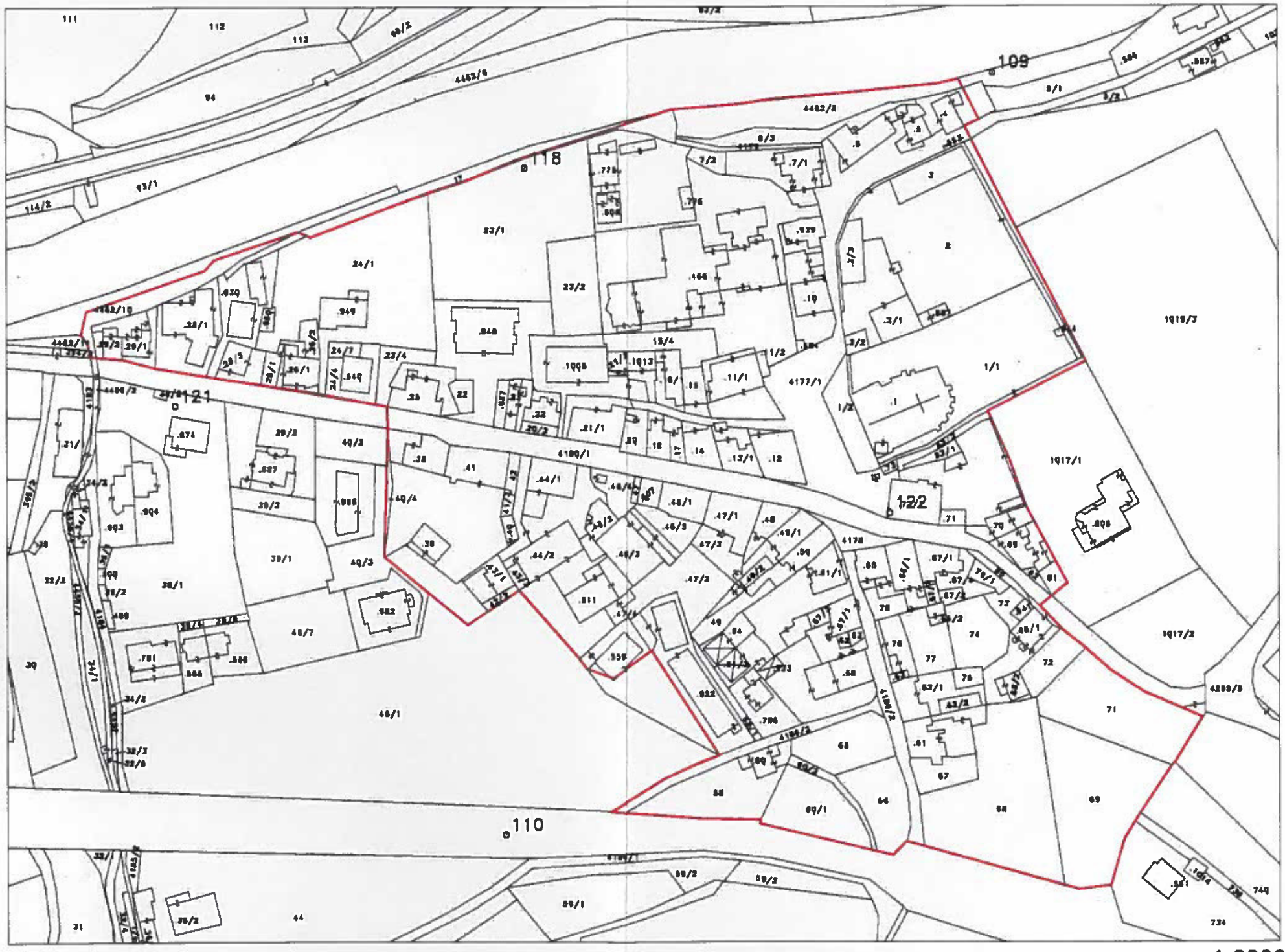

1:2000

ZONE 1 **„MARKT“**

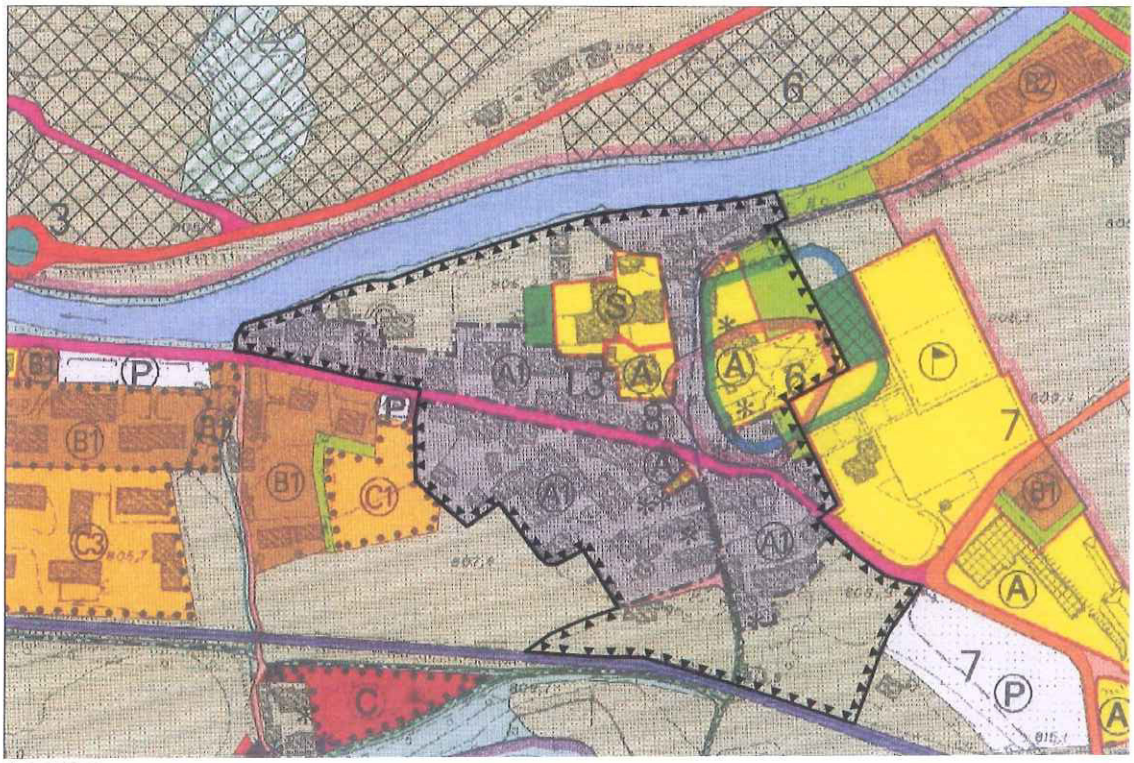

1:5000

zur Alten Post

zur Alten Post
BUS

STEGER

ST LORENZEN

Gasteiner Tracht, Jahrmarkt

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 1 „MARKT“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Nach einem Gutachten des Historikers Joh. Jakob Staffler (um 1840) soll der Ortskern des heutigen St. Lorenzen schon zur Zeit Karls des Großen bestanden haben. Schriftliche Dokumente fehlen aber weitgehend. Ab 1400 wird St. Lorenzen als Markt bezeichnet.
Erst ab 1530 kann die Geschichte des Marktes genauer nachvollzogen werden. Mit Ausnahme einiger Häuser am Ortsrand bestanden damals bereits alle Häuser. Fast jedes Haus kann auf eine geschichtliche Besonderheit zurückblicken. Einige Häuser wie etwa das alte Schmiedhaus (heute Haus der Familie Rigo) wurden stark verkleinert, andere hingegen wurden stark vergrößert, wie etwa der Ansitz Wiesenegg, der vor 1670 ein einfaches Haus war. Viele Häuser haben seit nahezu 500 Jahren immer dieselbe Funktion wie etwa das Geschäftshaus Alverà, der Gasthof zur Sonne oder das heutige Haus der Bäckerei Steger. Selbst das „Happacherhäusl“ war vor 500 Jahren bereits ein kleiner Krämerladen.
Mit Ausnahme des Pfarrhauses, der Mühle hinterm Palmbichl und des „Lazaretthauses“ liegen ausnahmslos alle älteren Häuser direkt an der Straße. Das älteste Schulhaus lässt sich bereits 1427 nachweisen. Bereits 1550 zählte der Markt acht Gasthäuser und mehrere Bäckereien. Zwischen 1750 und 1820 wurden ein halbes Dutzend neue Häuser gebaut und einige umgebaut bzw. um einen Stock erhöht.
Im Markt gab es bis 1770 Zeit keine Bauern; das einzige größere Bauerngut, der Portenhof (später Elzenbaumer), der im Besitz der reichen Familie Egerer war, wurde von einem Pächter geführt. Erst zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia wurde die Landwirtschaft gefördert, wurde zwischen 1771 und 1774 jedem Haus ein Stück unbebauter Grund (Fronwiese, Sturmbichl, Ainsberg) zugeteilt und wurden im Markt kleine Futterhäuser gebaut. Die großen Scheunen, die jetzt wieder nahezu alle verschwunden sind, entstanden nach 1850.
Die Bewohner des Marktes mussten sich entweder als Bürger oder als minder berchtigte „Inwohner“ durch eine Abgabe „einkaufen“. Bereits um 1550 hatte der Markt eine eigene Wasserleitung. Seit 1792 gibt es an Stelle des früheren Markthauptmannes einen Bürgermeister.
Die Bedeutung des Marktes gründet in ältester Zeit in der Funktion als kirchliches Zentrum. Selbst die Stadt Bruneck, die im 13. Jahrhundert den Markt als wirtschaftliches Zentrum ablöste, gehörte noch bis 1613 zur Pfarrei St. Lorenzen. Im Markt war der Sitz des Gerichtes St. Michaelsburg und von 1786 bis 1804 auch der Sitz des Kreisamtes für das Pustertal, Eisacktal und Ampezzo. Lange hatte sich der Markt als Zentrum der Pustertaler Handwerkszünfte halten können.
In den Kriegsjahren zwischen 1797 und 1814 hat der Markt viel an Bedeutung verloren. Der Sitz des Kreisamtes und des Landgerichtes (mit Ausnahme von 1817 bis 1827) wurde nach Bruneck verlegt. Die Zünfte verloren ihren Einfluss, die 1784 errichtete Musterschule wurde zu einer einfachen Trivialschule, das Salzmagazin der Haller Salinenwerke wurde aufgegeben. Nur die Jahrmärkte blieben. Einen großen Einschnitt bedeutete auch der große Brand im August 1850, als nahezu der ganze Markt westlich des Kirchplatzes abbrannte. Beim Wiederaufbau wurden (mit Ausnahme eines kleineren Hauses) alle Häuser wieder aufgebaut, die Gasse durch den Markt wurde verbreitert, es entstanden große Wirtschaftsgebäude und zwei neue Gassen (heute Dr. Sporn-Straße und die Gasse zwischen Haus Schifferegger und Haus Rigo).

Durch die Errichtung der politischen Gemeinden 1850 entstand die Marktgemeinde St.Lorenzen mit den heutigen Fraktionen und mit Stegen, aber ohne Montal, Ellen und Onach. 1928 wurde Stegen von St. Lorenzen abgetrennt und die ehemals selbständigen Gemeinden von Montal, Onach und Ellen wurden der heutigen Gemeinde angegliedert.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Das Straßendorf an der alten Pustertaler Straße weist eine weitgehend geschlossene Bebauung auf. Der Hauptplatz wird vom Pfleghaus beherrscht und ist nachträglich durch Entfernen der Friedhofsmauer gegen Norden erweitert worden. Auf die meist dreistöckigen Baukörper ist ein steiles Krüppelwalm- oder Satteldach aufgesetzt. An den Fassaden dominiert die streng geometrische Fensteranordnung, wie sie für den Klassizismus typisch war. Die Straßenfronten sind noch ziemlich intakt. Dahinter sind in jüngerer Zeit diverse Neubauten entstanden.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
d) stilistische Kennzeichnung, und zwar Stileinheit oder bewusste Vermischung verschiedener Stile
g) kollektives Gedächtnis
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

1. Markt

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffallend ist eine annähernd durchgehende Trauflinie rings um den Hauptplatz.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Innerhalb der A Zone sind Wiedergewinnungsmaßnahmen zulässig, wie sie im Wiedergewinnungsplan angegeben sind. Außerhalb der A-Zone ist die ensemblegeschützte Bausubstanz prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Siehe Angaben Wiedergewinnungsplan.

Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an die Bestimmungen des Wiedergewinnungsplanes halten. Dabei sollen sie sich in ihrer Gestaltung an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren. Das Ensemble muss sensibel und stimmig ergänzt werden.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft – in Ergänzung zu den Bestimmungen des Wiedergewinnungsplanes**

Das Thema der durchgehenden Trauflinie muss rings um den Hauptplatz als Charakteristikum fortgeführt werden. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

Weiter Anweisungen sind dem Wiedergewinnungsplan und seinen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

- **Fassaden**

Die im Wiedergewinnungsplan ‚Markt' als erhaltenswert eingetragenen Fassaden dürfen nicht verändert werden. Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

Der Felsen im Bereich der B.P. 5 ist ortsbildprägend und darf daher nicht abgetragen werden.

ZONE/ZONA 2 "ALTE APOTHEKE"

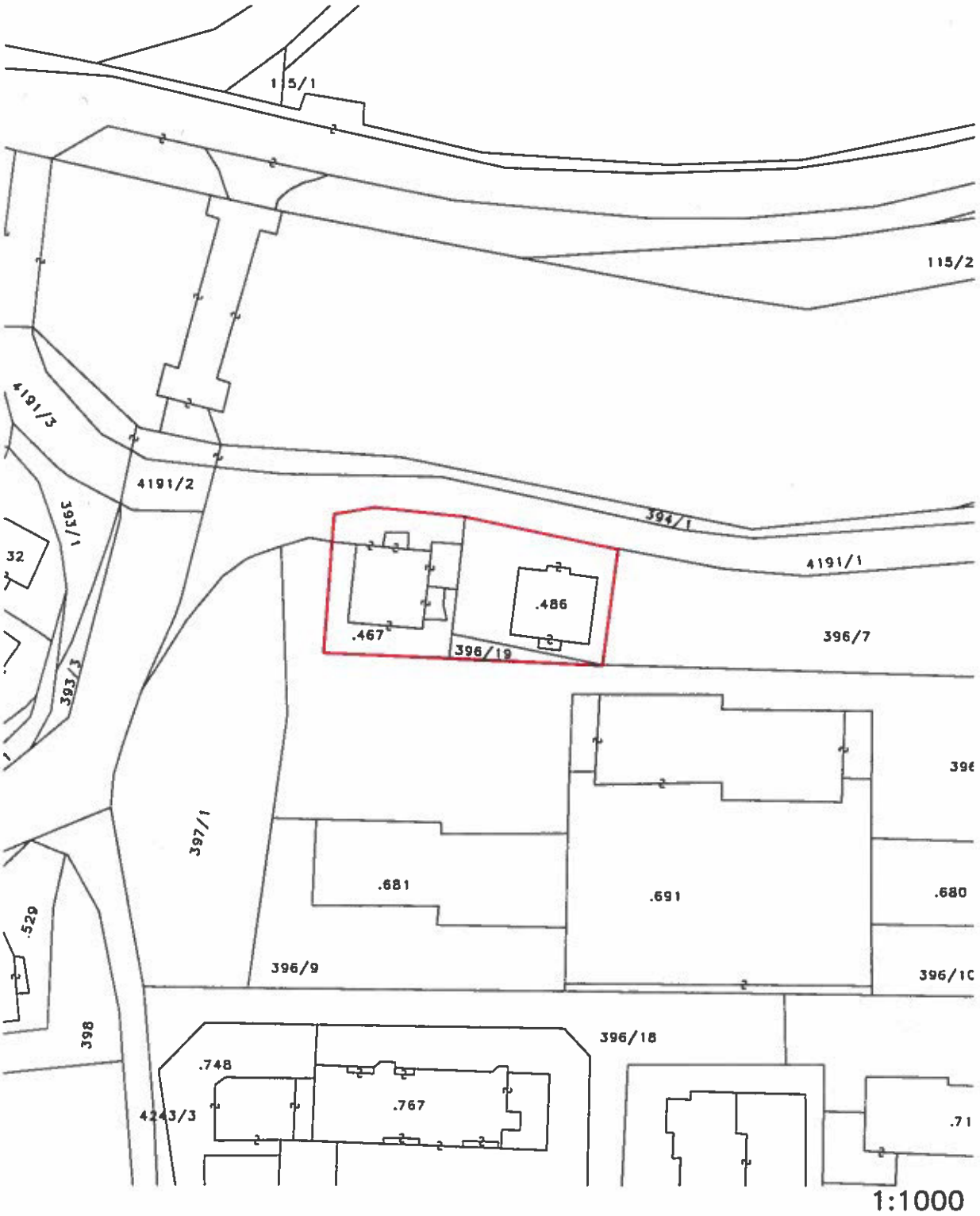

ZONE 2 **„ALTE APOTHEKE“**

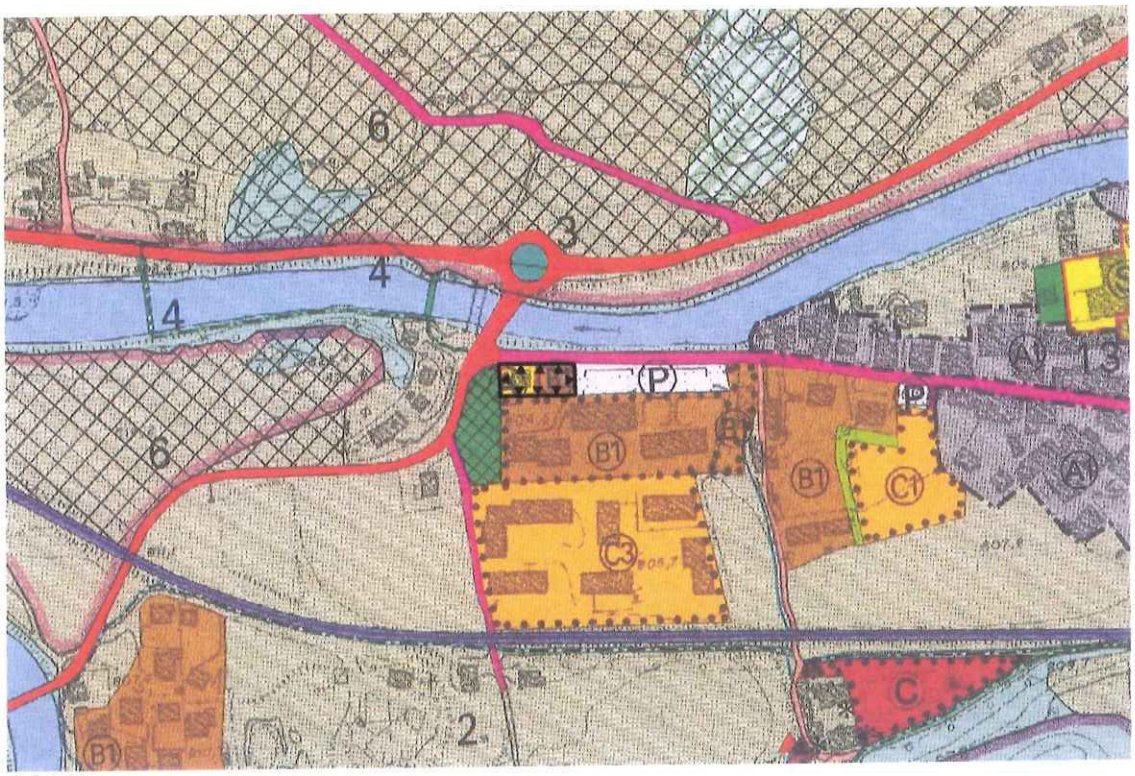

1:5000

702-424. Dolomiti, Val Pusteria :
SAN LORENZO DI SEBATO m. 813, presso Brunico

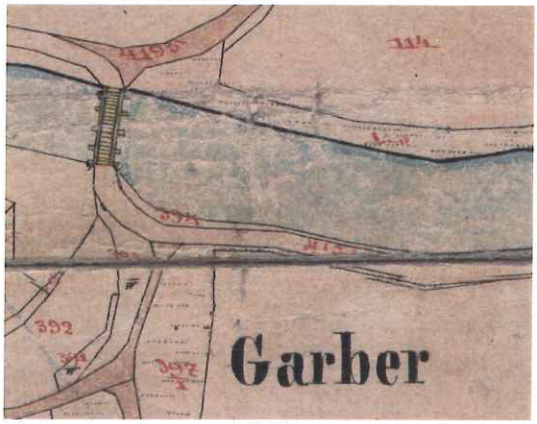

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 2 „ALTE APOTHEKE“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Die **„Alte Apotheke“** wurde vom damaligen Gemeindearzt und späteren Ehrenbürger von St. Lorenzen Dr. Franz Sporn erbaut.
Der Bau hat eine interessante Vorgeschichte: Die Führung einer Apotheke im Markt Lorenzen wurde bis dahin dem Arzt Dr. Sporn verweigert, mit der Begründung, dass Bruneck zu nahe liege und die nächste Apotheke in weniger als einer Gehstunde zu erreichen sei. Es kam deswegen zu einem längeren Rechtsstreit, der bis in die höchste Instanz nach Wien gelangte. Im letzten Urteil wurde festgelegt, dass eine Gehstunde 3.570 Meter beträgt und die Entfernung nicht vom Zentrum der beiden Ortschaften, sondern von der Distanz der Apotheken genommen wird. Aus diesem Grunde musste Dr. Sporn seine Apotheke rund 400 Meter außerhalb des Marktes bei der Bannbrücke, nämlich 3,57 km entfernt von der Brunecker Apotheke bauen.
1902 kam die neue Apotheke durch Kauf in den Besitz der Gemeinde. Bis Mitte der 30er Jahre diente das Gebäude dem Gemeindearzt, zunächst Dr. Sporn, dann dem Arzt Dr. Hermann Steger. Ab dieser Zeit bis Oktober 1981 waren hier die Gemeindeämter untergebracht. Das Haus ist daher in der Bevölkerung als „Die alte Gemeinde“ bekannt. Um 1990 wurde es renoviert und dient seither als Altenwohnheim und Ambulatorium.

Das **„Stockerhaus“** wurde 1907 von den Geschwistern Großrubatscher als „Villa“ erbaut und erhielt die Hausnummer 55. Es blieb immer ein Wohnhaus für mehrere Familien. 1950 kam es in Besitz der Familie Herrenhof und ist seit 1995 ca. in Besitz der Familie Baumgartner.

Die beiden Häuser blieben bis zum Bau der Kondominien Anfang der 70er Jahre allein und bilden auch heute noch vor der Kulisse der großen neuen Mehrfamilienhäuser ein markantes Häuserpaar.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Es handelt sich um typische Vorortvillen aus der Zeit kurz vor dem 1. Weltkrieg. Sie stehen in einem Privatgarten eher bescheidenen Ausmaßes, aber mit reicher Bepflanzung. Die Fassaden sind geprägt durch typische Elemente der Zeit wie Eckquadern, Fensterfaschen, Sprossenfenster und Holzfachwerk.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

d) stilistische Kennzeichnung, und zwar Stileinheit oder bewusste Vermischung verschiedener Stile
g) kollektives Gedächtnis
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

2. Alte Apotheke

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch bestehender Bauten ist nicht zulässig.

- **Dachlandschaft**

Die bestehenden Dachformen und –neigungen müssen beibehalten werden. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln erfolgen. Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur in dem Ausmaß zulässig, wie sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Anlehnung an den Bestand zu gestalten.

- **Fassaden**

Charakteristische Fassadenelemente müssen erhalten oder wieder hergestellt werden.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet sein, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 3 "BANNBRÜCKE MIT/CON TERNERBÜHEL"

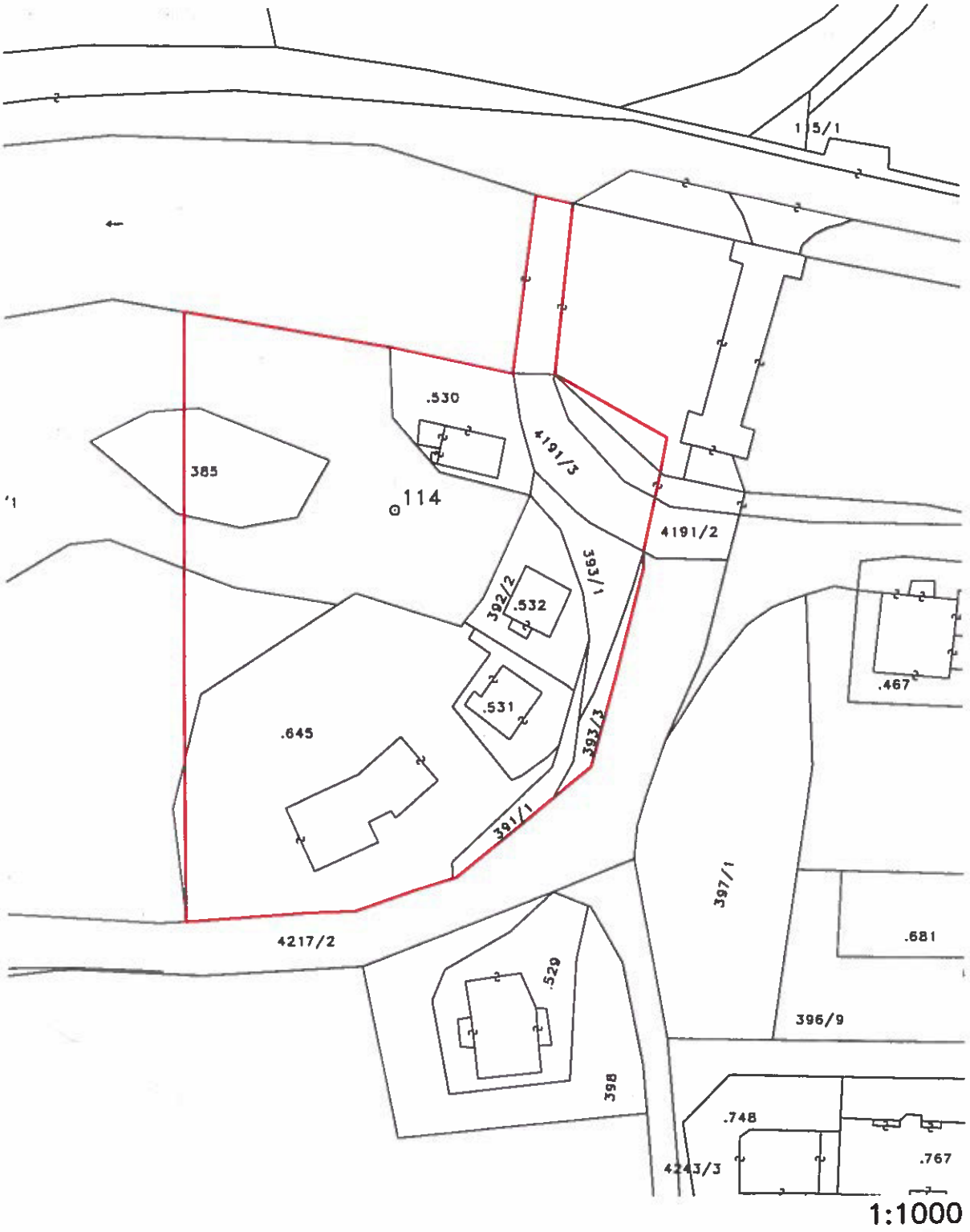

ZONE 3 **„Bannbrücke mit Ternerbühel“**

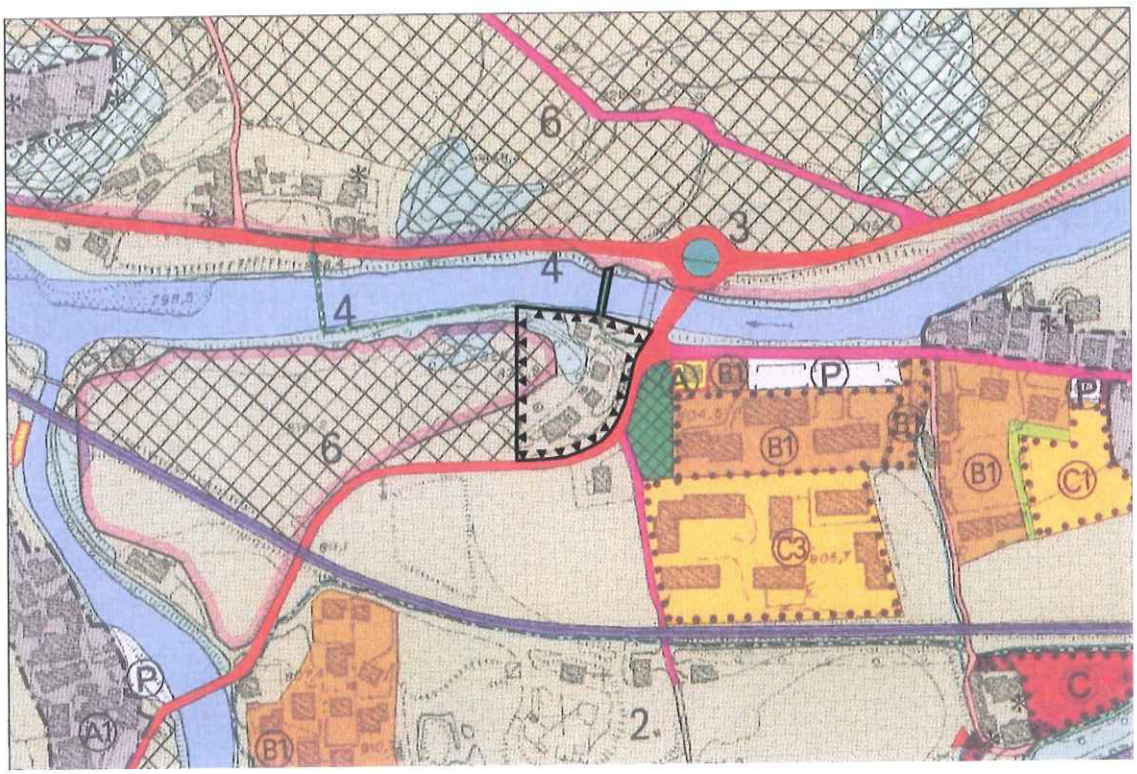

1:5000

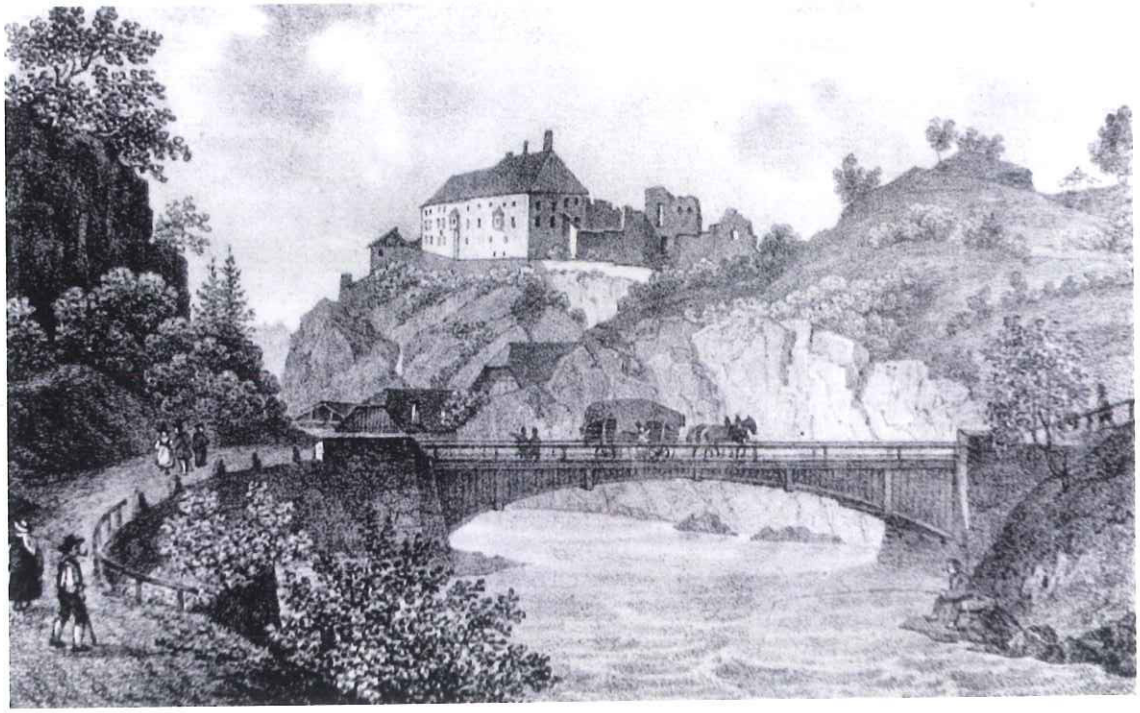

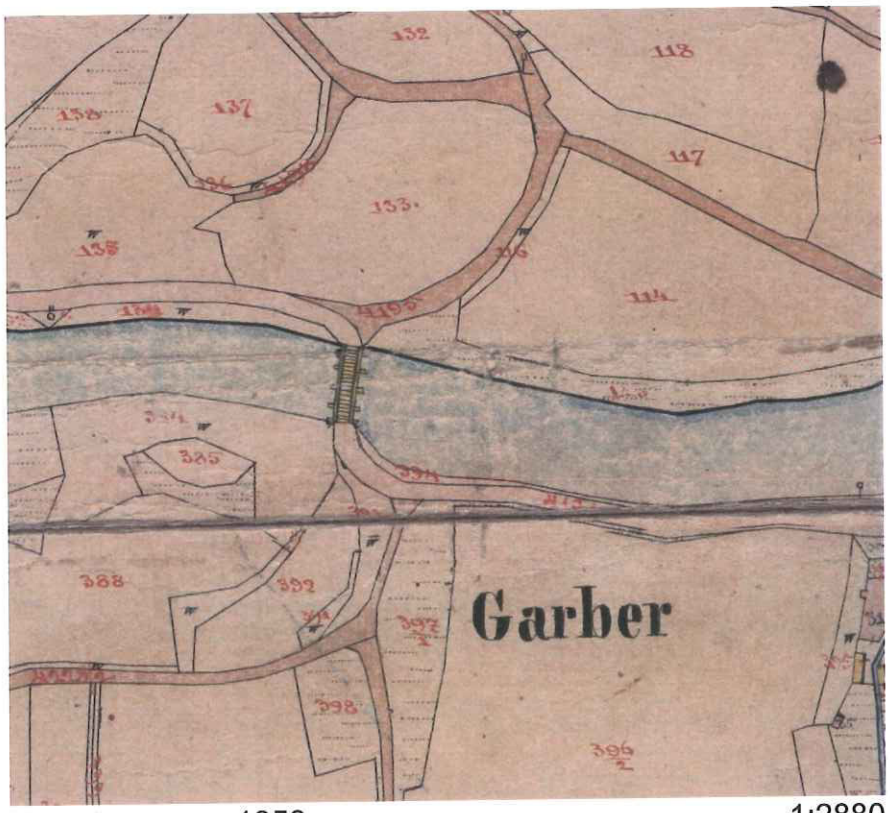

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 3 „Bannbrücke mit Ternerbühel"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Die sogenannte Bannbrücke hat ihren Namen aus dem Jahr 1455, als Kardinal Nikolaus Cusanus im Auftrag des Papstes den Kirchenbann über die Äbtissin des Sonnenburger Klosters, Verena von Stuben, aussprach. Wenig später erfolgte noch das Interdikt über den Amtsbezirk des Hofgerichtes Sonnenburg. Über diese Brücke gelangte man damals also unmittelbar in das „Banngebiet". Daher der Name „Bannbrücke".
Über diese Brücke setzte die Pustertaler Reichsstraße auf das rechte Rienzufer über, um unmittelbar in einer rechts-links-Kehre steil ansteigend die Höhe des Dorfes Sonnenburg zu erreichen. Sie hatte zu Kriegszeiten vor allem für den Truppentransport strategische Bedeutung, so etwa 1701 bis 1714 (Spanischer Erbfolgekrieg) und 1796 bis 1814 (Napoleon). 1809 und 1813 fanden hier heftige Feuergefechte statt. Ein Gedenkstein erinnert an diese Kämpfe.
Auch während der beiden Weltkriege wurde die Brücke bewacht.
In ihrer Geschichte wurde die Brücke wiederholt von Hochwasser beschädigt bzw. fortgerissen. 1886 wurde sie in Form einer Eisenkonstuktion neu gebaut. 1950 wurde die Brücke, ca. 25 Meter weiter östlich, durch eine neue Brücke ersetzt. Die alte Brücke wurde in der Folge für den Verkehr gesperrt und Anfang der 60-er Jahre abgerissen. Auf den beiden Brückenköpfen ruht nun die Fußgängerbrücke nach Sonnenburg, die 1991 errichtet worden war.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Die Ausweisung als Ensembleschutzzone erfolgt wegen der historischen Bedeutung des Ortes (Brücke über die Rienz und Schauplatz mehrerer Schlachten) und wegen des besonderen landschaftlichen Reizes der Felskuppe. Drei der vier schlichten Wohngebäude weisen ortstypische Merkmale auf.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
e) Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
g) kollektives Gedächtnis
j) natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen

3. Bannbrücke mit Terner Bühel

Ergänzung architektonische Merkmale:

Die Gebäudetypologie des Einzelhauses mit umliegender Grünfläche ist in zwei von drei Fällen noch erhalten.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Die Typologie des Einzelhauses soll möglichst erhalten bleiben. Dies garantiert, dass die Morphologie des Bühels auch in Zukunft spürbar bleibt. Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Die Topografie am Terner Bühel darf nicht durch Geländemodellierungen manipuliert werden. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 4 "SONNENBURG UNTERDORF/CASTEL BADIA DI SOTTO"

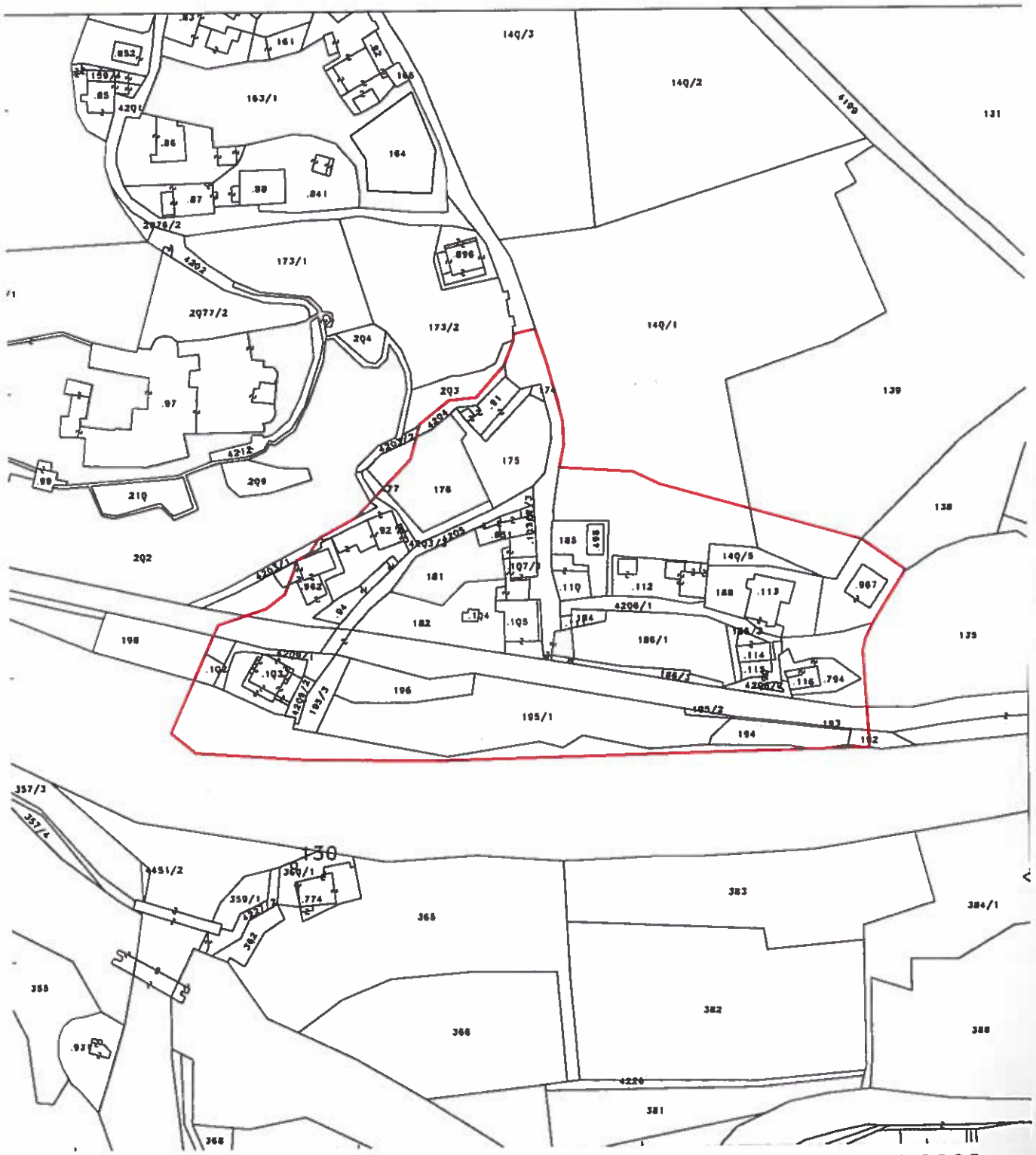

ZONE 4 **„SONNENBURG UNTERDORF“**

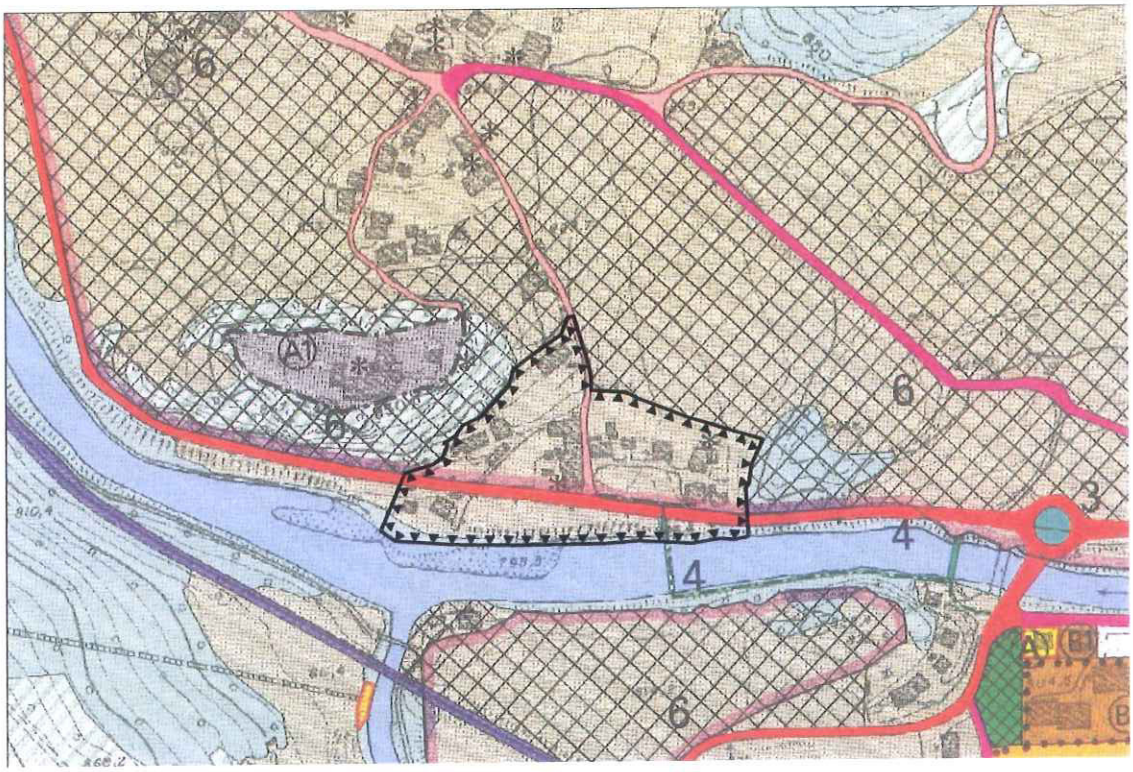

1:5000

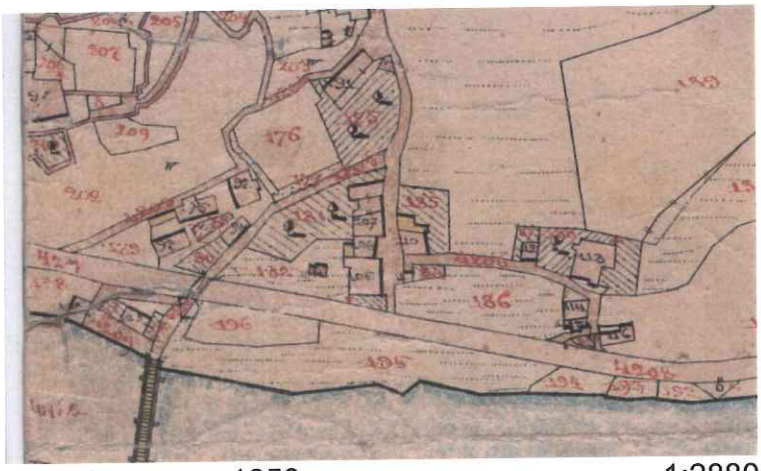

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 4 „SONNENBURG UNTERDORF"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Im südlich und südöstlich an den Sonnenburger Klosterhügel angrenzenden Ortsteil befinden sich mehrere Objekte von historischer Bedeutung.
Das **Amtmannhaus** (heute Haus Nr. 8) war das Haus des Finanzverwalters des Nonnenklosters. Der Amtmann war nach dem Hofrichter die wichtigste Amtsperson. Er führte die Urbarbücher und das Kastenregister. Ihm unterstand das Gesinde (Dienstpersonal) des Klosters. Meist waren dies adelige Herren. 1585 hieß der Amtmann Melchior Goldwurm, 1697 Heinrich von Rost, 1712 Friedrich von Söll oder 1770 Benedikt Paurnfeind. Einer der letzten (vielleicht der letzte) war Georg Regensburger, der 1779 als Amtmann genannt wird.
Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1785 wurde das Amtmannhaus von der Stiftsverwaltung verkauft und kam in Privatbesitz. Einer der ersten Besitzer war Andrä Mayr, der es 1797 seinem Neffen Romanus Mayr aus Brixen weitervererbte. Dieser verkaufte es 1803 dem Leitlwirt Johann Hilber, welcher es noch im selben Jahr dem Bartlmä Stadler weiter verkaufte. Es wechselte im Laufe der Jahre noch öfters den Besitzer.
Der **Bauhof** (heute Haus Nr. 16) war der Gutshof, der das Kloster mit Lebensmitteln zu versorgen hatte. Von diesem Hof ist heute nur mehr das Wohnhaus als Einheit erhalten. Der Hof lag direkt an der ehemaligen Verbindungsstraße, die über die „Bauhofbrugge" von Sonnenburg nach Pflaurenz führte. Einer der letzten „Baumänner" zur Zeit des Klosters war Andrä Oberhammer. Von der Stiftsverwaltung wurde der Bauhof 1793 versteigert. Meistbot blieb der Gerichtsdiener von St. Michaelsburg Anton Pruggnaller. Dieser verkaufte das Anwesen 1806 dem Gregor Steger, der vorher Sonnenwirt in St. Lorenzen gewesen war. Um 1835 war das Haus im Besitz des Färbermeisters Michael Prossliner. Um 1870 gelangte es in den Besitz der Färberfamilie Draschl. Das Haus ist heute noch unter dem Namen „Beim Färber" bekannt.
Das **Ruserhaus** (heute Haus Nr. 20) wird schon um 1550 als das Haus „Beim Rues" erwähnt. Auch in späteren Urkunden kommt es unter dem Namen „Beim Rueßen" vor. In diesem Haus wurde 1657 der bekannte Bildhauer Jörg Stieger geboren, der von 1705 bis 1720 im Markt Lorenzen ein Haus besaß und dort viele Statuen für die Lorenzner Pfarrkirche und die umliegenden Gotteshäuser schuf. Das Ruserhaus ist allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Form erhalten geblieben, nachdem es zweimal, nämlich 1915 und 1935 einem Brand zum Opfer gefallen war.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Der Weiler Sonnenburg ist in engem funktionellen Zusammenhang mit dem Kloster Sonnenburg entstanden. Die Häuser des unteren Teiles stehen an drei schmalen Gassen. Etwa die Hälfte der Gebäude tragen noch das charakteristische steile Dach. Die Giebel sind zum Teil gemauert und zum Teil verbrettert. In den letzten Jahren wurde dieses Ensemble durch einige bauliche Eingriffe stark beeinträchtigt.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

4. Sonnenburger Unterdorf

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffällig ist die kompakte, enge Positionierung der Baukörper, vor allem im südlichen Teil am Fuße des Burghügels.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik des steilen Satteldaches ist als Thema des Ensembles fortzuführen. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 5 "SONNENBURG OBERDORF/CASTEL BADIA DI SOPRA"

ZONE 5 **„SONNENBURG OBERDORF“**

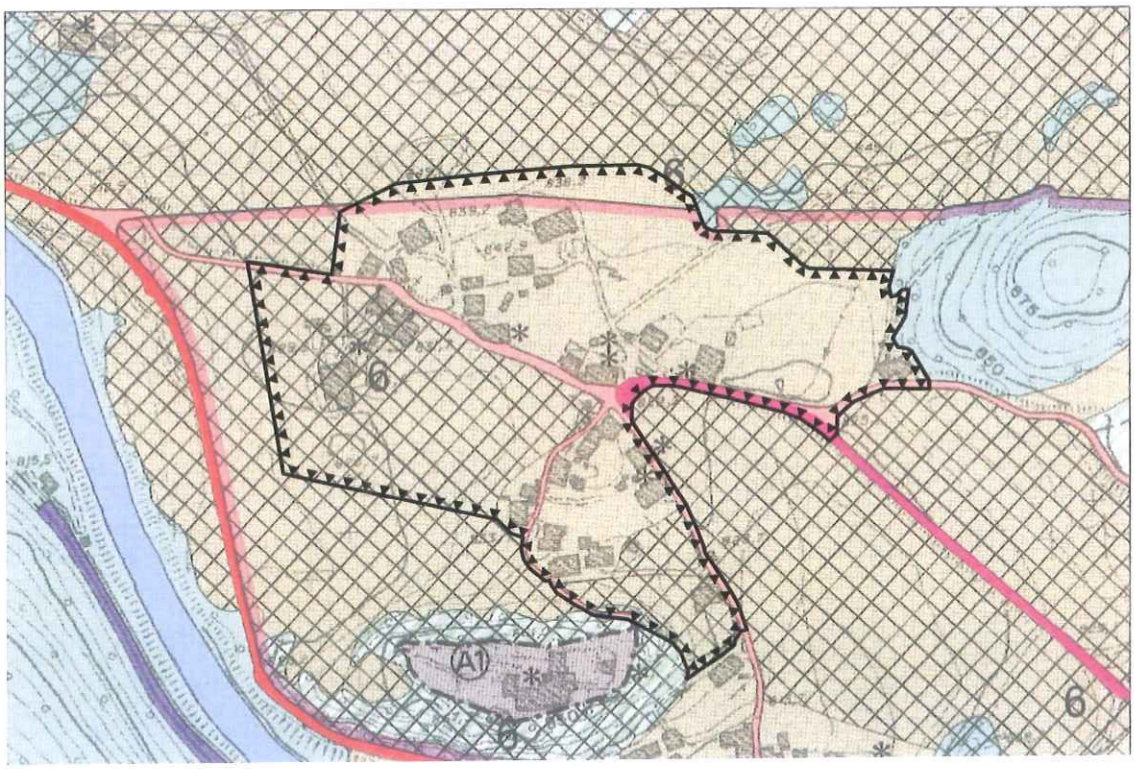

1:5000

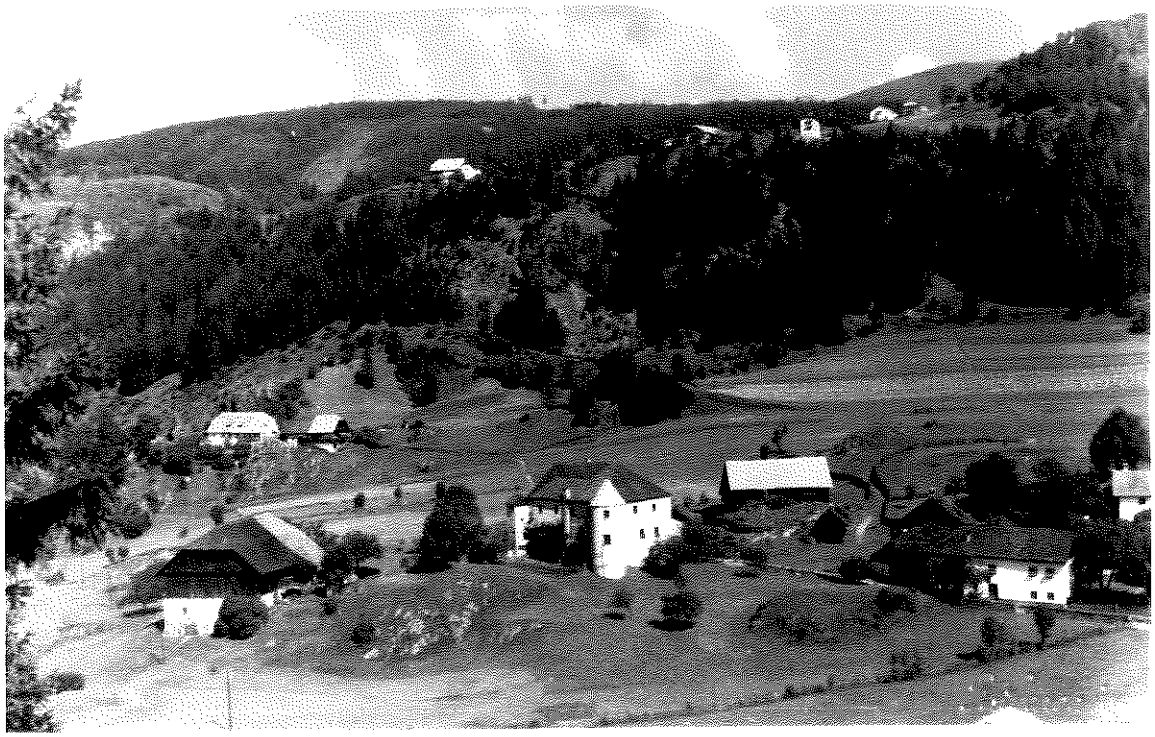

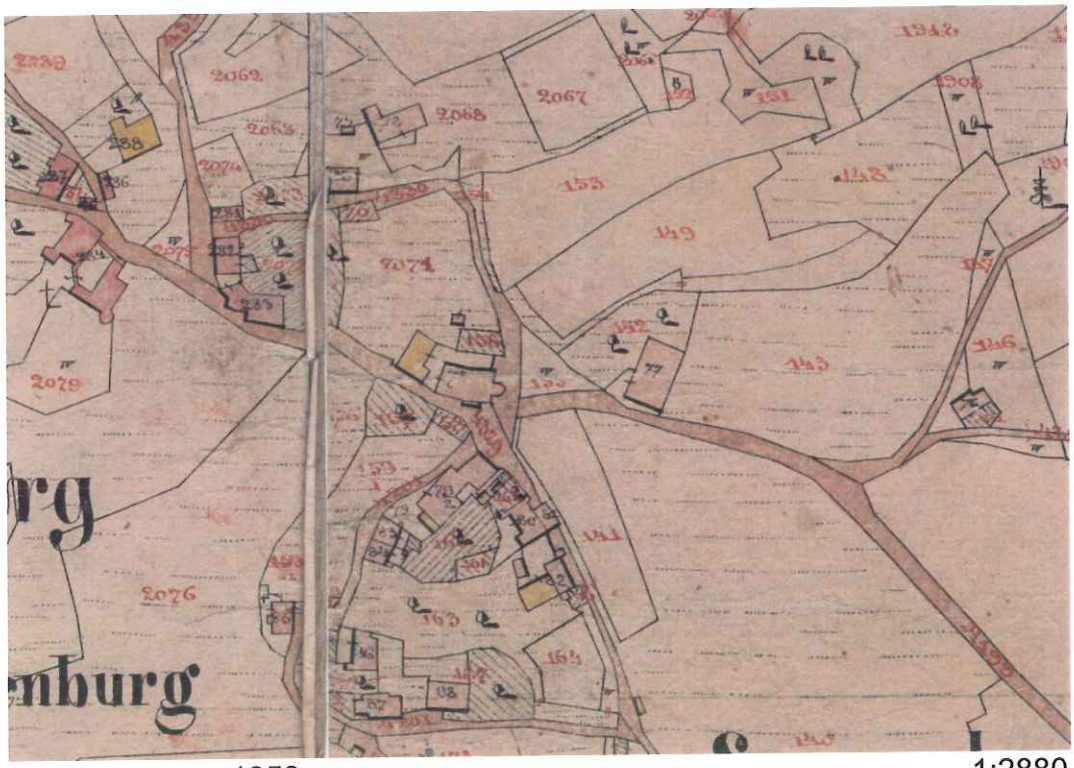

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 5 „SONNENBURG OBERDORF"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Von historischer Bedeutung sind mehrere Höfe und Häuser im oberen Bereich des Dorfes Sonnenburg.
Der **Leitlwirt** (heute Haus Nr. 24) oder Unterwirt in Sonnenburg war zur Zeit des Klosters eine bekannte Gaststätte, die schon im 16. Jahrhundert genannt wird und über viele Generationen bis ins 18. Jahrhundert von der Familie Leitl geführt wurde. Von dieser Familie hat das Haus offenbar auch seinen Namen. Im „Memori Puech", der Chronik des Klosters Sonnenburg, wird öfters erwähnt, dass in diesem Wirtshaus festliche Gastmähler mit höheren Persönlichkeiten stattgefunden haben. Ab dem späten 18. Jahrhundert war das Haus im Besitz der Wirtsfamilie Hilber. Nachdem 1805 der Sitz des Hofgerichtes Sonnenburg nach St. Lorenzen verlegt worden war, hatte der Unter- oder Leitlwirt seine Bedeutung verloren. Das Wirtsanwesen, das früher aus mehreren Gebäuden bestand, schrumpfte zu einem einfachen kleinen Bauernhaus, das um 1991 abgerissen und völlig neu aufgebaut wurde.
Das Haus beim **Hofrichter** (heute Haus Nr. 26) und das dazugehörige Gerichtsdienerhaus bilden eine Einheit. Es war zur Zeit des Klosters Sitz des Hofgerichtes. Nachdem 1785 die Nonnen das Kloster verlassen hatten, wurde das Gericht in das Klostergebäude verlegt. Das Hofrichterhaus wurde 1791 zur Versteigerung ausgeschrieben. So kam es in Privatbesitz. Der Name „Schraffl" dürfte von einem der späteren Besitzer stammen. Heute ist es ein Bauernanwesen.
Das Gut beim **Stocker** ist heute ein unbewohnter Hof. Als historische Besonderheit sei hier angemerkt, dass in diesem Haus im Jahr 1641 der Selige Jörg Stocker geboren wurde. Jörg Stocker wurde 1664 zum Priester geweiht. Als Kooperator (unter anderem auch in St. Lorenzen), Hilfspriester und Kurat in mehreren Orten hatte er ein bewegtes Leben. Er war äußerst bescheiden und fromm. Mehrmals lebte er zurückgezogen als Einsiedler. Als Beichtvater hatte er aber über die Grenzen Tirols hinaus einen großen Namen. 1682 machte er eine Reise nach Rom, von wo er mit besonderen Privilegien ausgestattet zurückkehrte. Wenig später bereiste er sogar Palästina, wo er zum Ritter des Heiligen Grabes geschlagen wurde. Bei den Türkenkriegen bewarb er sich als Feldkaplan und wurde als solcher für seine besonderen Verdienste von Kaiser Leopold ausgezeichnet. Seine letzten Jahre verbrachte er als Kurat in Spinges, wo er im Jahr 1700 starb. An ihn erinnert dort das sogenannte „Urlaubstöckl".
Beim Stocker lebte auch einer der dienstältesten Bürgermeister von St. Lorenzen, nämlich Josef Hochgruber, der von 1861 bis 1879 Bürgermeister der politischen Gemeinde St. Lorenzen war.
Das Haus beim **Sattler** (heute Haus Nr. 39) mit der Kapelle St. Johann im Spital ist von großem künstlerischem Wert. Das Kirchlein beherbergt u. a. ein romanisches Kruzifix. Das Alter des Baues reicht ins 12. Jahrhundert zurück. Das Haus war ehemals ein zum Kloster gehöriges Hospiz. Im Zuge der Versteigerung der Sonnenburger Güter kam es mitsamt der Kapelle 1793 in Besitz des Lorenzner Salzverlegers Johann Conrad Sartor, der es 1799 dem Sattlermeister Franz Monigell aus St. Vigil verkaufte. Von daher dürfte es zu erklären sein, dass das Anwesen heute „Beim Sattler" heißt.
Der Oberwirt oder **Krüglwirt** (Haus Nr. 40) war ehemals das zweite Wirtshaus in Sonnenburg. Das Haus wird in alten Dokumenten bereits als Wirtshaus nachgewiesen. 1769 war der Oberwirt in Besitz von Christoph Andä von Hebenstreit.

Als Gasthaus bestand es länger als der Leitlwirt und dürfte erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts seine Funktion als Wirtshaus verloren haben.
Der Ansitz **Glurnhör** war im späten Mittelalter der Sitz von Adelsfamilien. 1562 kam er durch Heirat in Besitz der Adelsfamilie Hebenstreit. Davon leitet sich auch die heute im Volksmund übliche Bezeichnung „Beim Hebenstreit" ab. Vertreter dieses Adelsgeschlechts waren Landrichter, Gerichtsschreiber und Beamte. Sie spielten zur Zeit der Bauernkriege und bei der Verfolgung der Wiedertäufer um Jakob Huter eine Rolle. Neben dem Ansitz Glurnhör besaßen die Hebenstreit über lange Zeit auch den Ansitz Maurn am Fuße der Michelsburg. Die Familie Hebenstreit bewohnte den Ansitz Glurnhör bis ins 18. Jahrhundert. Die zum Ansitz gehörigen Güter wurden aber stets von Pächtern bewirtschaftet. 1593 hieß der Pächter Moritz Abfalterer. Im 17. Jahrhundert wechselten die „Bestandsleute" mehrmals. Um 1600 hieß die Pächterfamlilie Seyr, später folgten die Familien Oberhammer und Lechner. Von etwa 1720 bis 1740 war Bartlme Mutschlechner „Glurnhörischer Bestandsmann". 1780 scheint Matthias Mayr als Besitzes auf, der offenbar kurz vorher den Ansitz und den Hof von der Hebenstreitischen Familie gekauft hat. Heute ist es ein Erbhof.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Auf der Anhöhe hinter der Sonnenburg gruppieren sich um die Kapelle in lockerer Anordnung eine Reihe von Ansitzen, herrschaftlichen Häusern und Höfen, die vielfach bis zum Dach in Mauerwerk ausgeführt sind. Dachformen und Dachdeckung sind noch weitgehend einheitlich. Auch sonst ist die historische Bausubstanz noch ziemlich unverfälscht erhalten geblieben, da in den vergangenen Jahrzehnten kaum bauliche Eingriffe durchgeführt wurden.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

5. Sonnenburger Oberdorf

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffällig ist die saubere Grundrißform der historischen, teils auch denkmalgeschützten Gebäude und deren Entwicklung in die Höhe. (Typologie Ansitz)

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Klare, einfache Grundrissformen und satt am Boden sitzende Baukörper stricken das Muster des Ensembles weiter. Massive Mauerwerksbauten sind Bauten in Leichtbauweise vorzuziehen.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der einheitlichen Dachform ist als Thema des Ensembles fortzuführen. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

Der Felsen auf der GP 161 ist ortsbildprägend und darf nicht abgetragen werden.

ZONE/ZONA 6 "FASSING/FASSINE"

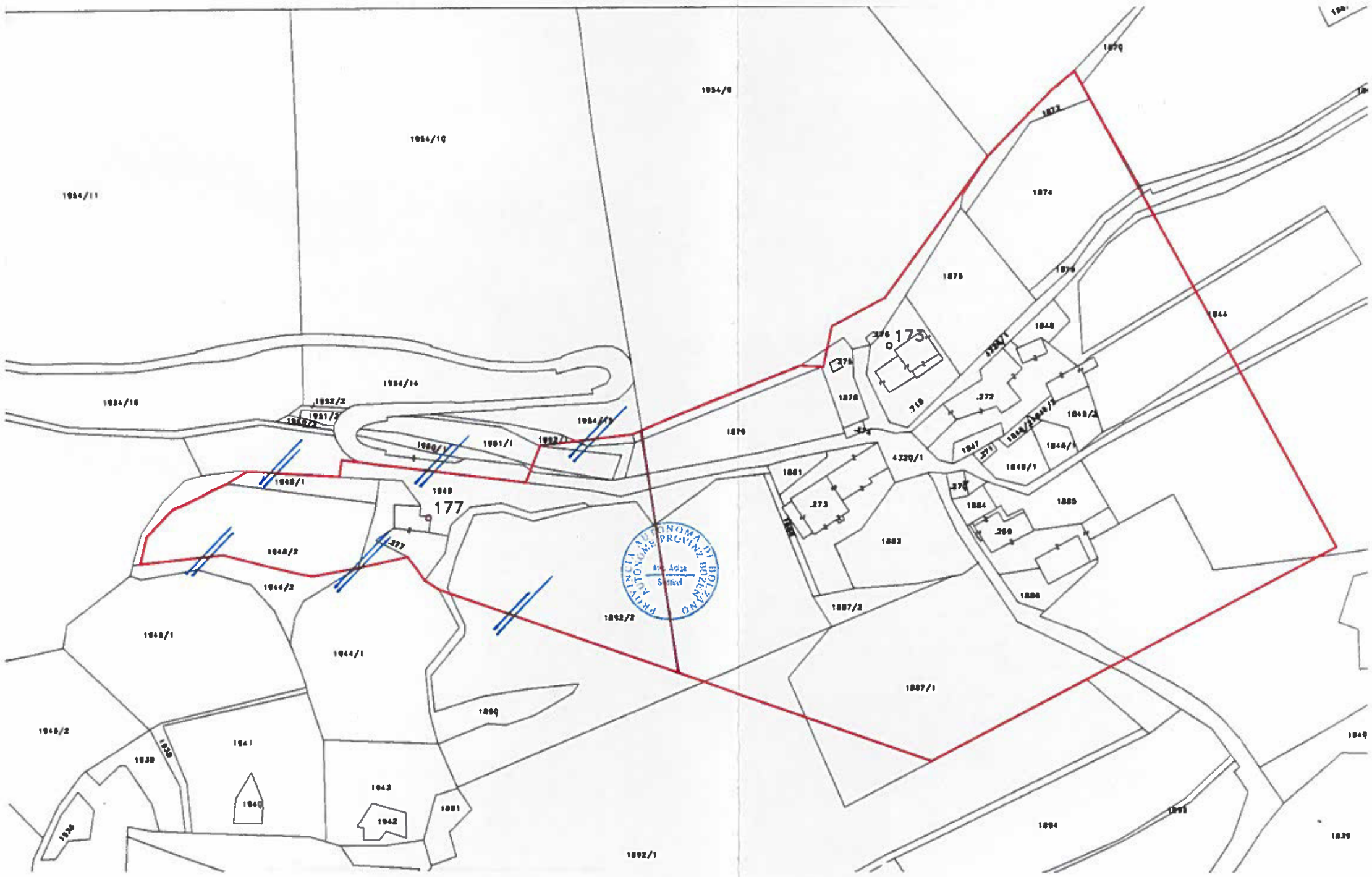

1:2000

ABGEÄNDERT MIT LRB. 1236 / 27.08.2012

ZONE 6 **„FASSING“**

ABGEÄNDERT MIT LRB. 1236 / 27.08.12

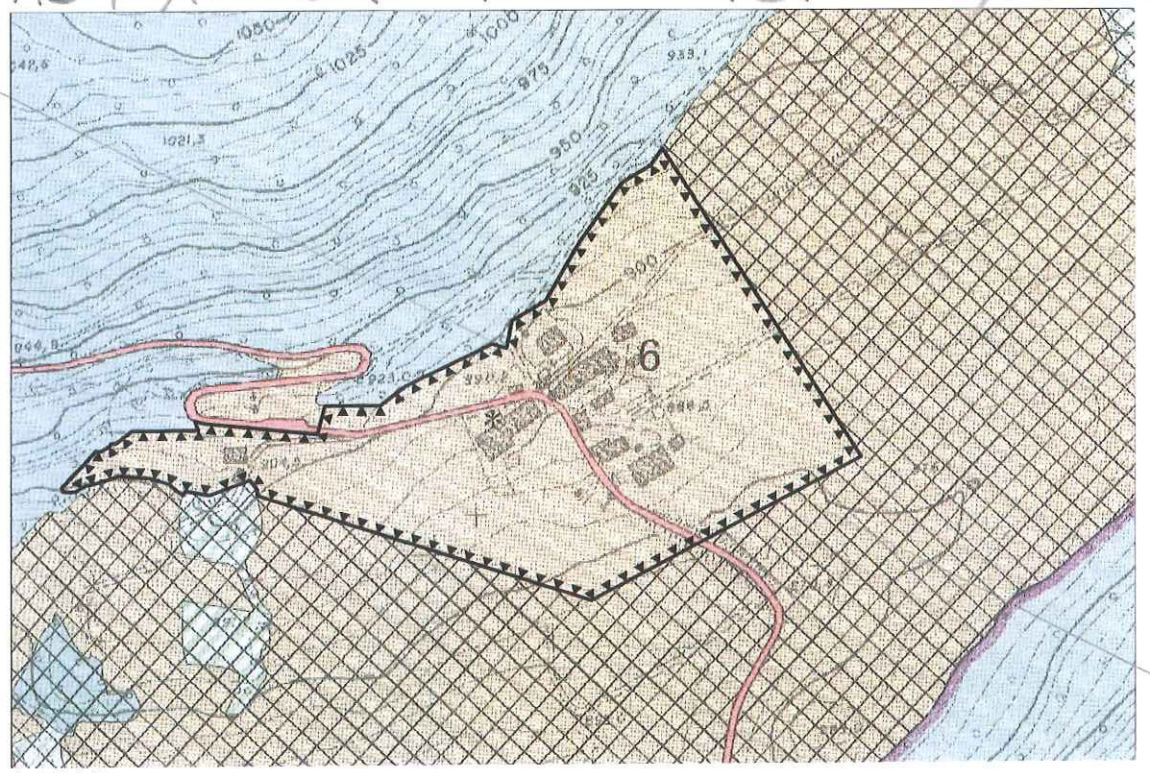

1:5000

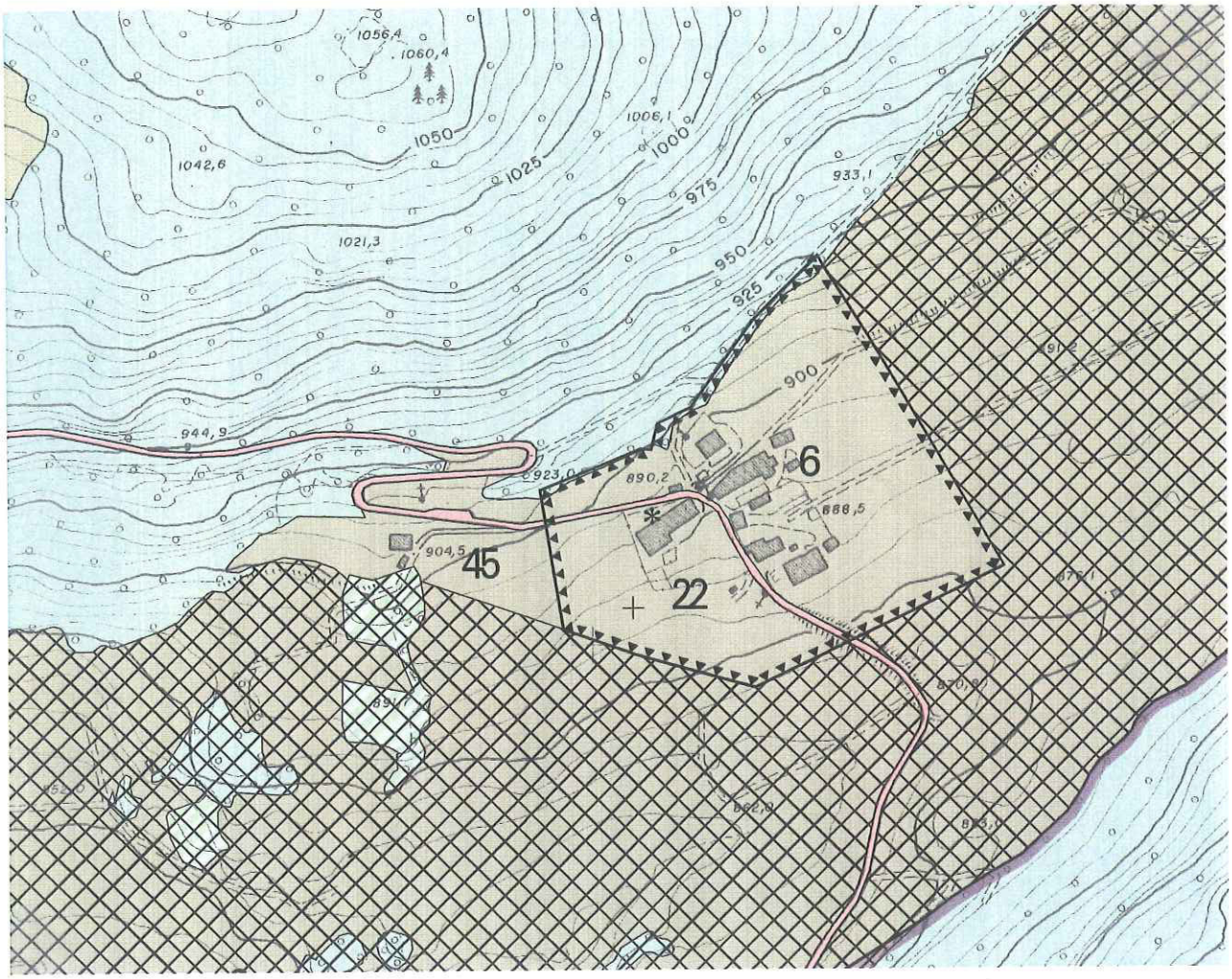
1056,4
1060,4
1050
1042,6
1025
1006,1
1000
975
933,1
1021,3
950
925
900
944,9
923,0
890,2
6
888,5
904,5
45
22

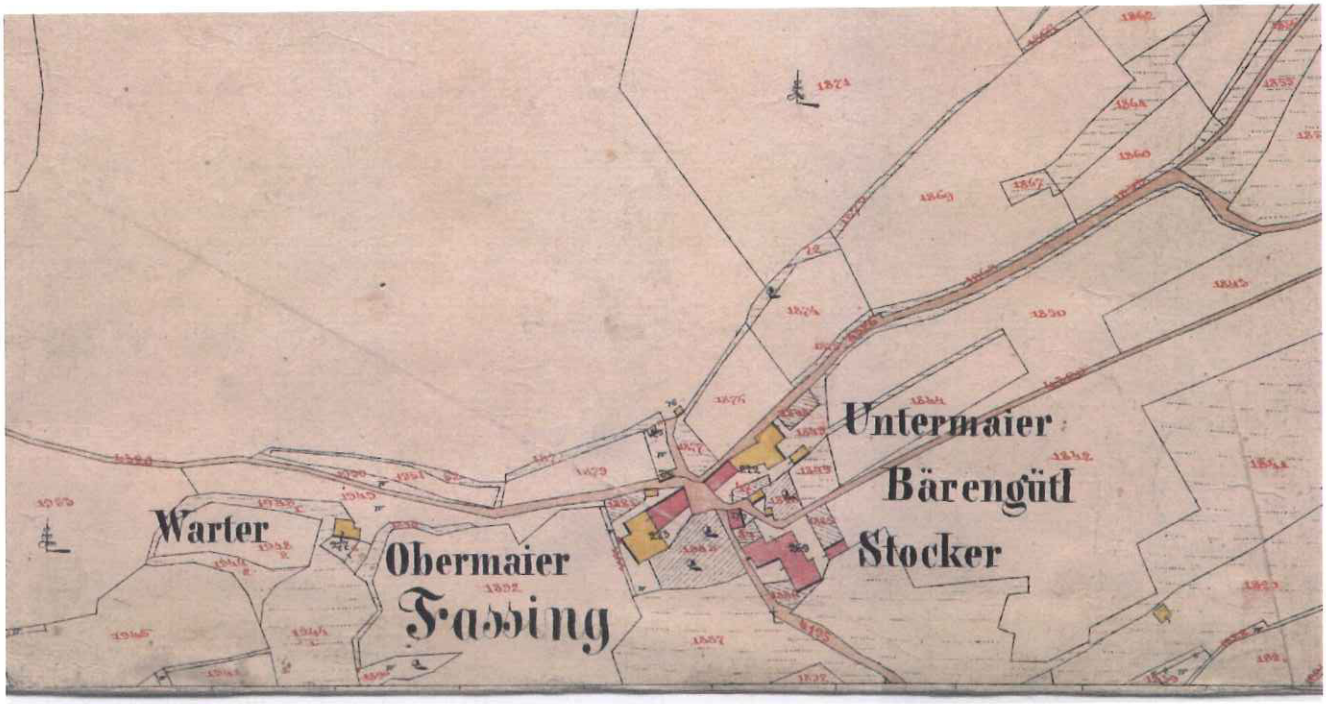

Katastermappe 1858

1:2880

ZONE 6 „FASSING“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Weiler Fassing, bestehend aus den Höfen **Stocker, Petermair, Wastlmair** und **Warter** gehörte einst zum Hofgericht Sonnenburg. Von Dokumenten aus dem 16. Jahrhundert zu schließen dürfte der Weiler (mit Ausnahme vielleicht vom Wartergut) in ältester Zeit ein einziger Hof gewesen sein. Darauf deuten auch die früheren Bezeichnungen „Untermair“ für Petermair und „Obermair“ für den heutigen Wastlmair hin. Die historisch größte Bedeutung dürfte der Hof beim Wastlmair haben. Dieser war zur Zeit der Tiroler Freiheitskriege in Besitz von Peter Wieland. Peter Wieland war schon 1797 Schützenhauptmann und wurde 1809 ein enger Vertrauter des Tiroler Anführers Andreas Hofer. Als solcher war er mehrmals in geheimer Mission im Ausland unterwegs. Peter Wieland starb im Herbst 1809 an einer Krankheit, die er sich kurz zuvor auf einer Reise nach Ungarn zugezogen hatte. Peter Wieland hatte sich auch als „Pfuscher“ und Bauerndoktor einen Namen gemacht und musste sich deswegen mehrmals vor Gericht verantworten. In unzähligen Gerichtsdokumenten scheint er als „Winkeladvokat“, Makler und Händler auf.
Wie in Dokumenten nachgewiesen werden kann, hatte Peter Wieland um 1804 einen römischen Marmorsarkophag entdeckt und diesen fortan auf seinem Hof als Brunnen- bzw. Futtertrog verwendet. Die Reste dieses Sarkophages wurden tatsächlich vor wenigen Jahren im Stall beim Wastlmair entdeckt.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

An der kompakten, großteils bäuerlichen Siedlung fallen besonders die langgestreckten Bauten mit einheitlicher Firstrichtung parallel zum Hang auf. Mehrere architektonische Details stören bereits das Erscheinungsbild (Farbgebung an Fassaden und Dächern, Sonnenkollektoren).

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

6. Fassing

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Zu erhalten ist das kompakte Erscheinungsbild der bäuerlichen Siedlung.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie parallel zum Hang ist fortzuführen. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen

zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 7 "STADLER IN LOTHEN/A CAMPOLINO"

ZONE 7 **„STADLER IN LOTHEN“**

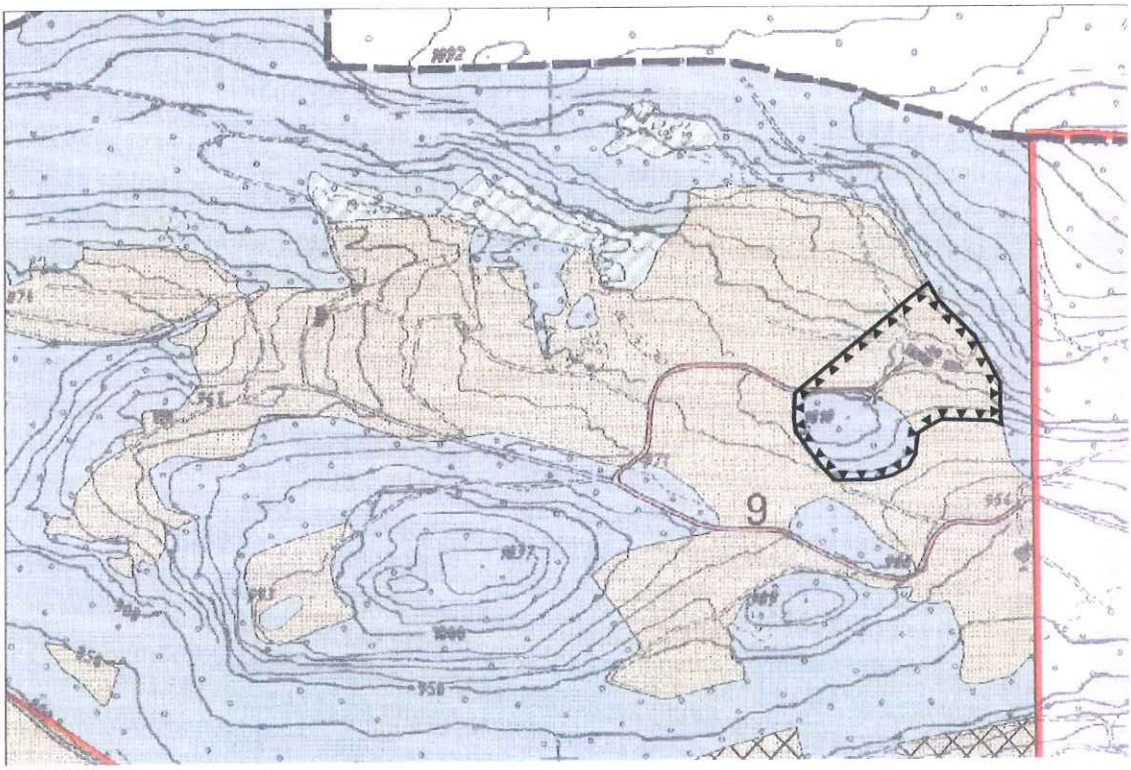

1:5000

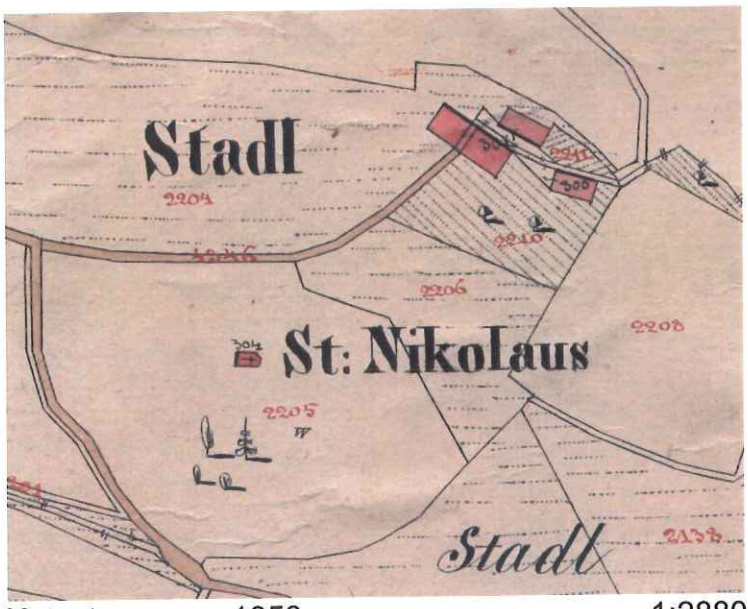

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 7 „STADLER IN LOTHEN“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der **Stadler** wird nach der Beschreibung von Joh. Nep. Staffler (1844) bereits im 14. Jahrhundert erwähnt. Nach einer alten Urkunde: *„... kauft am Heiligkreuz-Tage Otto des Geschorn Sohn und seine Wirthin Adelheid, des Mandlins Tochter den Hof den der Stadler baut, um 12 Mark von Arnold von Schöneck...“*. Der Hof blieb über Jahrhunderte in Besitz derselben Familie. Der Stadler in Lothen dürfte ein sehr begüterter Bauer gewesen sein. 1400 ließ Heinrich Stadler die Kirche St. Margareth am Kniepass erbauen. 1689 erhielt Matthias Stadler den Wappenbrief und 1714 ließ er auch die Kapelle am Waldhügel unweit des Hofes erbauen.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Trotz einer nachträglichen Aufstockung des Feuerhauses wirkt diese Hofstelle noch sehr urtümlich. Hervorzuheben sind die Trockenmauern an der Zufahrt und in den umliegenden Feldern sowie der Baumbestand im Hofbereich.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie
j) natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen

7. Stadler in Lothen

Ergänzung architektonische Merkmale:

Die Gebäude wirken wie natürlich in die Landschaft eingebettet und werden Teil derselben. Der landschaftliche Aspekt ist bei diesem Ensemble sehr wichtig. Trotz einer nachträglichen Aufstockung des Feuerhauses wirkt diese Hofstelle noch sehr ursprünglich. Hervorzuheben sind die Trockenmauern an der Zufahrt, welche ebenso eins mit der Landschaft sind. Genauso wichtig der Baumbestand im Hofbereich.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das Erscheinungsbild der Hofgruppe. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Hofgruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen und Firstrichtungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei

Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Die Zweckbestimmung jedes Gebäudeteiles soll von außen ablesbar bleiben.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
Das Thema der Trockenmauern muss im Falle einer sanften Geländemodellierung aufgenommen werden.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Die Bäume im Hofbereich sind Ensemble prägend und damit ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung dieser traditionellen Kulturlandschaft bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden.

ZONE/ZONA 8 "KNIEPASSER"

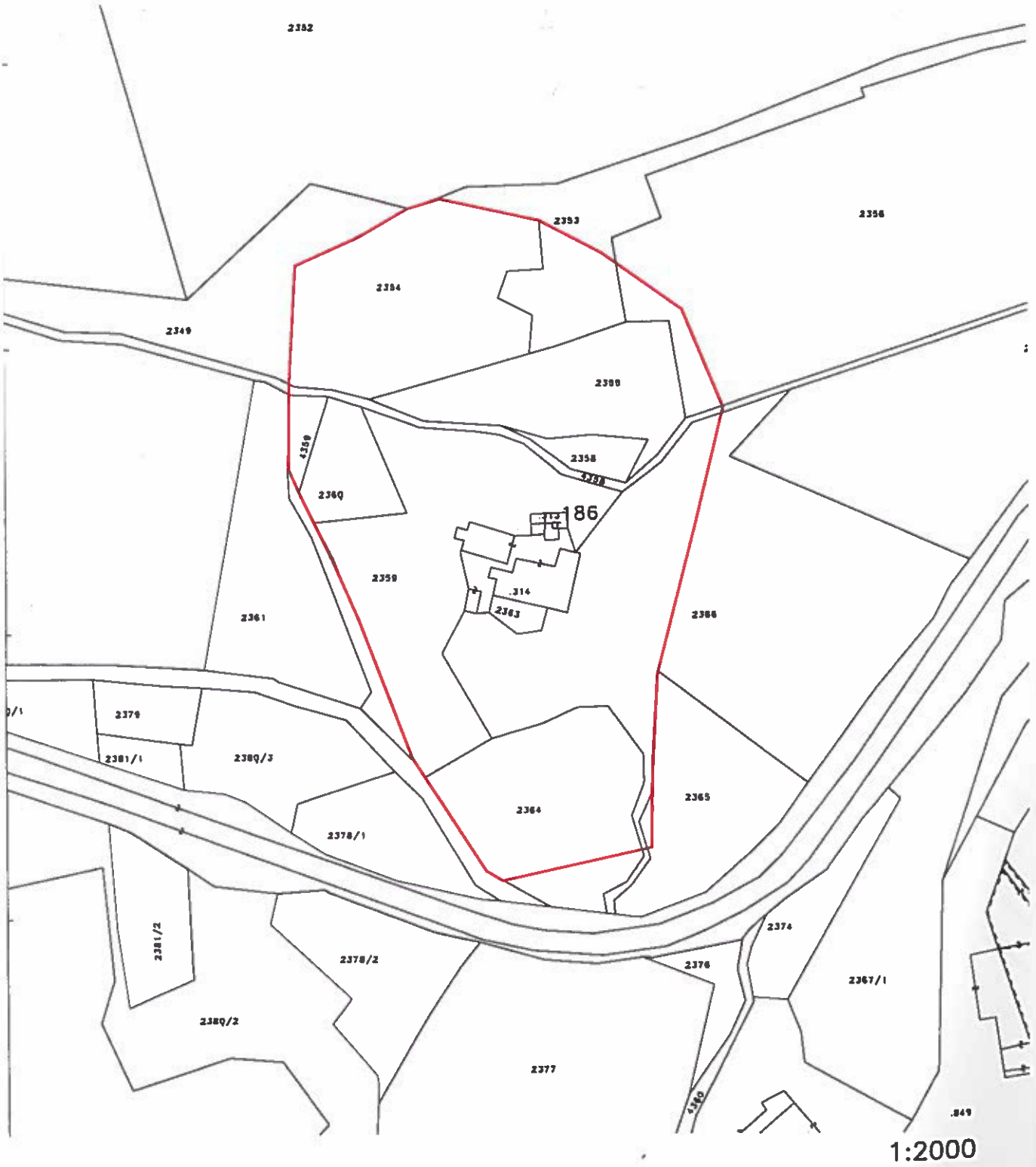

1:2000

ZONE 8 **„KNIEPASSER“**

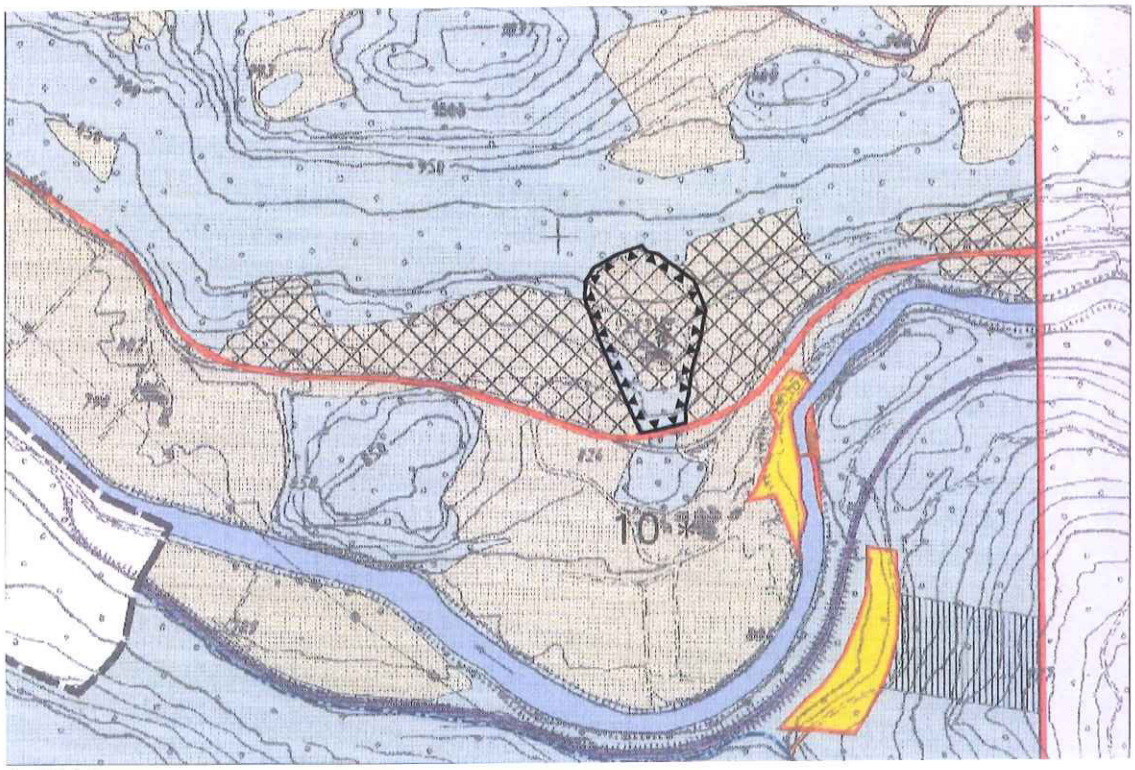

1:5000

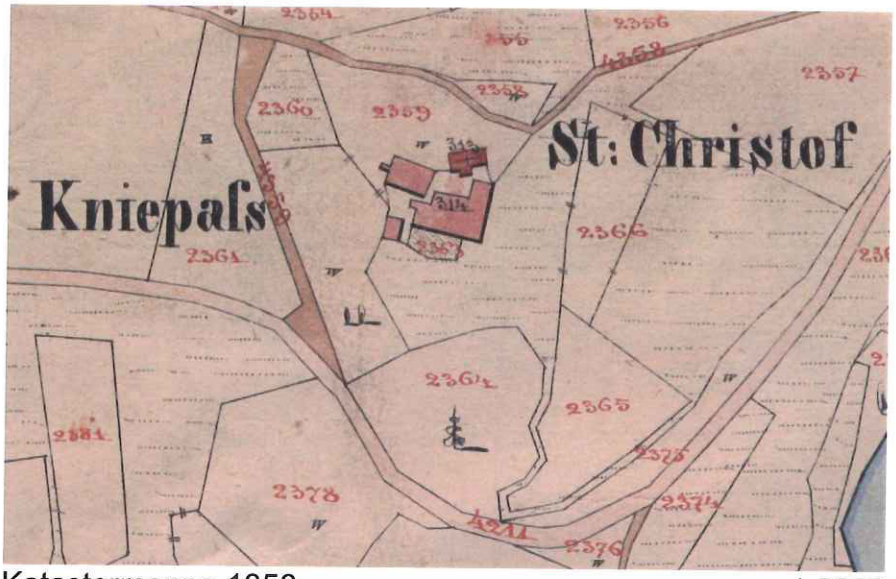

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 8 „KNIEPASSER“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Hof **Kniepasser** bildet mit der Kirche zur Heiligen Margareth eine Einheit. Historisch bedeutend ist die Kirche, welche um 1400 erbaut worden ist. Der Glockenturm und die Sakristei wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts erbaut und 1685 erneuert. Mitte des 17. Jahrhunderts wurden drei Jahrmessen gelesen. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Kirche vergrößert. Ganz nach dem Zeitgeist der Aufklärung in der Regierungszeit von Kaiser Josef II. wurde die Kirche 1786 geschlossen. 1790 wurde die Kirche am Kniepass wieder geöffnet und neu eingeweiht.
Nach den Aufzeichnungen von Kooperator Fercher (um 1830) in der Lorenzner Pfarrchronik soll das Gut am Kniepass schon um 1200 bestanden haben. Zur Zeit der Wiedertäuferbewegung Anfang des 16. Jahrhunderts war der Hof am Kniepass ein Schlupfwinkel dieser Glaubensgemeinschaft.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Die Gebäudegruppe steht an der alten Trasse der Pustertalerstraße auf einer passartigen Anhöhe und wird vom gotischen Spitzturm der Kirche dominiert. Feuer- und Futterhaus tragen ein Krüppelwalmdach. Schützenswert ist auch der Baumbestand im Bereich der Hofstelle.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
c) Monumentalität mit Bezug auf die Stellung der Bauten zueinander und zur Landschaft
e) Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
g) kollektives Gedächtnis
i) Fortbestand der Bautypologie
j) natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen

8. Kniepasser

Ergänzung architektonische Merkmale:

Das Ensemble Kniepasser zeigt die Charakteristik eines ‚Hauses auf dem Pass' . Die bestehenden Gebäude gruppieren sich kompakt aneinander. Von der Typologie her bilden Kirche, Haupthaus und Wirtschaftsgebäude eine Einheit, wobei das Haupthaus die Proportionen für eine Wohnnutzung vorgibt.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Die besondere Stellung der drei Ensemble prägenden Gebäude zueinander soll primär erhalten bleiben. Umbauten müssen so gestaltet werden, dass deren architektonischen und stilistischen Eigenheiten zur Geltung kommen. Neubauten müssen so gesetzt werden, dass die Anlage kompakt weitergestrickt wird. Als möglicher Standort einer Kubaturergänzung muss vorerst die Position vorhandener Nebengebäude geprüft werden. Baukörpergröße, Firstrichtung, sowie Dachform, Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren. Die Dominanz des Kirchturms muss erhalten bleiben.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Die Bäume im Hofbereich sind Ensemble prägend und damit ortsbildprägend. Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 9 "HAUSER"

1:2000

ZONE 9 **„HAUSER“**

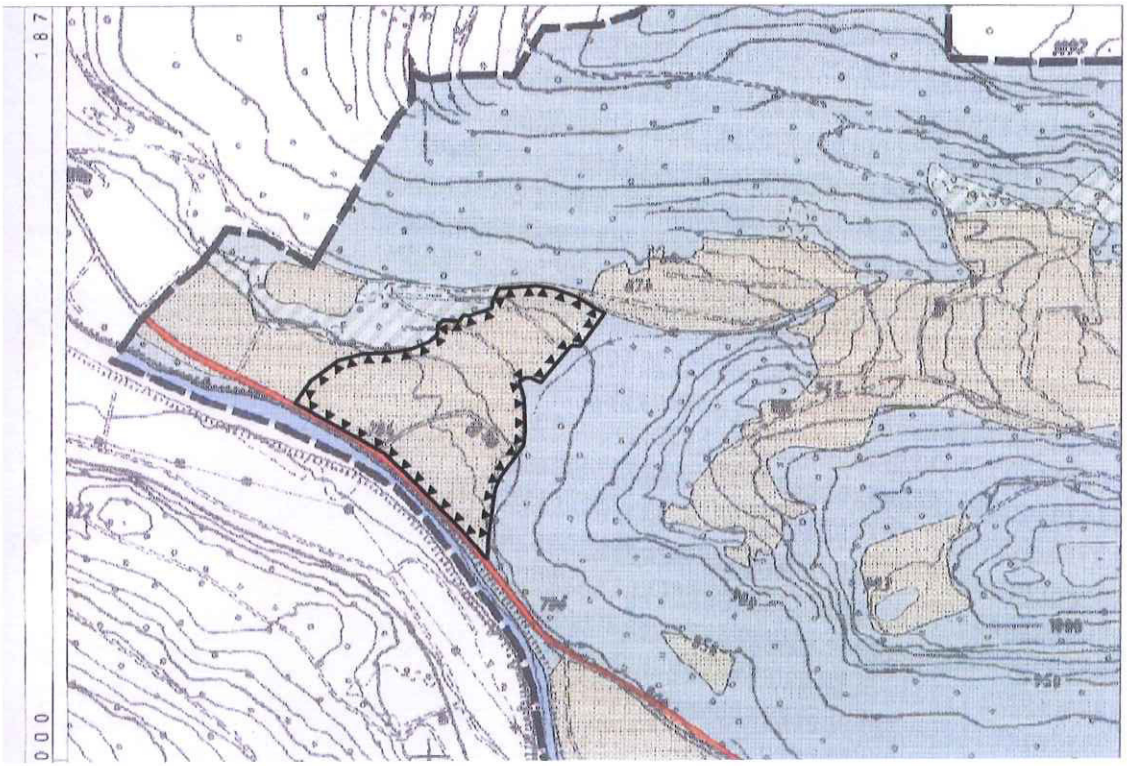

1:5000

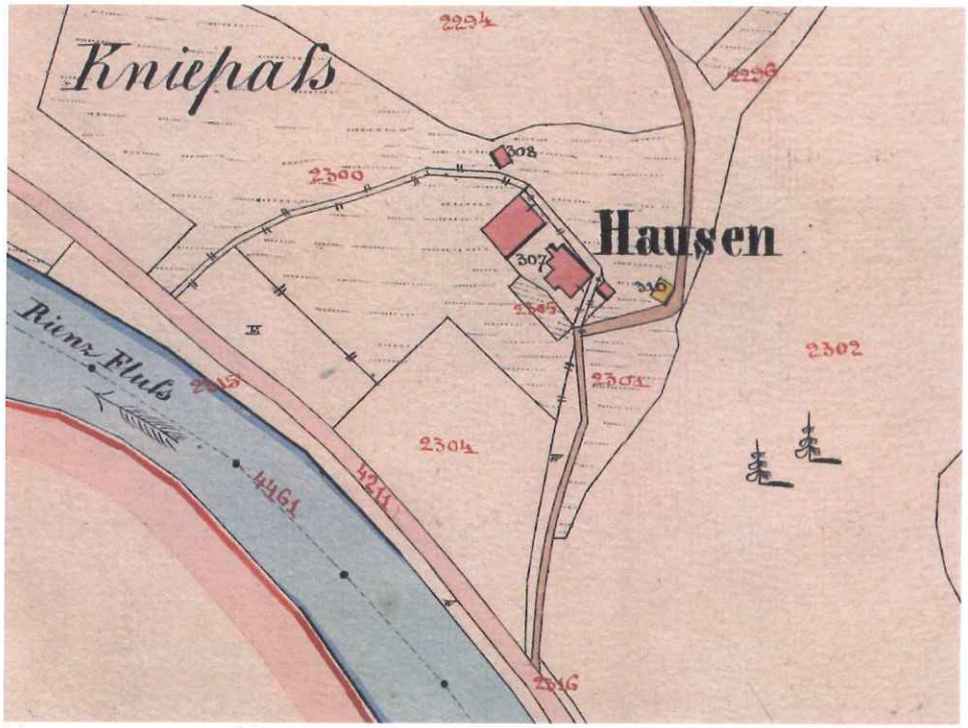

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 9 „HAUSER“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Hof **Hauser** gehörte schon in ältester Zeit zum Gericht St. Michaelsburg. Im Maria Theresianischen Kataster, der für das hiesige Gericht 1779 angelegt worden war, werden der Hof und die dazugehörigen Felder beschrieben. Der damalige Besitzer hieß Sebastian Mayr. Interessant erscheint, dass man im Volksmund „beim Hauser in Kiens“ sagt. Dies lässt sich damit erklären, dass der Hauser kirchlich zur Pfarre Kiens gehört. Demgemäß besuchten die Kinder vom Hauser auch die Schule in Kiens. Als in St. Lorenzen 1783 eine Musterschule gebaut wurde und alle Untertanen des Gerichtes St. Michaelsburg einen Beitrag leisten mussten, wurde für den Hauser eine eigene Regelung getroffen. 1921 fiel das Wirtschaftsgebäude einem Brand zum Opfer und wurde in der heutigen Form aufgebaut.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Dieses Ensemble besticht durch die reizvolle Lage in einer Ausbuchtung des Talbodens, den südseitigen Anbau am Feuerhaus und den alten Baumbestand.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie

9. Hauser

Ergänzung architektonische Merkmale:

Bis auf den südseitigen Anbau am Feuerhaus wirkt der Hauserhof in der Positionierung seiner Baukörper noch sehr ursprünglich. Eine Erweiterung dieser Anklage ist, wenn überhaupt, sehr einfühlsam vorzunehmen, um den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht zu stören.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das Erscheinungsbild der Hofgruppe. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Hofgruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden. Vor allem muss die Position eines neuen Wirtschaftsgebäudes so gewählt werden, dass die Dominanz des historischen Wirtschaftsgebäudes/Feuerhauses nicht gestört wird.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 10 "OBERWELIS IN STEFANSDORF/A S. STEFANO"

1:2000

ZONE 10 **„OBERWELIS IN STEFANSDORF“**

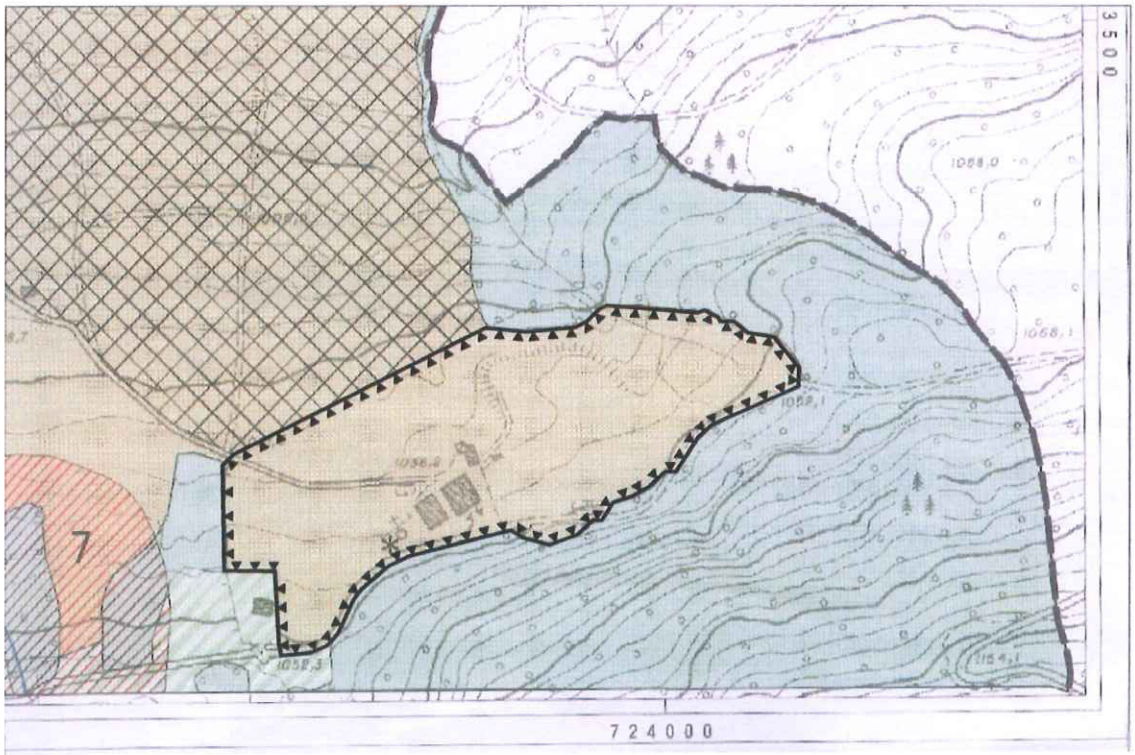

1:5000

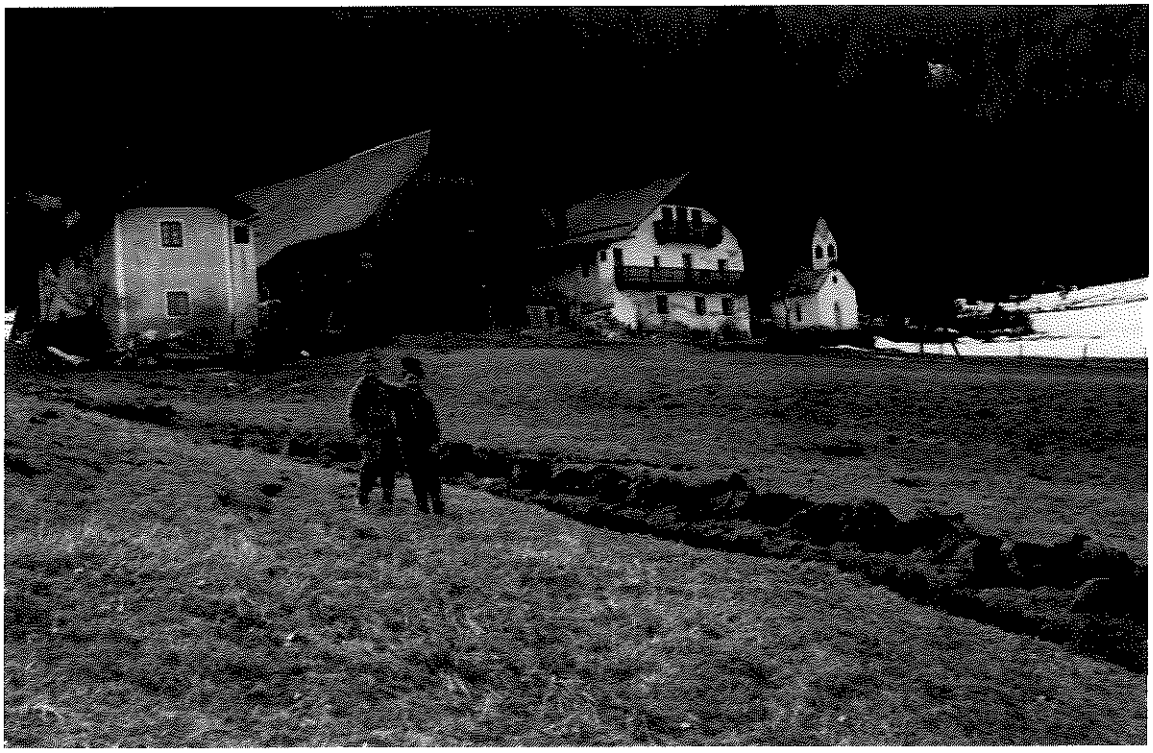

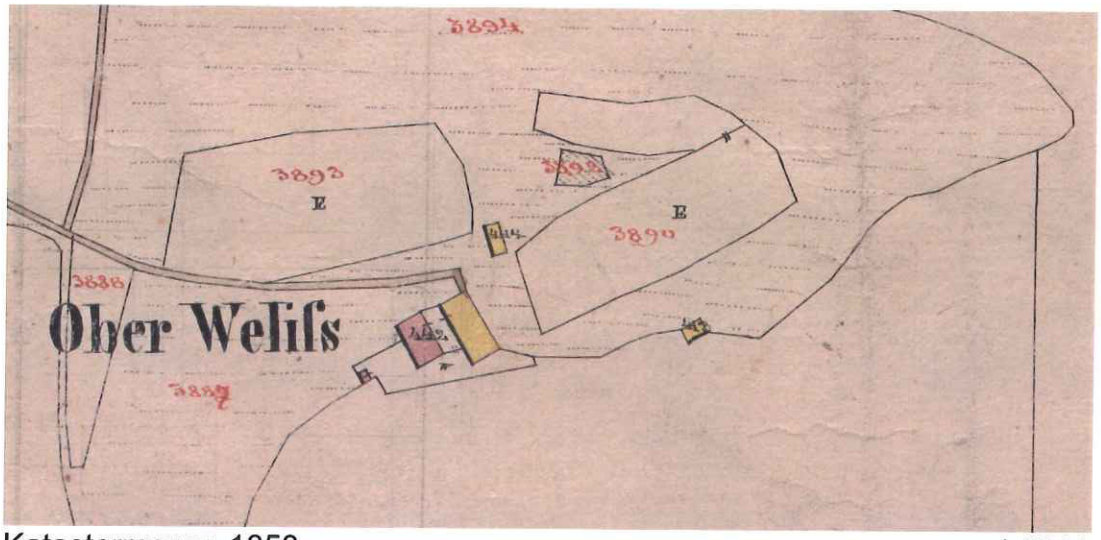

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 10 „OBERWELIS IN STEFANSDORF"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Das Gut beim **Oberweliser** (in den ältesten Dokumenten wird der Name mit „Oberwelser", ab 1600 mit „Oberweloser" geschrieben) war dem Gericht Altrasen zinspflichtig. 1583 scheint Georg Oberwelser als Inhaber auf. Um 1620 wird ein Johann Untergasser als Besitzer genannt. Etwa 300 Jahre blieb der Hof in Besitz der Familie Untergasser, bis 1906 Johann Untergasser den Hof dem Johann Gräber verkaufte, dessen Nachkommen den Hof heute führen.
Die zum Hof gehörige Kapelle wurde 1888 geweiht. Ob schon vorher hier eine Kapelle oder ein Bildstock stand, kann nicht nachgewiesen werden.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Die schlichte Hausgruppe steht etwas abseits der Ortschaft auf einem Wiesenfleck, der an drei Seiten von Wald eingerahmt ist. Sie besteht aus zwei Wohnhäusern, zwei Futterhäusern und einer Kapelle.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie

10. Oberwelis in Stefansdorf

Ergänzung architektonische Merkmale:

Die Qualität des Ensembles ergibt sich aus der Stellung der Baukörper zueinander. Die Charakteristik der Einzelgebäude ergibt als Narrativ ein zu verfolgendes Thema im Ensemble. Das Ensemble scheint nicht mehr im ursprünglichen Zustand erhalten, bis auf die Kapelle gibt es keine historisch wertvolle Substanz.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann über ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das Erscheinungsbild der Häusergruppe von Einzelgebäuden. Neubauten sind so in die Gruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Als Erweiterungsmöglichkeit ist eine höhenversetzte Anordnung von schlichten Einzelgebäuden nordseitig der Erschließungsstraße zu prüfen. Bei Erweiterung der bestehenden Gebäude kann eine mögliche Verlängerung der Gebäude zum Hang hin zielführend sein. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild des ensembleprägenden Bauernhauses orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Firstrichtung senkrecht zum Hang soll beibehalten werden. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. In diesem speziellen Fall ist das Thema der Lochfassade untergeordnet einzustufen.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 11 "KIRCHE UND BEIKIRCHER IN STEFANSDORF/A S. STEFANO"

ZONE 11 **„KIRCHE UND BEIKIRCHER IN STEFANSDORF“**

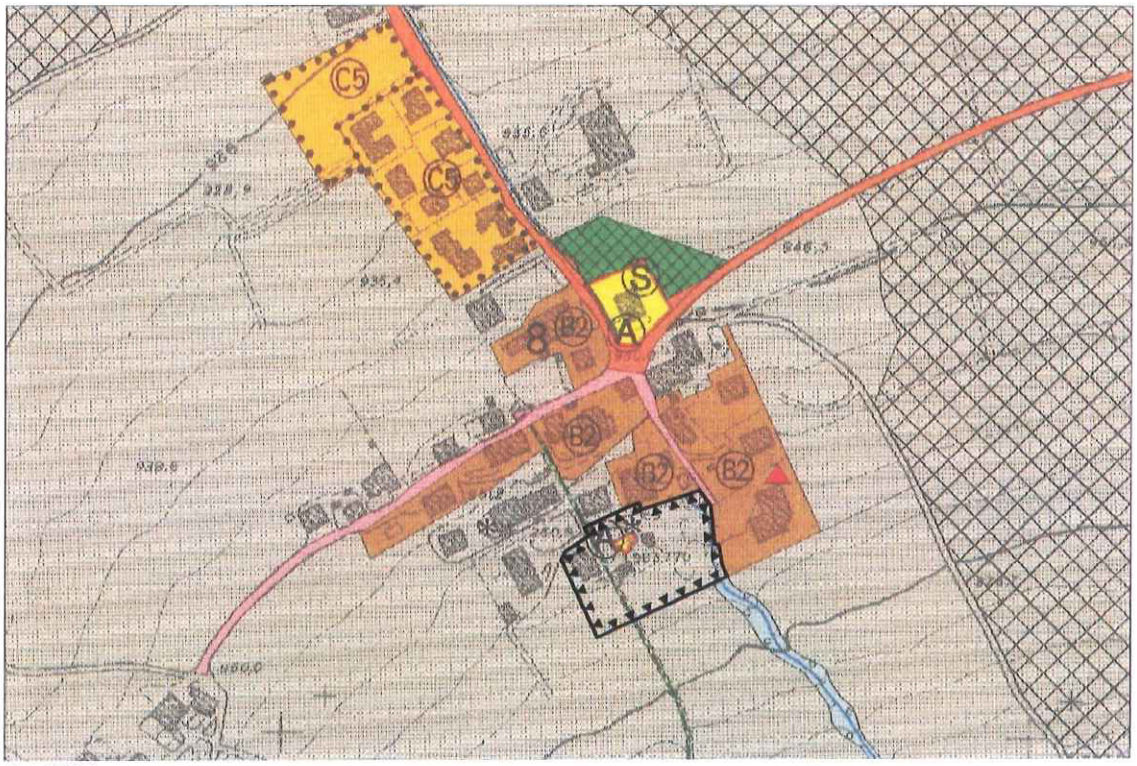

1:5000

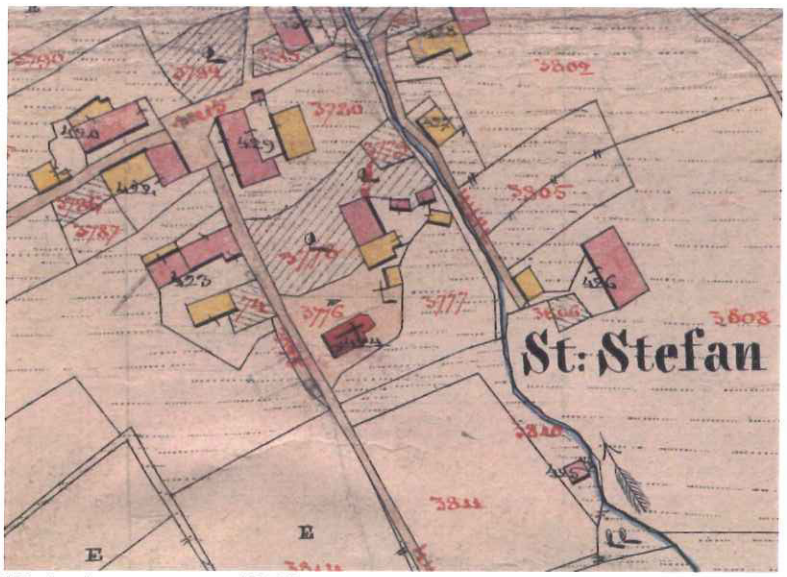

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 11 „KIRCHE UND BEIKIRCHER IN STEFANSDORF"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Nach Angaben in der Lorenzner Pfarrchronik stand in Stefansdorf bereits 1237 eine Kapelle, die dem Heiligen Vitus geweiht war. 1367 wird in einer Stiftsurkunde erstmals eine Kirche in Stefansdorf genannt. Im September 1611 fiel die Kirche dem großen Dorfbrand zum Opfer und wurde 1613 neu aufgebaut. Durch Stiftungen war die Kirche von Stefansdorf gut dotiert. Daher waren die Stefansdorfer schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestrebt, ihre Kirche durch Vermehrung der jährlichen Messen und Andachten aufzuwerten und als Expositur oder Kaplanei von der Pfarrei unabhängiger zu machen, was aber nie geschah.
Das daneben stehende Gut **Beikircher** ist nicht sehr alt. 1886 erhielt der damalige Mesner Veit Obermair von der Gemeinde die Erlaubnis, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen neben der Kirche ein Haus mit angebautem Futterhaus zu bauen. Weil es aber zu Differenzen mit der Gemeinde-Fraktion Stefansdorf kam, wurde 1897 vertraglich festgelegt, dass mit dem Besitz dieses Hauses, das in diesem Vertrag schon als „Beikircher" bezeichnet wird, auch der Mesnerdienst für die Stefansdorfer Kirche verbunden ist. Heute noch versieht der Besitzer dieses Hauses den Mesnerdienst.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Hinter der Ausweisung als Ensemble steht das Anliegen, den Abbruch mehrerer störender Bauten zu erreichen, die die Sicht auf die Kirche verdecken.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie

11. Kircher und Beikircher in Stefansdorf

Ergänzung architektonische Merkmale:

Die Kirche steht im Zentrum dieses Ensembles. Ursprünglich war die Kirche wohl als höchster Punkt des Dorfes positioniert. Die nordseitig angrenzende, tiefer liegende, aber dennoch sehr nahe gerückte Bebauung zeigt eine fragwürdige Dimension.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann über ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Der südseitig angrenzende Grünbereich, immer noch Teil des Ensembles, muss, als mögliche Erweiterungsmöglichkeit für das Dorf, der Kirche weiterhin viel Luft lassen.

Der Standort von Neubauten muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles, in diesem Fall die Kirche mit gegenüberliegendem Gehöft, darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren, und sich der Kirche unterordnen. Die Typologie einer Einzelbebauung mit durchlaufendem Gelände entspricht der Struktur des Dorfes. Sie ist somit einer Reihenhaustypologie vorzuziehen. Das Thema ‚Bauen am Hang' ist auch von der Geländemodellierung her richtig umzusetzen.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden

und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 12 "MOOS UND MAURN/PALU E MAURN"

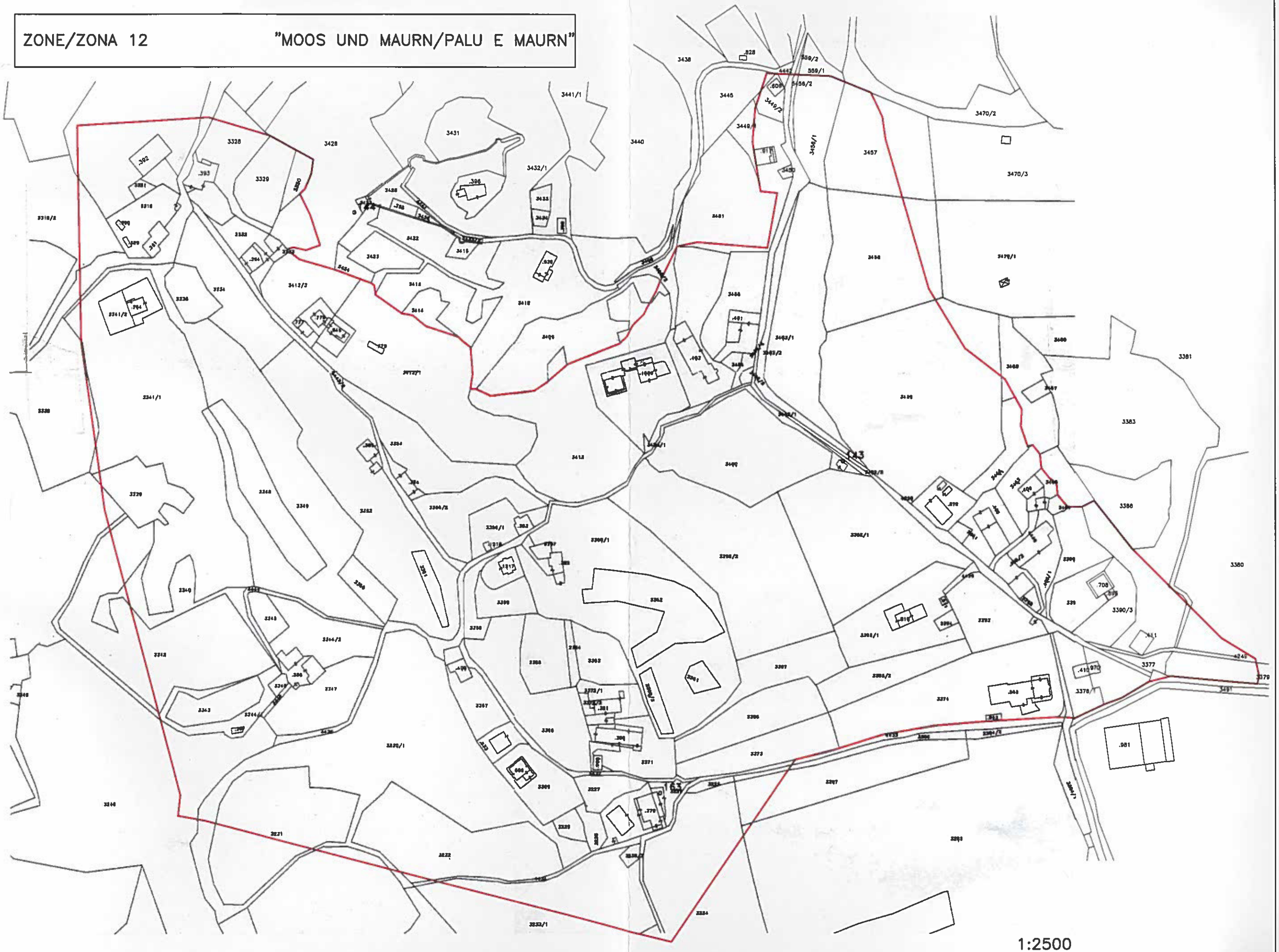

1:2500

ZONE 12 **„MOOS UND MAURN“**

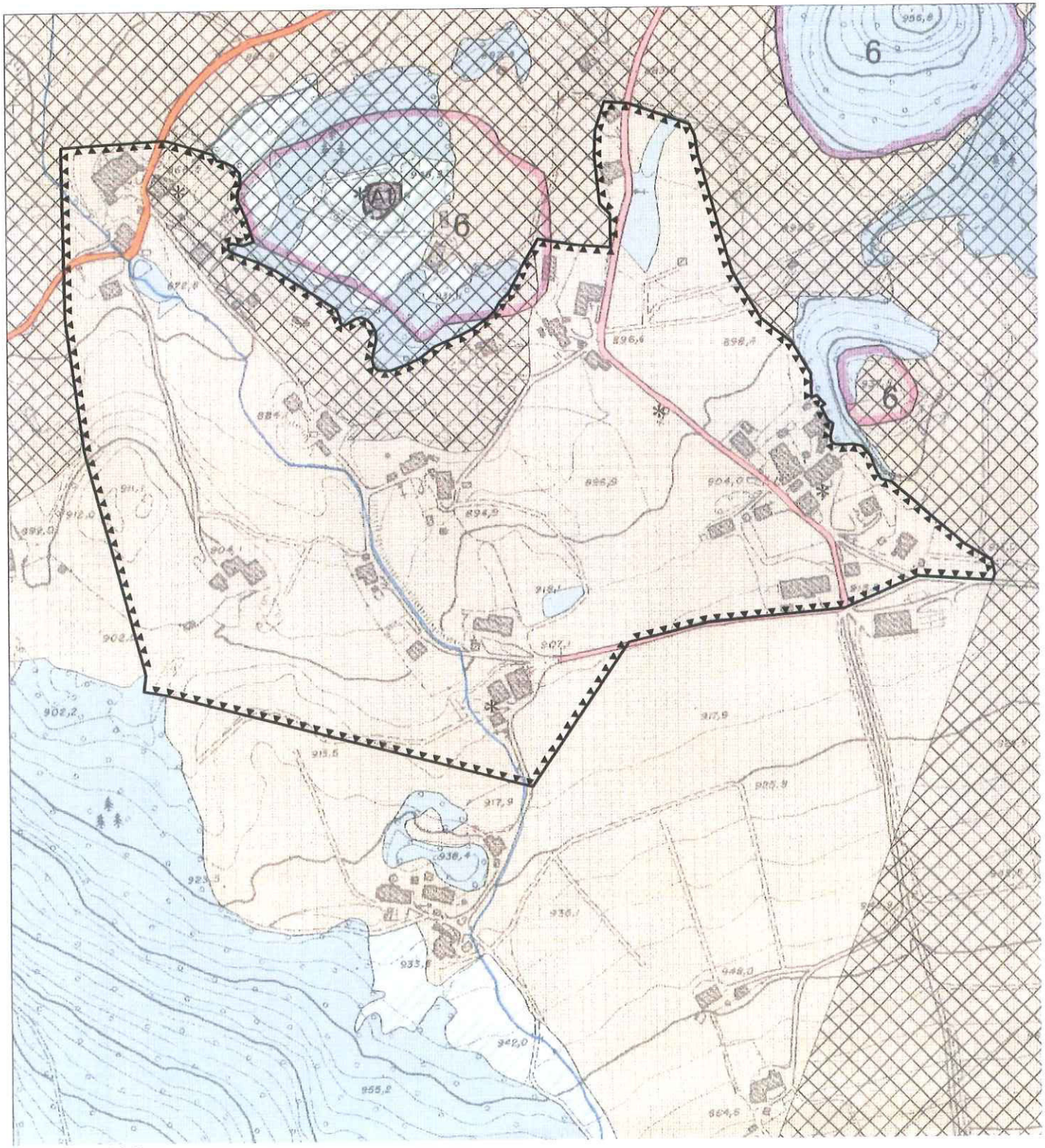

1:5000

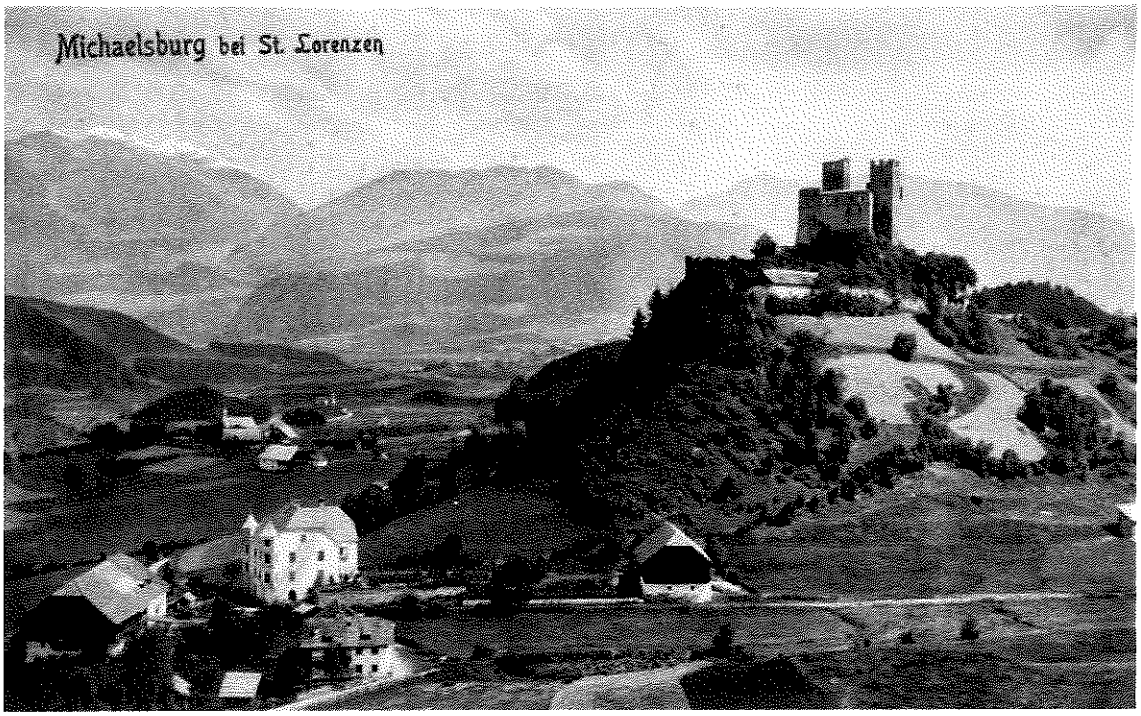
Michaelsburg bei St. Lorenzen

S.Lorenzo Pusteria

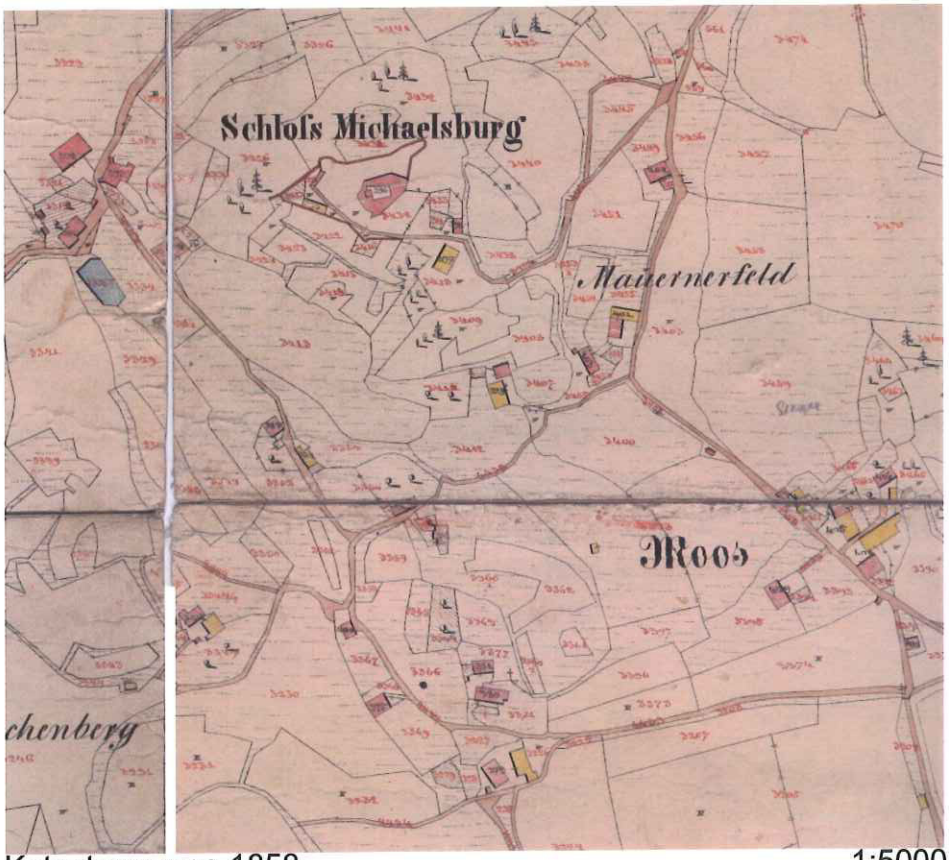

Katastermappe 1858 1:5000

ZONE 12 „MOOS UND MAURN“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Moos und der manchmal getrennt angeführte Weiler Maurn mit dem gleichnamigen Ansitz war in früherer Zeit größer als St. Martin. Bei einer Volkszählung im Jahr 1808 gab es in Moos 30 Wohnhäuser, in denen 45 Familien mit 275 Einwohnern lebten. St. Martin hingegen hatte 27 Wohnhäuser, worin 29 Familien und 225 Einwohner gezählt wurden. Die Geschichte der meisten Höfe lässt sich bis ins 16. Jahrhundert dokumentieren.
Der **Ansitz Maurn** wird nach den Aufzeichnungen des Kirchenchronisten Joseph Fercher schon 990 erwähnt: *„... das jetzt sogenannte Herren Haus zu Moos betreffend, überläßt schon F. Bischof Albuin von Brixen um 990 an ein Edeln als Lehen. Von dieße Edlen von Maurn kam der Ansitz [an] die von Hebenstreit, von dießen an die von Wenzel...“* . Der Ansitz war ein Landesfürstliches Lehen. 1779 war Jakob Benedict von Hebenstreit zu Glurnhör und Maurn Besitzer des Ansitzes. 1896 kaufte Dr. Friedrich Ritter von Graf zu Gaderthurn den Ansitz und ließ ihn gründlich renovieren. Dr. Graf war eine sehr angesehene Persönlichkeit. Er war u. a. über mehrere Amtsperioden Landeshauptmannstellvertreter von Tirol, Reichsrats-abgeordneter in Wien und Redakteur der Innsbrucker Tageszeitung „Neue Tiroler Stimmen“. Als gebürtiger Ladiner vertrat er auf politischer Ebene (er war Anhänger der konservativen Parteirichtung) vornehmlich die Interessen der Ladiner. Für St. Lorenzen war er Ansprechpartner beim Bau der Straße ins Gadertal, bei der Errichtung eines Postamtes und bei den Bestrebungen für den Bau eines Bahnhofes. Nach ihm wird im Volksmund heute der Ansitz „Beim Graf“ bzw. „Gaderturm“ genannt.
Der heutige Hof „**Prosl**“ trug früher den Namen Hueter. Dieser Hof ist als Geburtshaus von Jakob Huter, nach dem die Wiedertäuferbewegung der „Hutterer“ benannt ist, in die Geschichte eingegangen.
Von Bedeutung ist auch der Hof **Söhler,** der ein alter Maierhof ist und dessen Grundherren die Grafen von Wolkenstein zu Rodeneck waren. In alten Dokumenten wird der Hof „Mair zu Söll“ genannt. Im 16. und 17. Jahrhundert war er in Besitz der Familie Mayr, ab Mitte des 18. Jahrhunderts hieß die Inhaberfamilie Steger. 1779 war Peter Hueber Besitzer dieses Hofes. 1803 ging der Hof durch Kauf auf die Familie des Melchior Fischnaller über. Seit 1905 ist er In Besitz der Familie Gasser.
Der **Untermair** im „Dörfl“ wird im Volksmund, aber auch in älteren Dokumenten des 17. Jahrhunderts, „Anderlemair“ genannt. Etwa 200 Jahre lang bis Mitte des 19. Jahrhunderts war der Hof in Besitz der Familie Pfaffenberger, später kam er in Besitz der Familien Steger, Harrasser und Ringler. Seit 1923 ist der Hof in Besitz der Familie Mair.
Der **Obermair** wird im Volksmund „Jörglmair“ genannt. Auch die Besitzerfamilie dieses Mairhofes trug seit etwa 1600 bis Mitte des 18. Jahrhundert den Namen Pfaffenberger. Später wechselten die Besitzer häufiger. Ende des 19. Jahrhundert kam der Hof in Besitz der Familie Winding. 1941 wurde das „Consorzio Agrario Provinciale Bolzano“ Besitzer. Seit 1966 ist die Familie Oberhöller Inhaber des Hofes.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

In der teils sumpfigen, hügeligen Landschaft am Fuß der Michelsburg liegen mehrere Höfe verstreut, wobei sich im Osten im „Dörfl“ ein kleiner kompakter Kern herausgebildet hat. Die Giebelseiten sind entweder ganz in Mauerwerk ausgeführt oder mit einem vorspringenden Holzmantel versehen. Als Dachform ist das

Krüppelwalmdach vorherrschend, das ursprünglich mit Schindeln gedeckt, jetzt aber mit grauen oder roten Dachplatten versehen ist. Durch Neubauten der jüngsten Vergangenheit ist das Ensemble bereits empfindlich gestört worden.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

12. Moos und Maurn

Ergänzung architektonische Merkmale:

Wichtig ist die Charakteristik der kleinen gewachsenen ‚Dorfkerne', mit heterogen gewachsenen Gebäuden, wobei die Typologie des landwirtschaftlichen Wohngebäudes mit nebenangestelltem Wirtschaftsgebäude eine Fortsetzung in Form einer Einzelbaukörper-Typologie impliziert.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Charakteristisch für diese Streusiedlung am Fuße der Michelsburg sind in offener Bauweise über die Landschaft verstreute Einzelbauten. Neubauten müssen das heterogene Muster der kleinen dörflichen Strukturen weiterstricken. Dabei ist darauf zu achten, dass bestehende Siedlungskerne in sich verdichtet werden, dabei an den Außengrenzen aber klar abgegrenzt bleiben. Wichtig auch, dass die Wohnnutzung in einzeln gesetzten Baukörpern gelöst wird, eine geschlossenen Riegelbauweise ist zu vermeiden.

Der Standort von Neubauten muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 13 "ST. MARTIN/S. MARTINO"

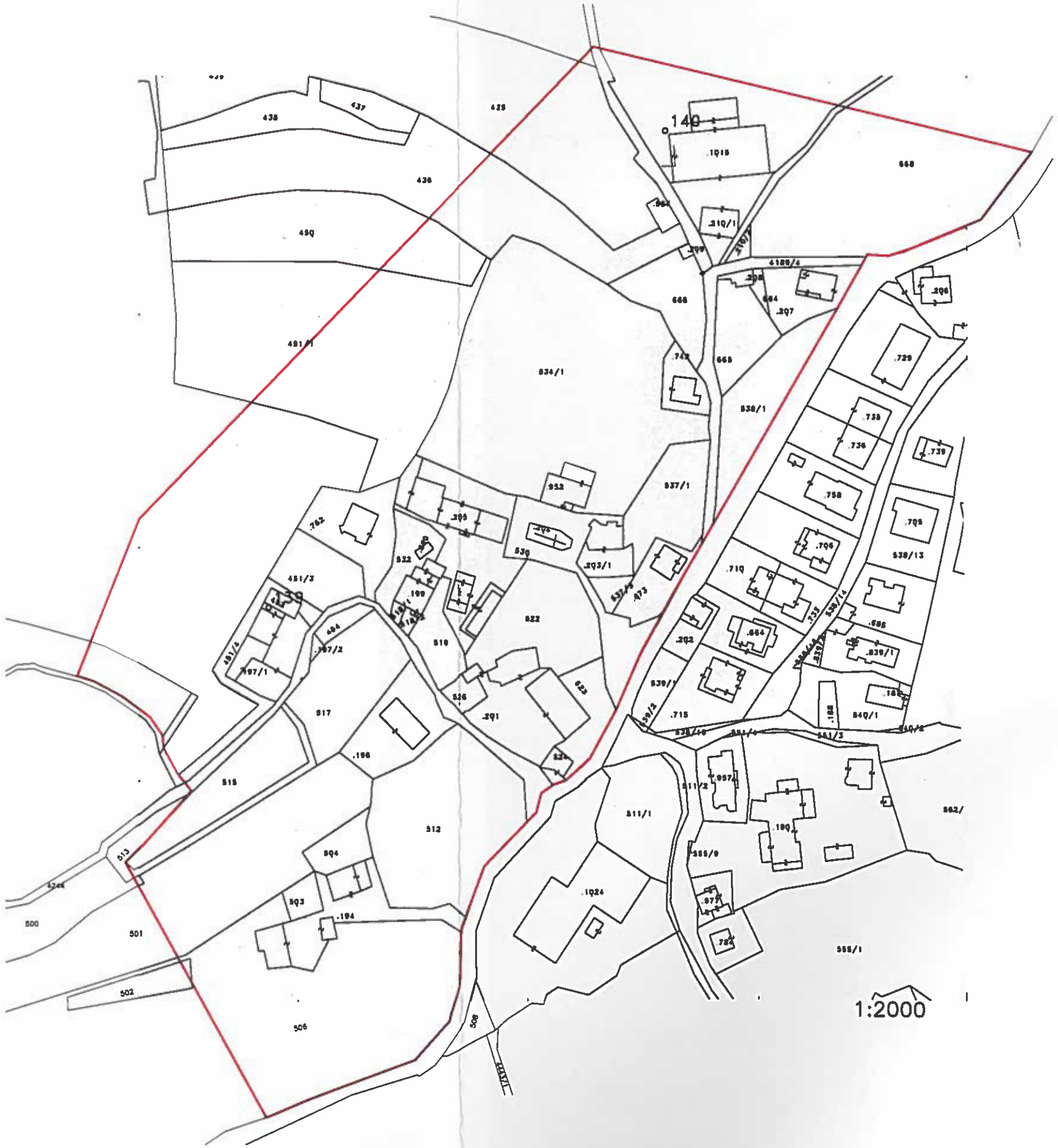

ZONE 13 **„ST. MARTIN“**

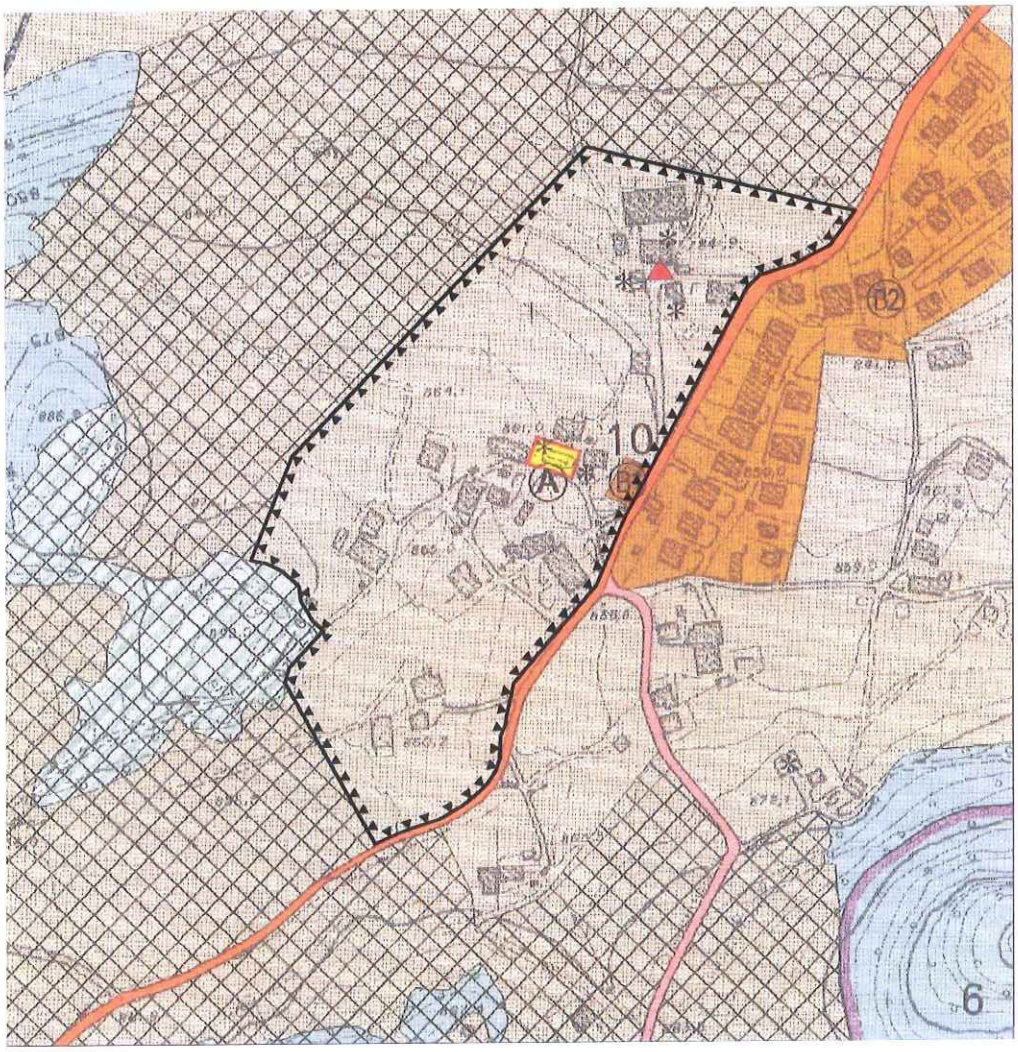

1:5000

69.67 Val Pusteria - S. Martino m. 862
Pusertal - St. Martin

Presso S. Lorenzo

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 13 „ST. MARTIN“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Neben der Kirche zum Heiligen Martin, die bereits 1187 nachgewiesen sein soll und wertvolle Kunstwerke beherbergt, darunter Fresken des Meisters Hans von Bruneck und Friedrich Pacher, gibt es noch einige historisch bedeutende Gebäude.
Das **Herrenhaus** war einst das Haus des Sonnenburger Kaplans zu St. Martin. So wie die anderen Güter des Klosters Sonnenburg wurde nach dessen Aufhebung auch das Kaplaneihaus in St. Martin veräußert. Die Inhaber wechselten häufig. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hieß die Besitzerfamilie Harrasser. Geführt wurde das Anwesen zeitweise von einem Pächter namens Hittaler. 1897 kaufte Josef Hofer dieses Anwesen und seither ist es in Besitz derselben Familie geblieben. Der im Volksmund geläufige Name „Meisterle“ ist für dieses Haus, wie man aus schriftlichen Unterlagen entnehmen kann, seit 1900 gebräuchlich.
Mairzugrasstein ist ein alter Erbhof. Er war einst ein Sonnenburger Lehen. Die Geschichte der Besitzer lässt sich fast 500 Jahr zurückverfolgen. Nach einem Kaufvertrag von 1523 hieß der damalige Besitzer Christian Mairzugasteig, der gleichzeitig auch Besitzer des zweiten Sonnenburger Lehenhofes Mairzugasteig war. 1540 wurden die beiden Höfe geteilt. Den Hof Mairzugrastein kaufte Jeronimus Mair von Fassing, der, wie damals noch üblich, den Namen des Hofes „Mairzugrastein“ annahm. Bis 1616 blieb der Hof in Besitz dieser Familie. Nachdem das Gut mehrmals den Besitzer gewechselt hatte, kaufte es 1630 der Obermairbauer in Moos, Kaspar Pfaffenberger, der den Hof seinem Sohn Hans weitervererbte. 1667 heiratete die einzige Tochter von Hans Pfaffenberger den Martin Mitterhofer aus Aufhofen. Der Name Mitterhofer blieb bis 1839 am Hof. Ab 1820 etwa wurde der Hof wegen der schwierigen Familienverhältnisse verpachtet. Durch Heirat wechselte der Name der Besitzerfamilie erneut, denn die Witwe des bisherigen Besitzers heiratete den Mutschlersohn Johann Mutschlechner von Stegen. Der Hof blieb bis heute in Besitz derselben Familie.
Mairzugasteig war auch ein Sonnenburger Lehen und ein „Kuchlmairhof“ (d. h. direkt für den Unterhalt zuständig) des Klosters. Um 1520 hieß der Besitzer Christian Mairzugasteig. Etwa ein Jahrhundert lang, von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts, blieb der Hof in Besitz der Familie Wieland, bis ihn der Sohn des Saalener Wirtes Johann Huber kaufte. Seit rund 250 Jahren ist nun der Hof in Besitz dieser Familie Huber.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Der historische Teil der Ortschaft St. Martin besteht aus mehreren Bauernhöfen und Wohnhäusern unterschiedlicher Größe, die sich in lockerer Anordnung um die Kirche und das Kaplaneihaus scharen. Fast alle Bauten tragen noch das charakteristische steile Sattel- oder Krüppelwalmdach über verbrettertem Giebel.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben

i) Fortbestand der Bautypologie

13. St.Martin

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffällig auch bei diesem Ensemble die Typologie der heterogen gewachsenen Struktur der Einzelbaukörper mit umliegender Grünfläche. Prägend ist das Erscheinungsbild der im Ensemble liegenden denkmalgeschützten Gebäude.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Neubauten müssen das heterogene Muster der kleinen dörflichen Strukturen weiterstricken. Der bestehende Siedlungskern kann sehr wohl in sich verdichtet werden, soll dabei an den Außengrenzen aber klar abgegrenzt bleiben. Wichtig auch, dass die Wohnnutzung in einzeln gesetzten Baukörpern gelöst wird, eine geschlossenen Riegelbauweise ist zu vermeiden.

Der Standort von Neubauten muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der hier noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten, das Thema der steilen Satteldächer soll wieder aufgegriffen werden. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 14 "SAALEN/SARES"

ZONE 14 **„SAALEN“**

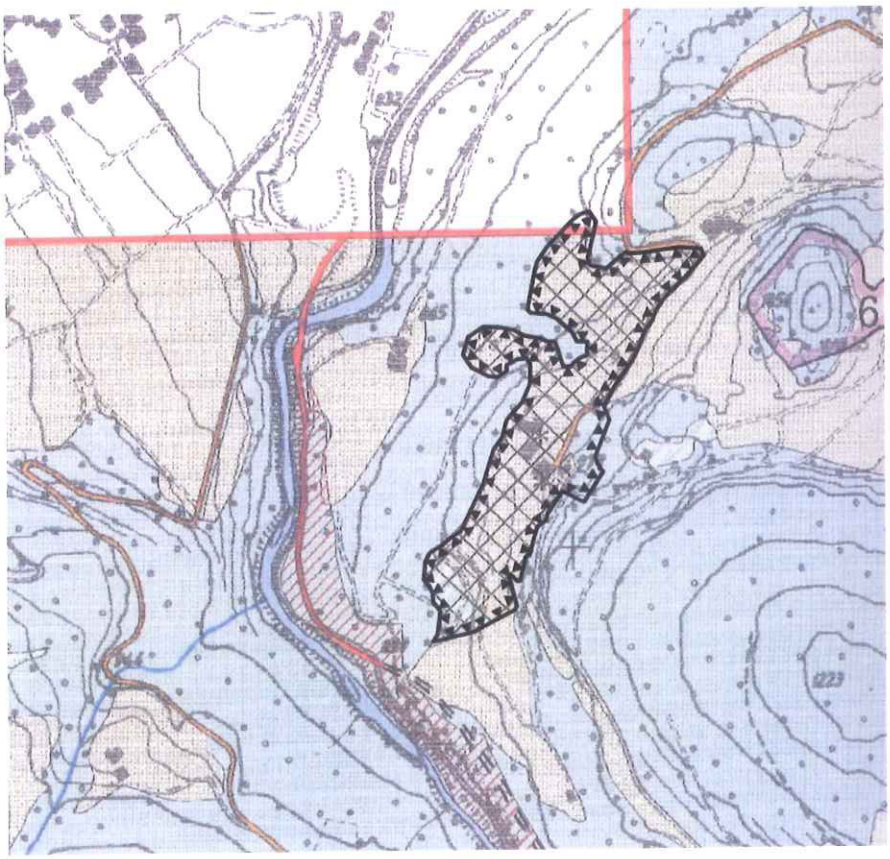

1:5000

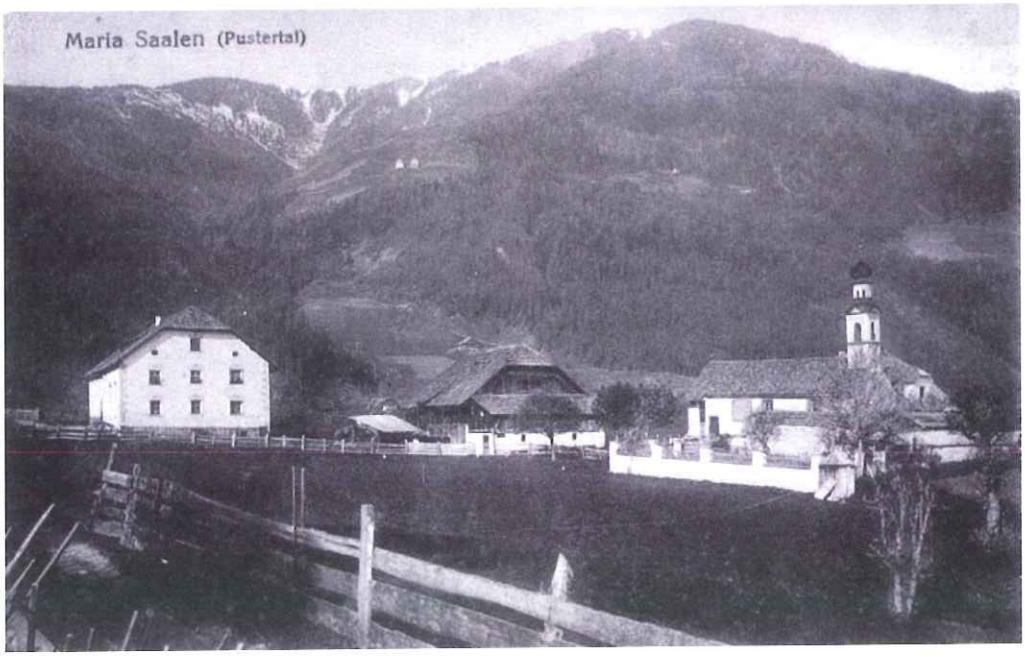
Maria Saalen (Pustertal)

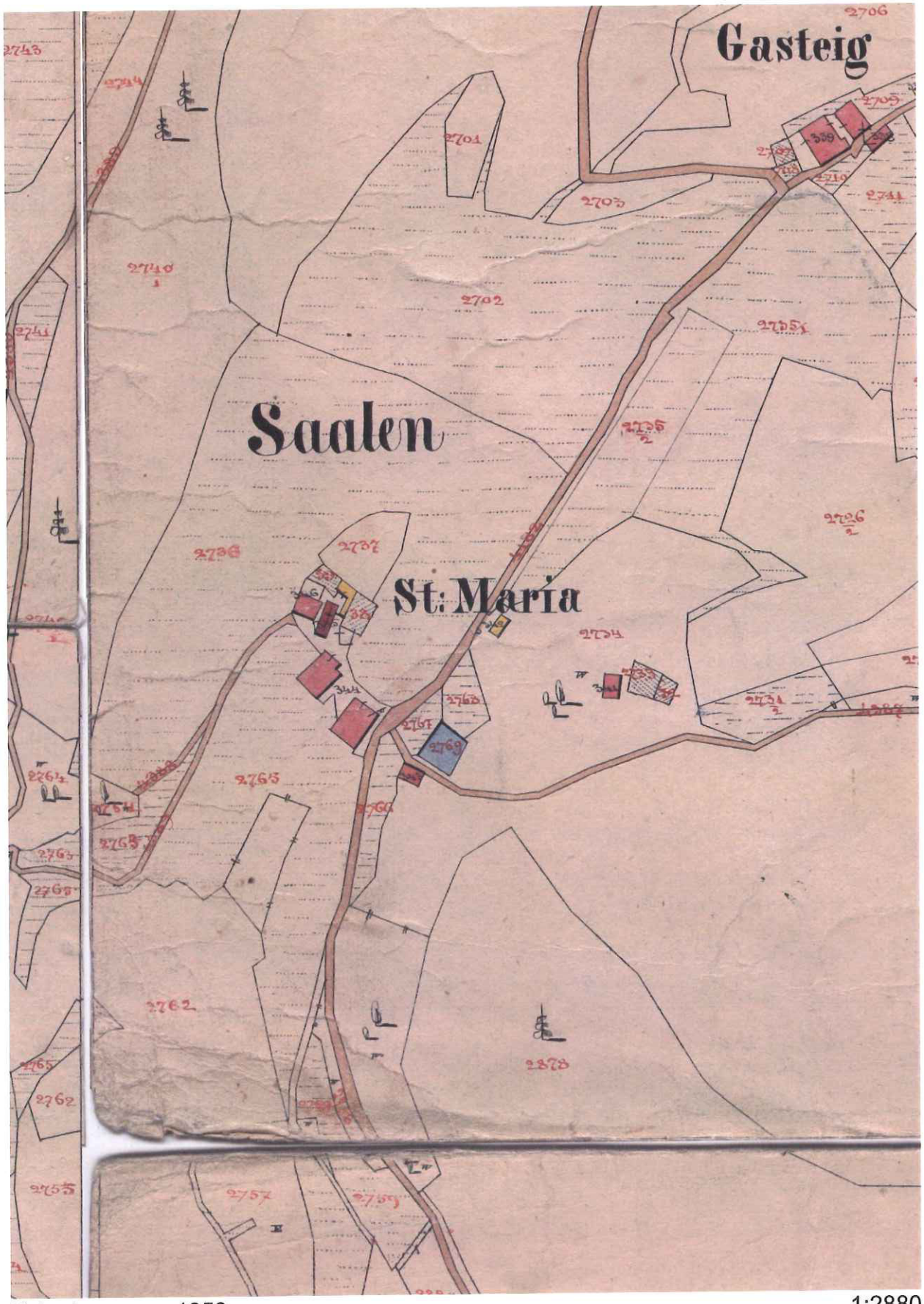

Katastermappe 1858

1:2880

ZONE 14 „SAALEN"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Ort Saalen wird bereits 892 urkundlich genannt. Die Bedeutung liegt darin, dass Saalen eine wichtige Station an der Enneberger Straße war, die bis 1892, als die neue Straße durch die Gaderschlucht eröffnet wurde, hier vorbei führte. Die Wallfahrtskirche wurde 1652 durch den ehemaligen Lorenzner Pfarrer Benedikt Achmüller erbaut. Seit etwa 1720 ist das Rindlergut ein Gasthaus und Raststation für Reisende nach Enneberg. Schon 1782 bekam das kleine Dörfchen eine Schule. Als Wallfahrtsort wird Saalen viel besucht. Als besonderes Ereignis kann das Jahr 1845 genannt werden, wo Bischof Bernard Galura in Maria Saalen den dortigen Kindern die Firmung spendete. Groß wurde die 200-Jahr-Feier 1853 und das 300-Jahr-Jubiläum 1952 begangen.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Die Raststation besteht aus Kirche, Widum, Futterhaus, Gasthof mit Dependance und Badehaus. Den unterschiedlichen Nutzungen entsprechen verschiedene Bauformen, wobei das steile Dach doch eine gewisse Einheitlichkeit herstellt.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
c) Monumentalität mit Bezug auf die Stellung der Bauten zueinander und zur Landschaft
e) Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt
i) Fortbestand der Bautypologie

14. Saalen

Ergänzung architektonische Merkmale:

Das Ensemble stellt eine sehr sensible Zone dar, welche durch einen Denkmalschutzbindung im Bereiche der Kirche/Widum zusätzlich geschützt ist. Auffällig die Massivität und Bodenständigkeit der Baukörper und der Hospiz-Charakter des Gasthauses. Die Proportionen zueinander stimmen.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur diskutiert werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Das historische Zentrum und die Identität der Anlage mit Kirche, Widum, Gasthaus müssen als solche ablesbar bleiben.

Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren, in diesem Fall stellt das historische Gasthaus das Maß dar.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Der Baumbestand ist in diesem Ensemble besonders wertvoll. Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 15

"BIRCH"

1:2000

ZONE 15 **„BIRCH“**

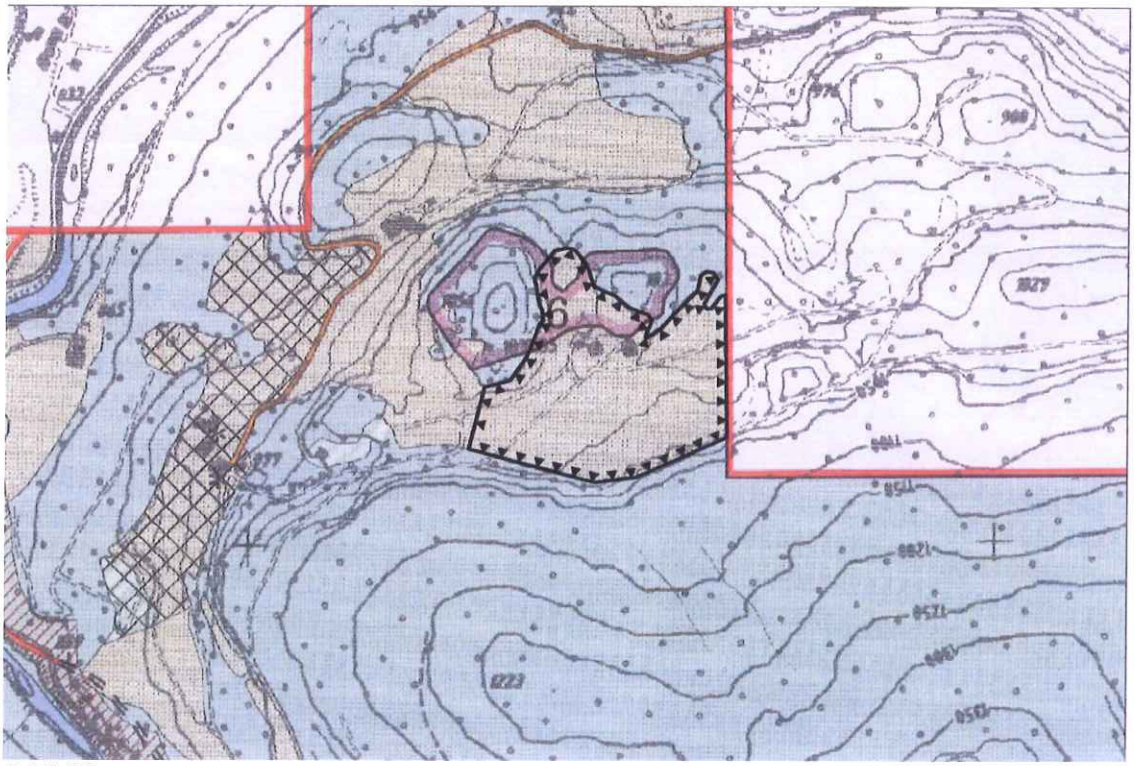

1:5000

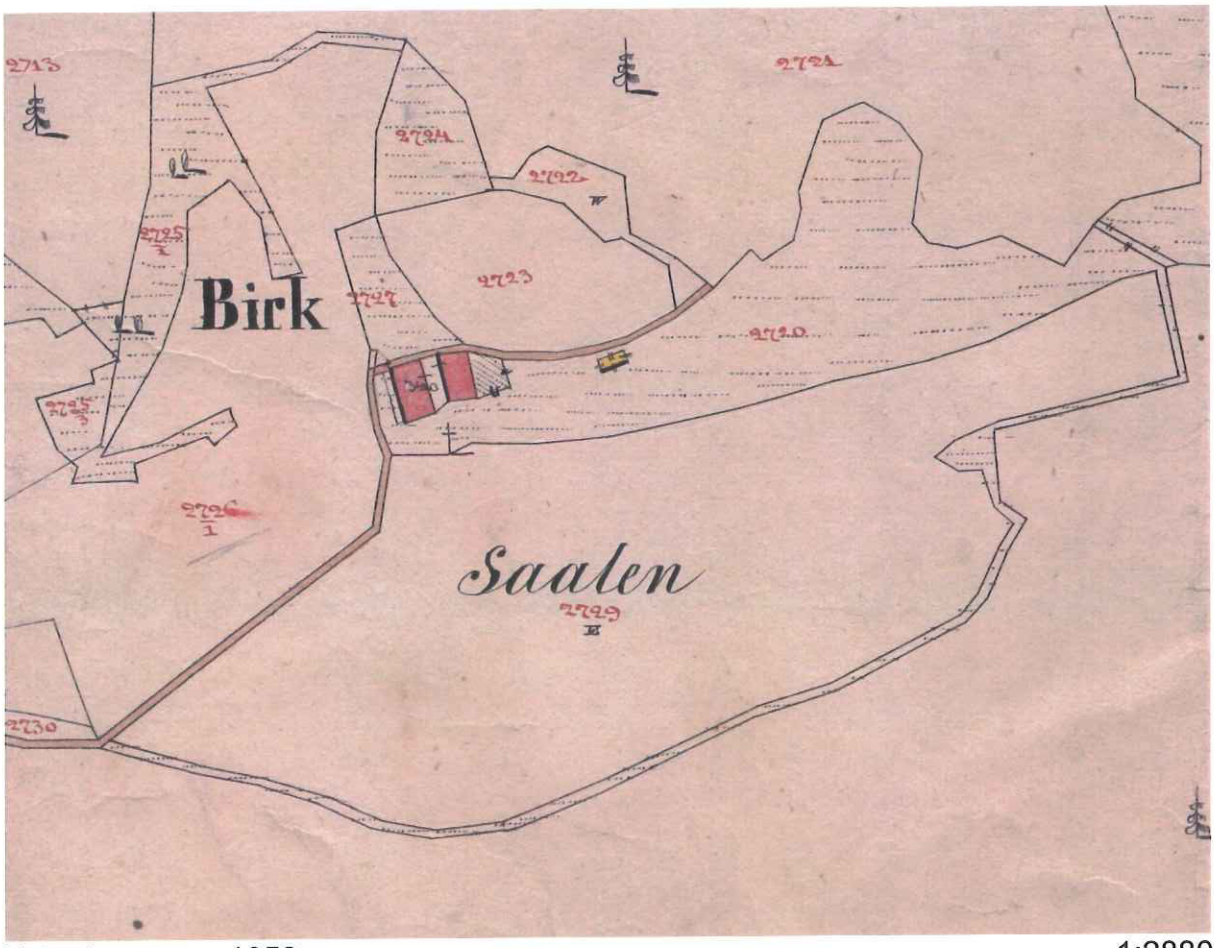

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 15 „BIRCH“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Hof **Birch** gehört zu den alten Anwesen von Saalen. Der Hof ist das Geburtshaus des berühmten Lorenzner Malers Christian Renzler, der hier 1716 als Sohn der Bauersleute Georg und Anna Renzler geboren wurde. Die beiden Söhne von Christian Renzler, Johann und Josef sind nicht minder berühmt, nach letzterem ist die Hauptstraße im Markt benannt.
Die Familie Renzler kann auf diesem Hof von Anfang des 17. bis Ende des 18. Jahrhunderts nachgewiesen werden.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

In einer Mulde zwischen bewaldeten Hügeln steht dieser Paarhof. In der Katastermappe von 1858 scheint das Futterhaus noch in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses auf. Außergewöhnlich ist der umfangreiche Baumbestand an der Hofstelle.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie
j) natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen

15. Birch

Ergänzung architektonische Merkmale:

In jüngster Vergangenheit wurde der Paarhof richtig saniert und erweitert.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das Erscheinungsbild der Hofgruppe. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Hofgruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 16 "GSCHLIER"

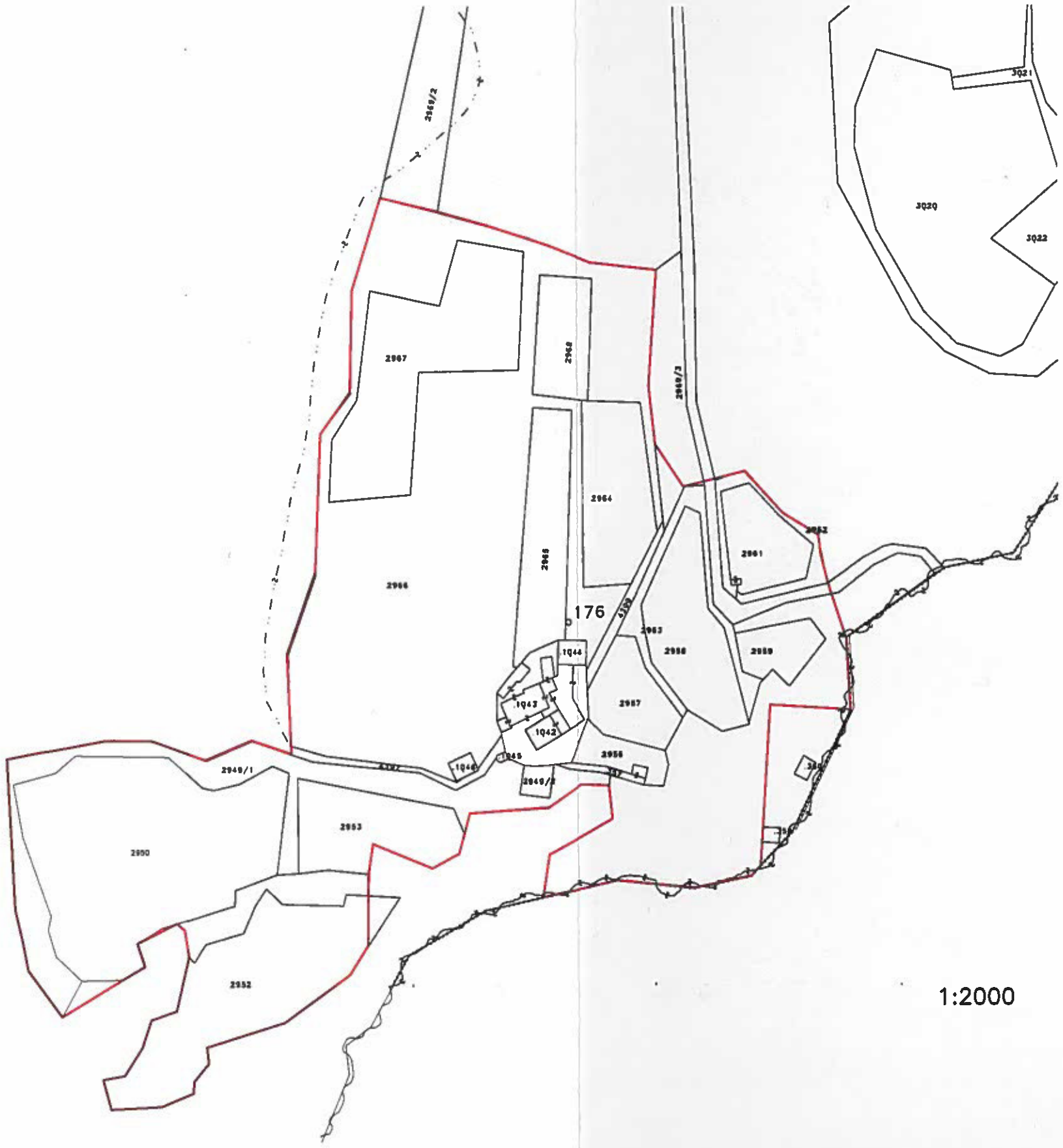

1:2000

ZONE 16 **„GSCHLIER“**

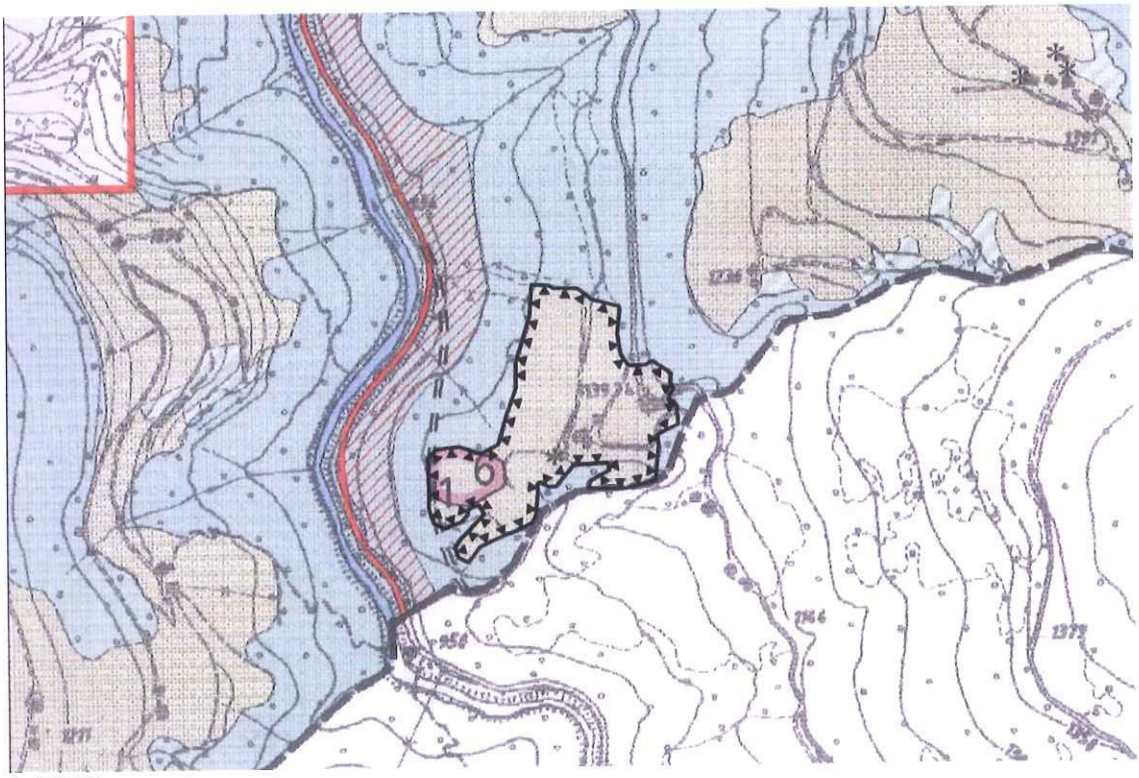

1:5000

Katastermappe 1858

1:2880

ZONE 16 „GSCHLIER"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Das Anwesen beim **Gschlierer**, der letzte Hof vor der Sprach- und Gemeindegrenze nach Enneberg, ist eines der ältesten Bauerngüter im Lorenzner Gemendegebiet, von dem originale Urkunden noch erhalten sind. *„... 1383 am Thomastag ... Kathray die Toblanin Burggräfin zu Lamperspurg ... verkauft ... an Niklein den Juden von s. Martinsdorf das Gut Kaslier innerhalb Überlstain neben Palfrad ...".* Im 17. Jahrhundert war der Hof in Besitz der Familie Steger. Von Anfang des 18. Jahrhunderts bis etwa 1870 war er in Besitz der Familie Gräber (oder Gröber), anschließend wurde er bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts von der Familie Feichter geführt. Die zum Hof gehörige Kapelle wurde 1846 erbaut und eingeweiht. Heute ist der Hof in Besitz der Familie Innerhofer.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Dieser Hof an der Grenze zur Gemeinde St. Vigil/Enneberg weist alle Merkmale der ladinischen Viles auf: kompakte Anordnung mehrerer Gebäude mit steilem Dach und verwittertem Holzgiebel. Außergewöhnlich schön ist auch die Kleeblatt-Form der Rodungsinsel.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie
j) natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen

16. Gschlier

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffällig und typisch für diese Art von Höfegruppen ist die Firstrichtung senkrecht zum Hang.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur diskutiert werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das kompakte Erscheinungsbild der Höfegruppe. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Höfegruppe sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Neue Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie senkrecht zum Hang ist fortzuführen. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muß richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 17 "OBERPFAFFENBERG"

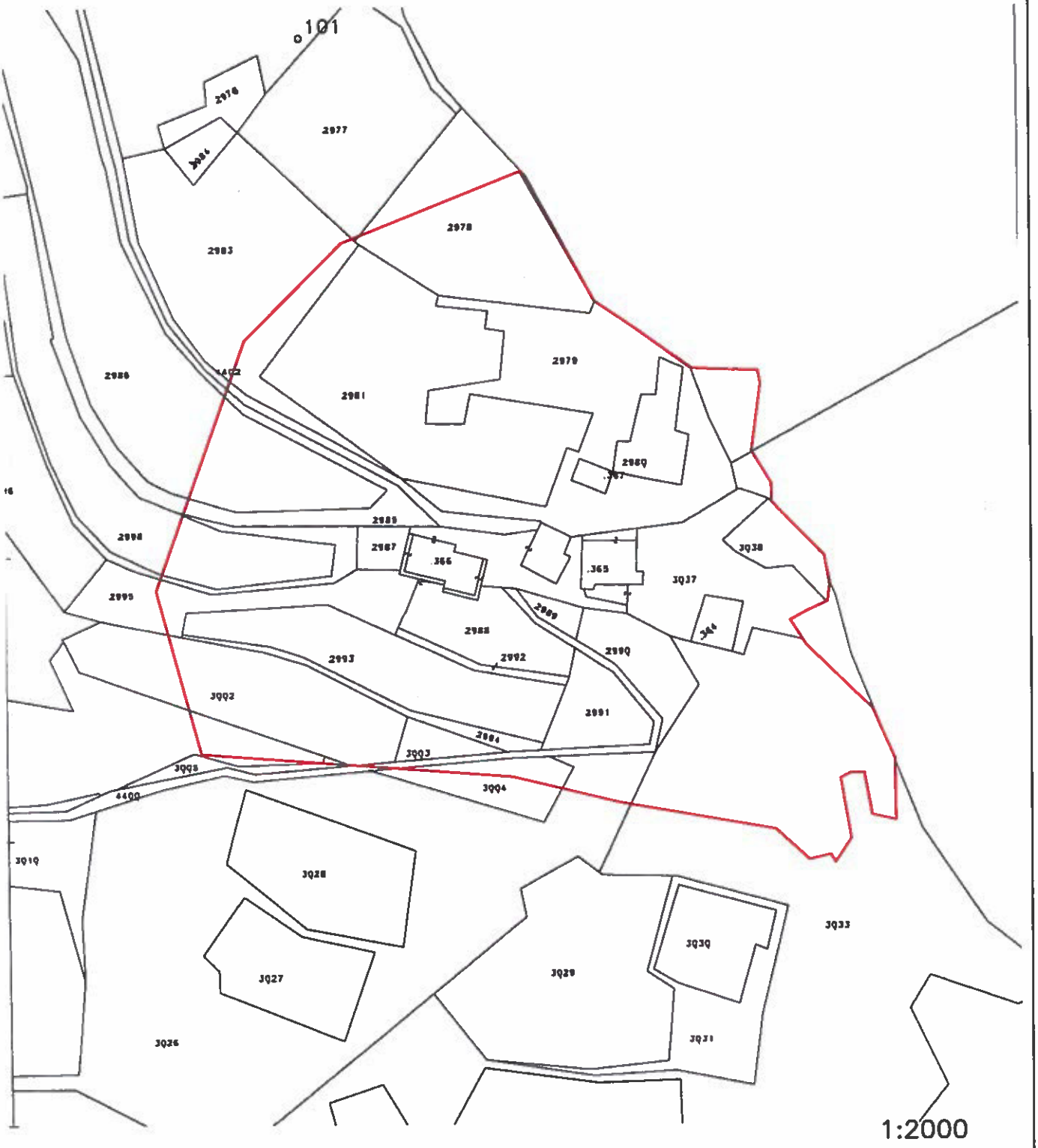

ZONE 17 **„OBERPFAFFENBERG“**

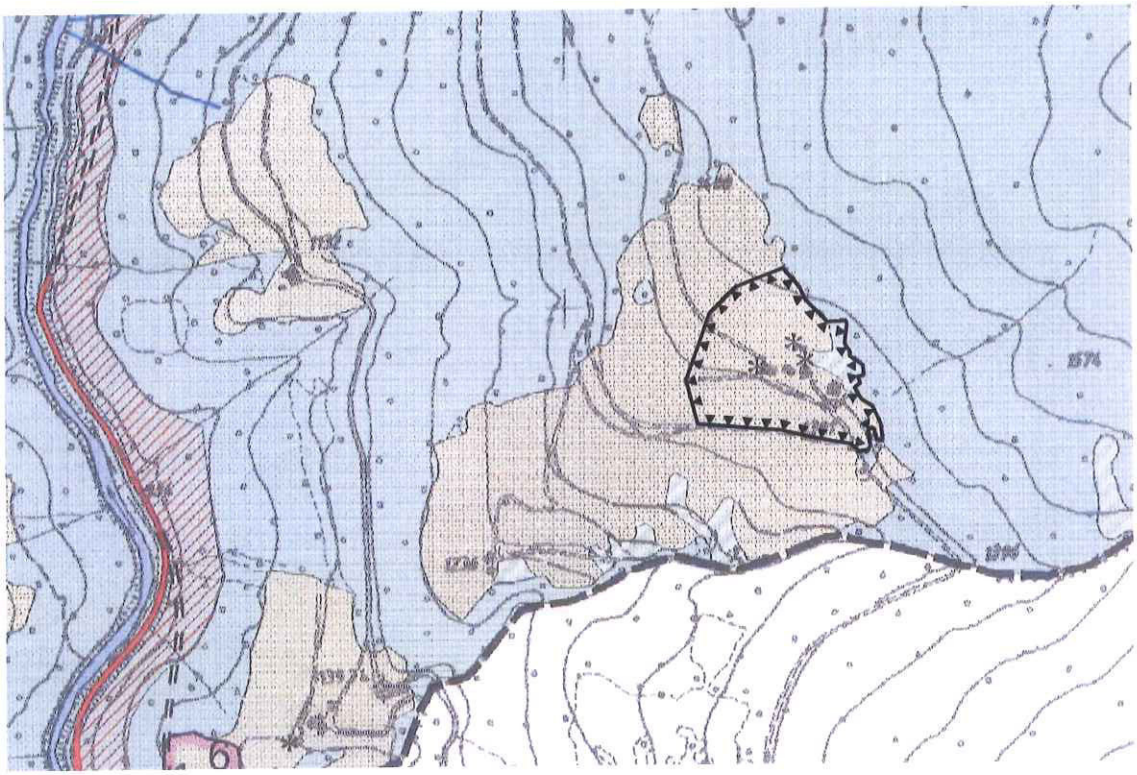

1:5000

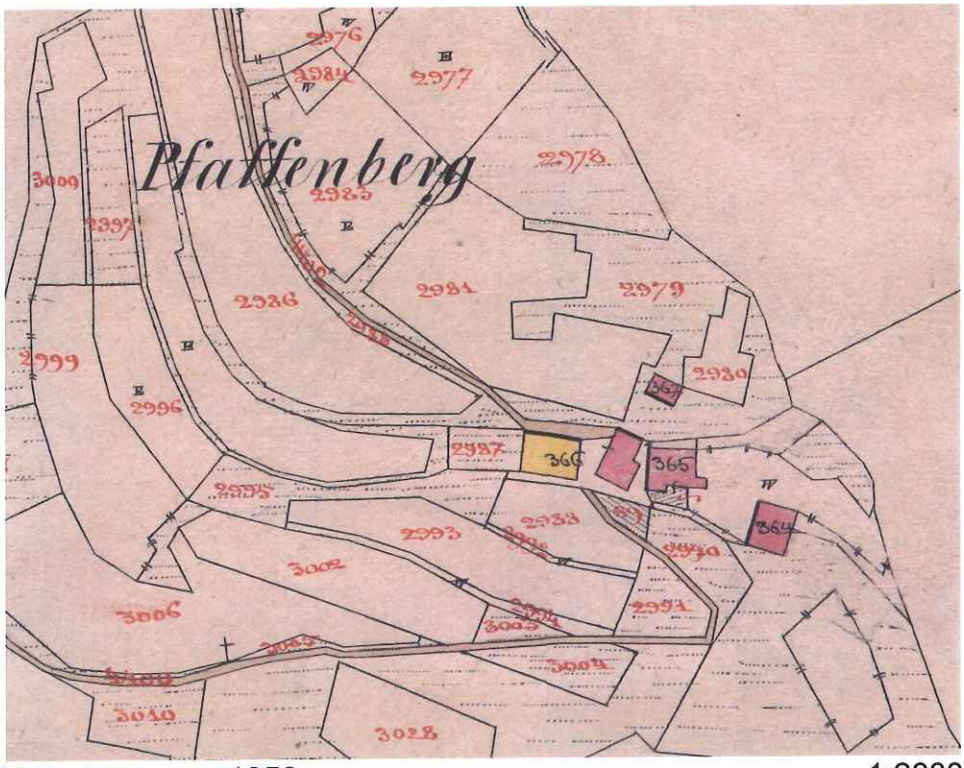

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 17 „OBERPFAFFENBERG“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Nach den Aufzeichnungen des Lorenzner Kooperators Joseph Fercher (um 1830) soll Pfaffenberg neben Heidenberg oder Götzenberg zu den letzten „Schlupfwinkeln“ der Ungläubigen gehört haben. Aber es gibt nach Fercher auch noch eine zweite Bedeutung: *„Pfaffenberg „.... mag aber seinen Namen von daher haben, daß es F. Bischöflich Brixnerisch, oder vielleicht auch ein Sommer Frisch Ort des Klerus von Lorenzen und Bruneck war...“.*

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Hier sind die charakteristischen Merkmale der Höfe des mittleren Pustertales noch in besonders reiner Form erhalten. Auf einem gemauerten, weißgekalkten Unterbau ist eine stark verwitterte Holzkonstruktion mit grauer Dachdeckung aufgesetzt. Die enge Anordnung der Bauten verweist auf Einflüsse aus dem benachbarten ladinischen Siedlungsgebiet. Zum intakten Bild gehören auch die verschiedenen Laub- und Nadelbäume im Hofbereich.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie

17. Oberpfaffenberg

Ergänzung architektonische Merkmale:

Sehr wertvolle Höfegruppe mit Denkmalschutzbindung.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

Sämtliche Eingriffe sind mit dem Denkmalamt abzustimmen.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann einAbbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das kompakte Erscheinungsbild der Höfegruppe. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Höfegruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Neue Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muß richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 18 "PFLAURENZ/FLORONZO"

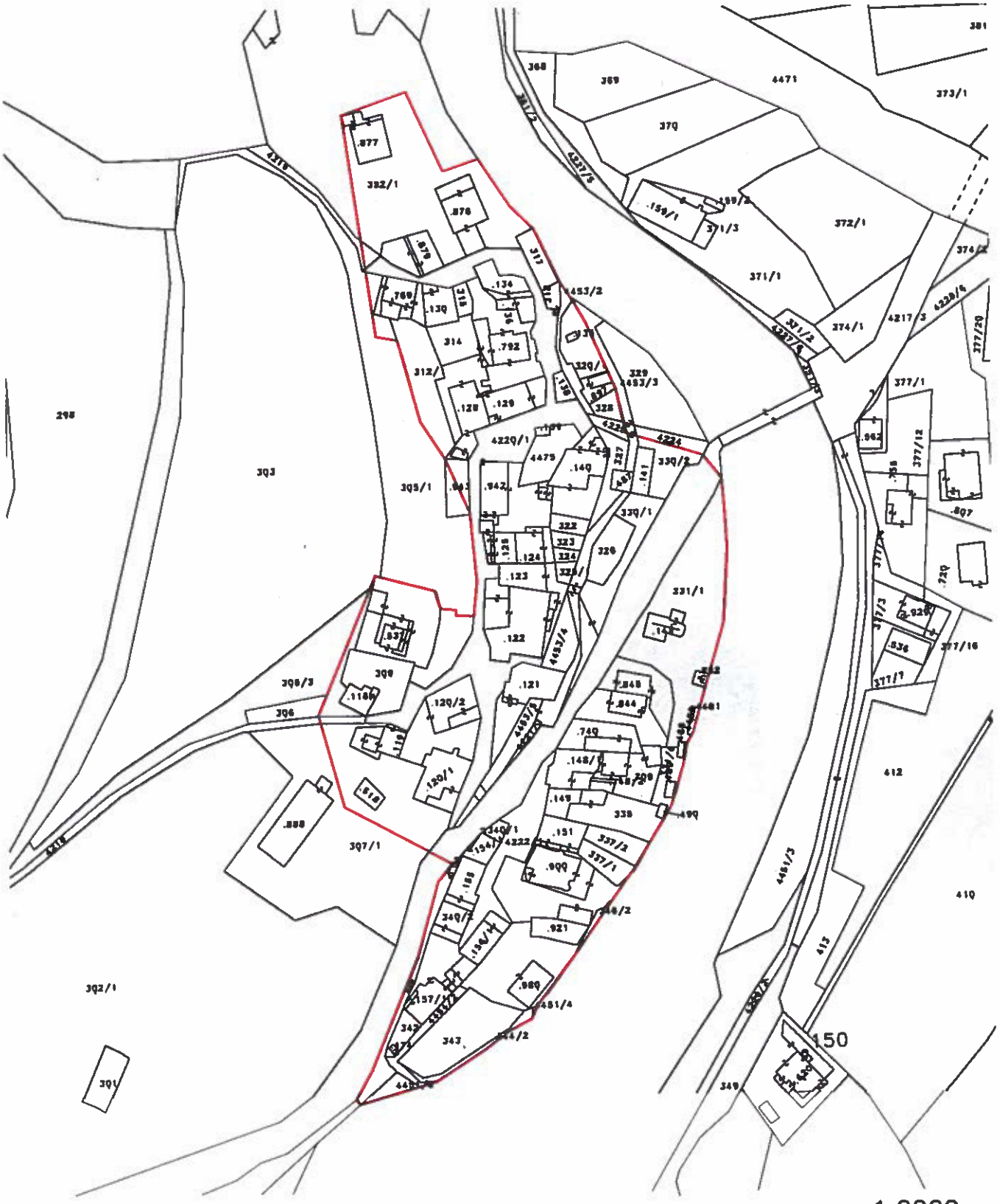

ZONE 18 **„PFLAURENZ“**

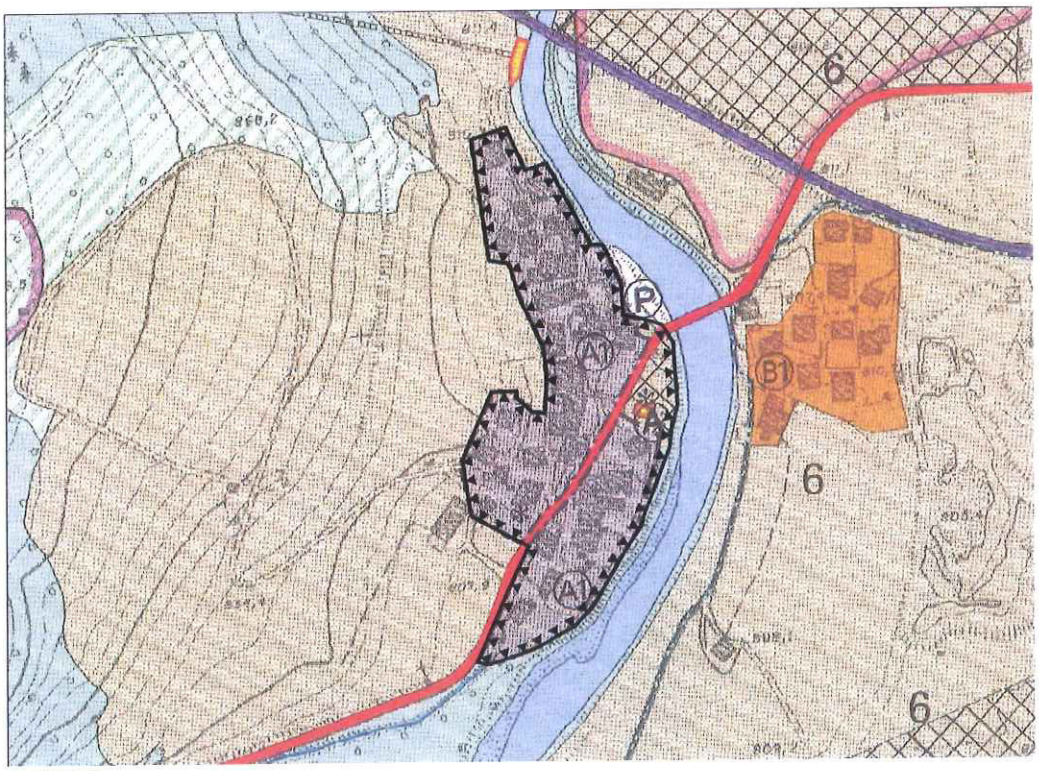

1:5000

Val Pusteria: Flaurenzo m. 805 presso S. Lorenzo

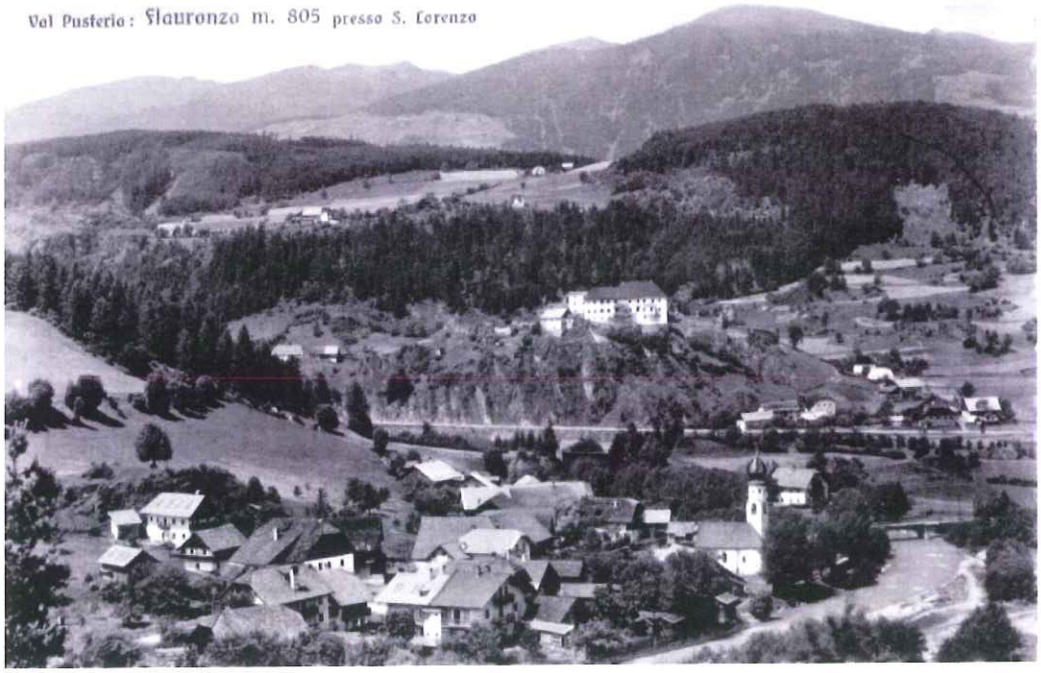

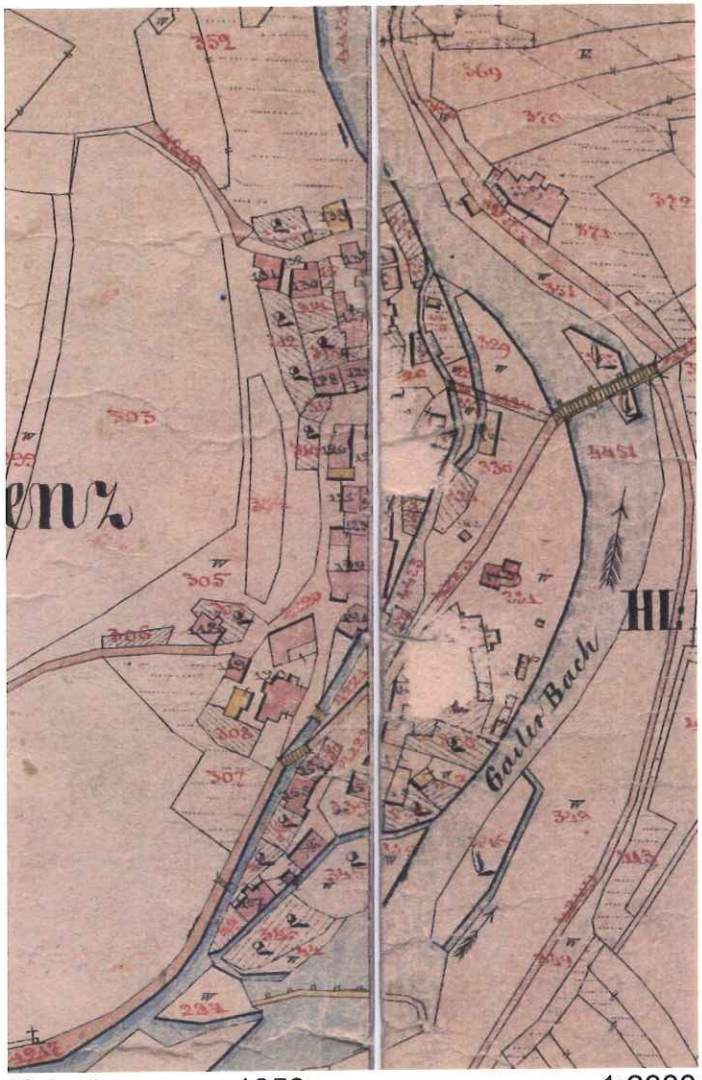

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 18 „PFLAURENZ“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Das Dorf Pflaurenz gehörte zum Hofgericht Sonnenburg. Pflaurenz war kein Bauerndorf, was auch an der dichten Bebauung leicht erkennbar ist. Im Gegensatz zum Markt St. Lorenzen lebten die Menschen hier eher bescheiden. Der Großteil der Bewohner waren Kleinhäusler und Kleinhandwerker. Ausnahmen bilden die Familie Vestner, die über viele Jahre den Hof beim Jochum besaß, oder die Familie Gatterer beim Pitschelin.
Eine Pflaurenzer Persönlichkeit war Johann Mutio, der trotz seiner bescheidenen Herkunft als Webersohn von 1583 bis 1608 Pfarrer von St. Lorenzen war. Eine weitere Persönlichkeit von Pflaurenz war Andrä Mayr, der sich als Rebell im Jahr 1809 einen Namen gemacht hat. Er besaß das Grübleranwesen und später das Pitschelingut. Er war Vater einer kinderreichen Familie und verdiente den Lebensunterhalt als Frächter und Inhaber der Pechklauberkonzession im mittleren Pustertal. Von den Handwerkern nehmen der Tschonmüller und der Obermüller, dessen Mühle heute noch in Betrieb ist, eine besondere Stellung ein.
Die Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit wurde 1680 erbaut. Das Dorf war öfters durch die Gader vom Hochwasser bedroht. Heimgesucht wurde es aber vielmehr von Brandkatastrophen, die 1643, 1692, 1832 und 1940 mehrere Anwesen in Asche legten. Die größten Katastrophen erlebte Pflaurenz wohl, als 1636 die Pest ausbrach und 1836 die Cholera mehrere Dutzend Menschenleben forderte.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Die eng verbaute Ortschaft wird durch mehrere verwinkelte Gassen erschlossen und durch die Gadertaler Straße diagonal durchschnitten. Über die Jahrhunderte hinweg eine wichtige Einrichtung war sicherlich die Wiere, die die verschiedenen Handwerksbetriebe mit Wasserkraft versorgte. Die Kirche steht frei auf einer Art von Dorfanger. Die Hausgiebel unter steilen Sattel- oder Krüppelwalmdächern sind vielfach mit einem Holzmantel versehen. Am Siedlungsrand stehen einige wenige Neubauten jüngeren Datums.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

18. Pflaurenz

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffallend ist die besondere Stellung der Gebäude zueinander, welche sich heute als nach damaligen Notwendigkeiten gewachsene Struktur zeigt. Dementsprechend auch der Wechsel der Firstrichtungen der einzelnen Gebäude, wodurch sich eine interessante Dachlandschaft ergibt.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Innerhalb der A Zone sind Wiedergewinnungsmaßnahmen zulässig, wie sie im Wiedergewinnungsplan angegeben sind. Außerhalb der A-Zone ist die ensemblegeschützte Bausubstanz prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Siehe Angaben Wiedergewinnungsplan.

Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an die Bestimmungen des Wiedergewinnungsplanes halten, sollen sich dabei in ihrer Gestaltung an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren. Das Ensemble muss sensibel und stimmig ergänzt werden.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft – in Ergänzung zu den Bestimmungen des Wiedergewinnungsplanes**

Auch bei den Dächern gilt der Grundsatz der harmonischen Einfügung. Die vorhandene Dachlandschaft muss stimmig weitergeschrieben werden.

Weiter Anweisungen sind dem Durchführungsplan des Wiedergewinnungsplanes zu entnehmen.

- **Fassaden**

Die im Wiedergewinnungsplan als erhaltenswert eingetragenen Fassaden dürfen nicht verändert werden. Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen

Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

Der Felsen im Bereich der G.P.4475n ist ortsbildprägend und darf daher nur geringfügig reduziert werden, um eine private Zufahrt zu verbessern.

ZONE/ZONA 19 "MOARBEIKIRCH-PLATZ IN MONTAL/A MANTANA"

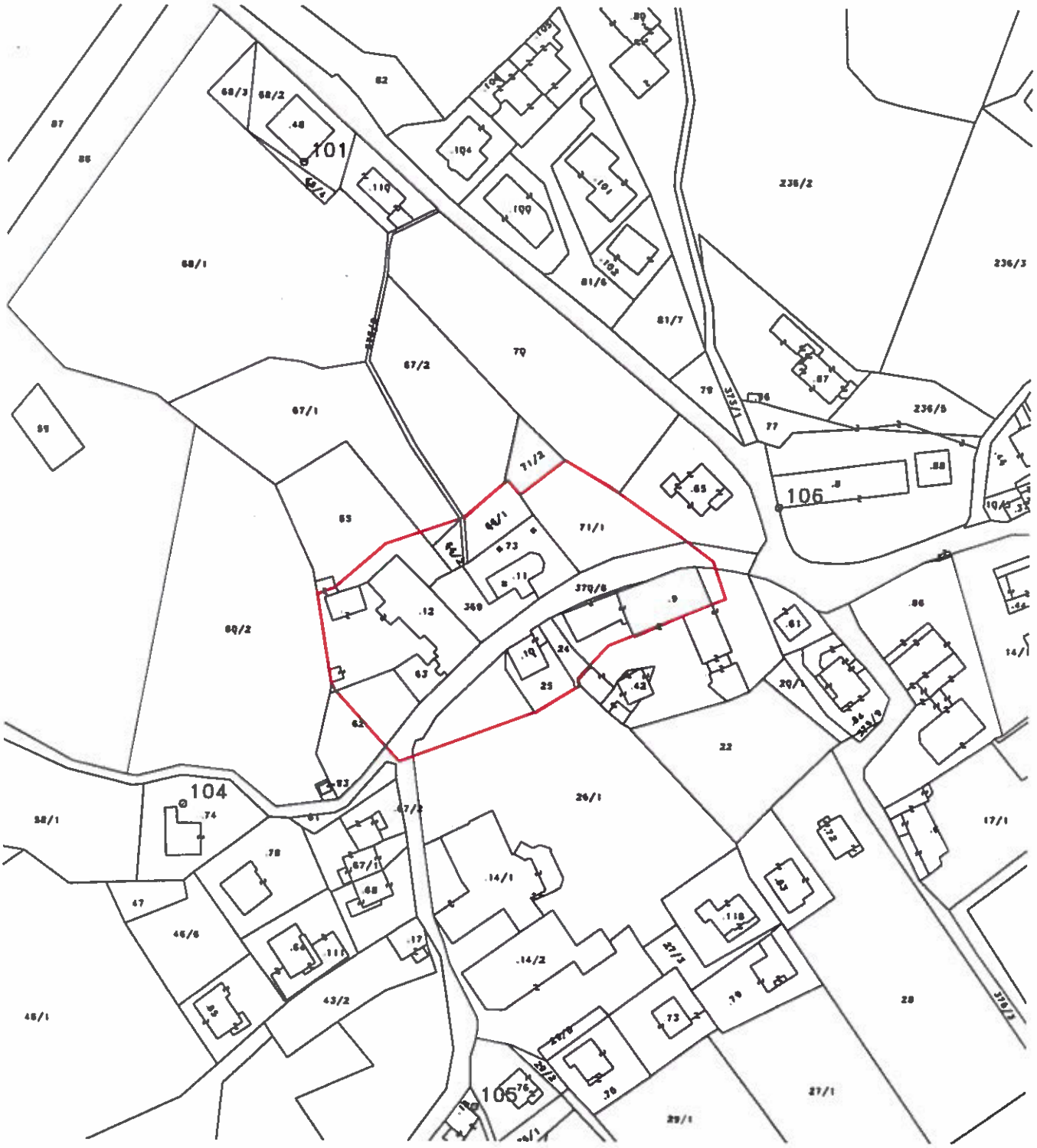

ZONE 19 **„MOARBEIKIRCH- PLATZ IN MONTAL“**

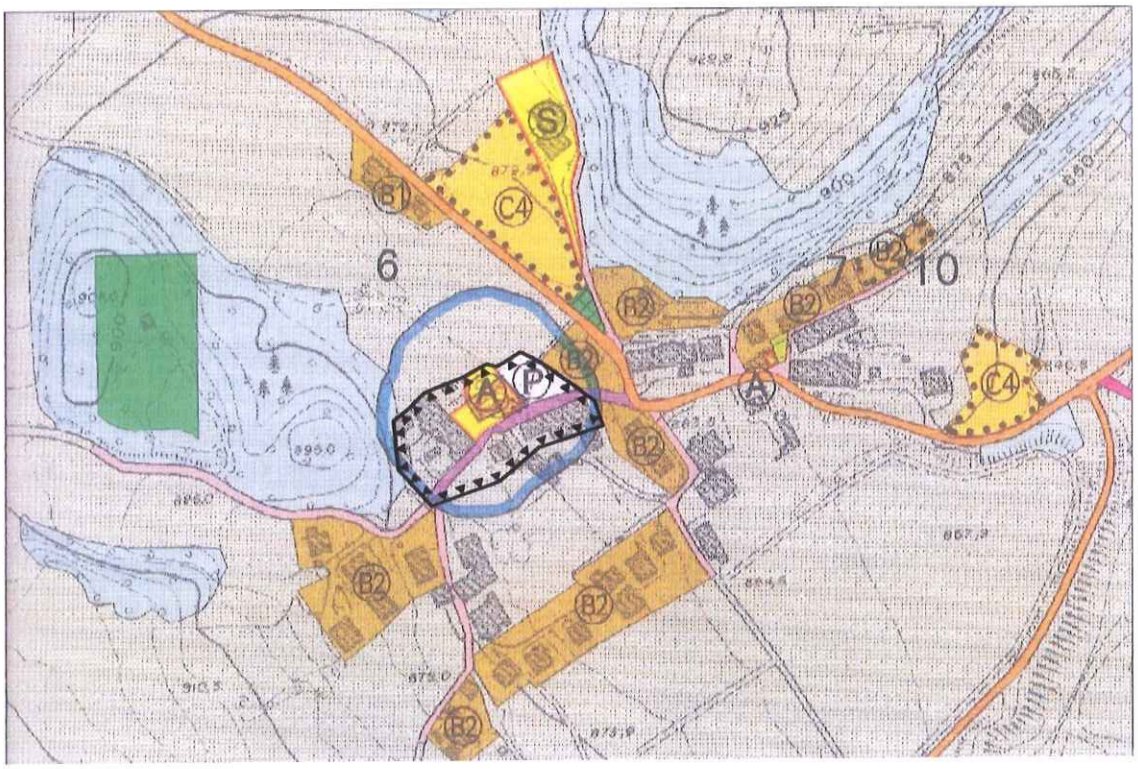

1:5000

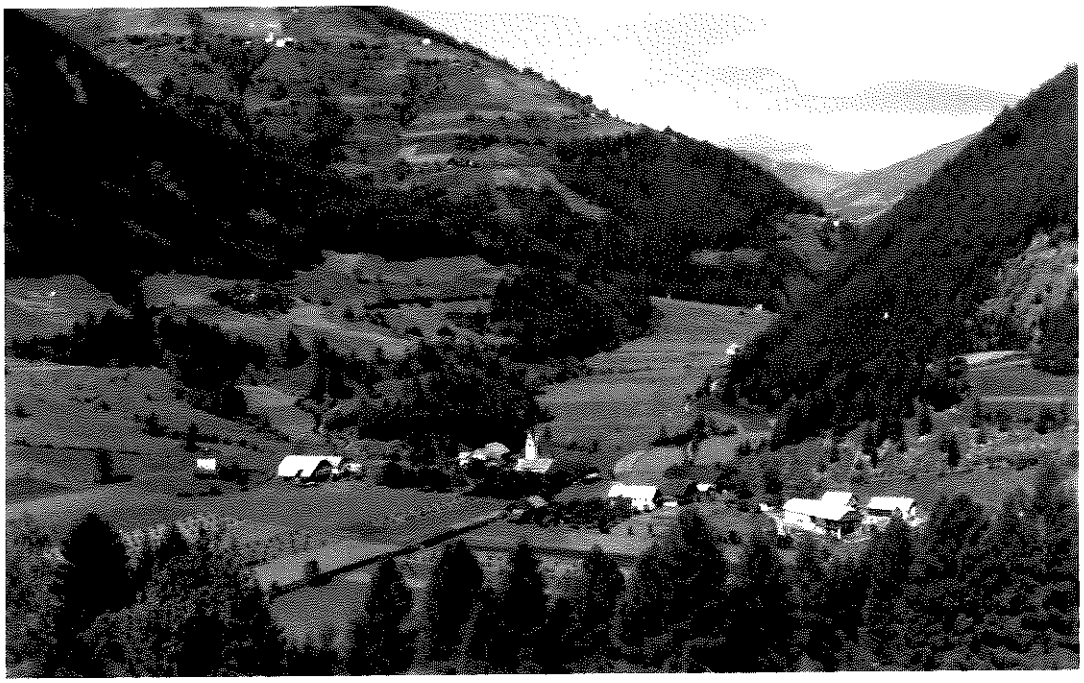

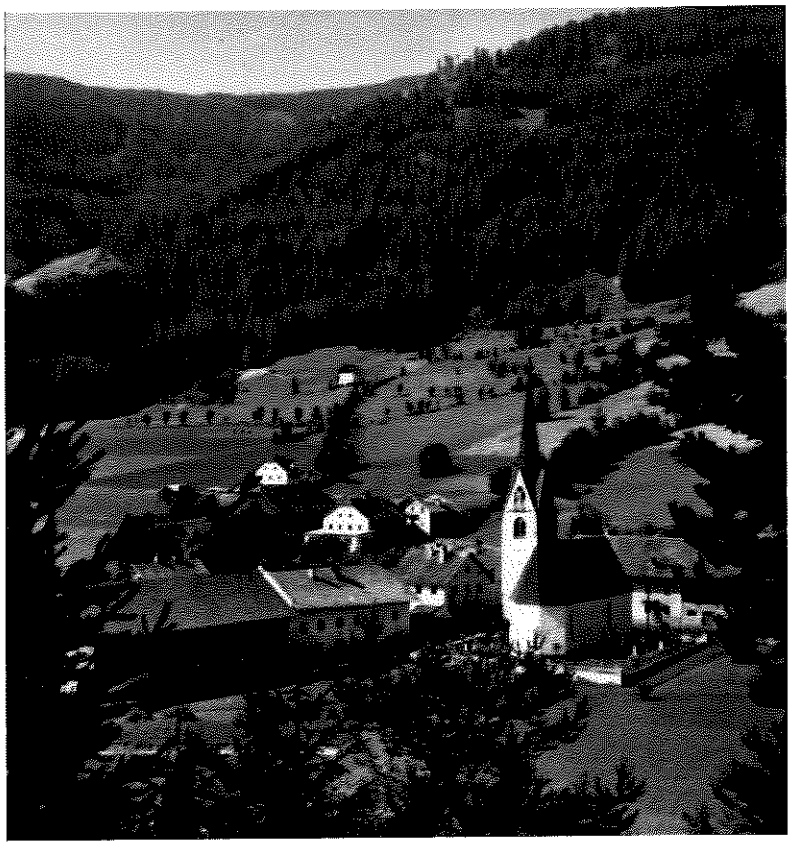

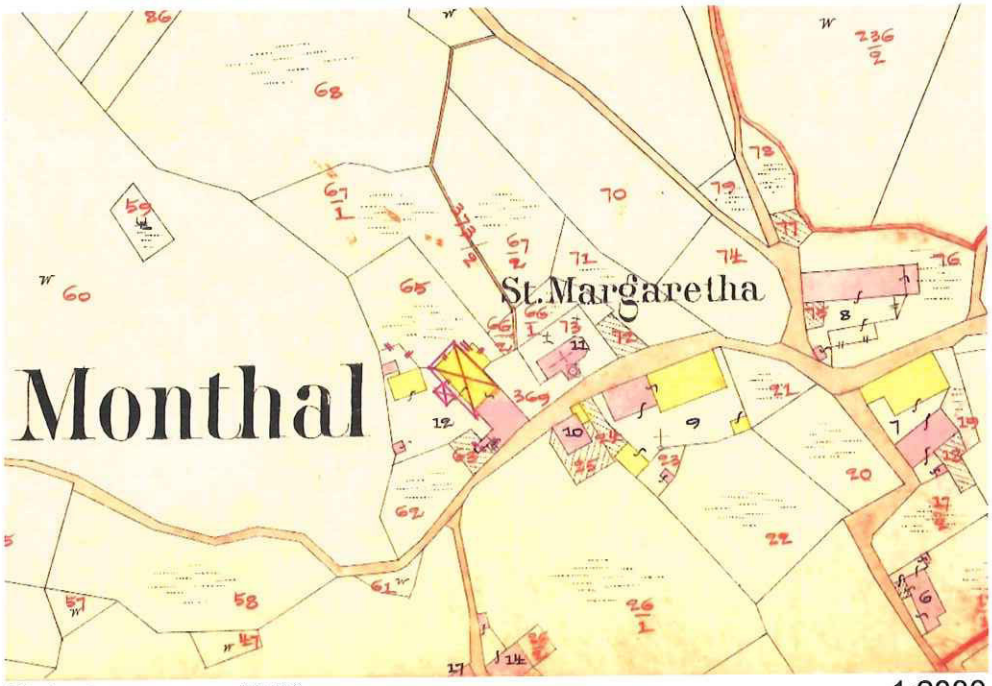

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 19 „MOARBEIKIRCH-PLATZ IN MONTAL“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Der Mairbeikirchplatz in Montal ist zugleich Kirchplatz. Am Kirchturm ist die Jahreszahl 1492 angebracht. In dieser Zeit erfolgte auch der Bau der Kirche. Das Langhaus wurde 1504 fertiggestellt. Die Kirche beherbergt Kunstwerke wie Fresken von Friedrich Pacher oder Statuen des Lorenzner Bildhauers Jörg Stieger. Das heutige Altarblatt wurde von Josef Renzler geschaffen.
Montal hat fünf Maierhöfe, nämlich den Untermair (Rauche), Mittermair, Obermair, den Mairbeikirch und den Mair an der Lahn. Die Güter gehörten teils zum Landgericht St. Michaelsburg, teils zum Oberlandgericht Bruneck, teils zum Freisassengericht Welsberg. Der Name Montal ist eher jung. In älteren Urkunden wird der Ort mit „Manta“, „Mantan“ oder „Montan“ bezeichnet. Da Montal wenig finanzielle Mittel besaß, erhielt das Dorf erst 1817 und gegen den heftigen Widerstand der Bewohner von Ellen eine Schule. Bis dahin mussten die Kinder von Montal die Schule in Saalen besuchen. 1850 wurde Montal eine eigene Gemeinde, die 1928 mit der Gemeinde St. Lorenzen zusammengeschlossen wurde.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Charakteristisch für Montal sind langgestreckte Bauernhöfe, bei denen Wohn- und Futterhaus unter einem einzigen Krüppelwalmdach vereint sind. Zwei typische Beispiele sind in dieser Ensembleschutzzone mit der Kirche und dem Widum zusammengefasst.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
i) Fortbestand der Bautypologie

19. Moarbeikirch-Platz in Montal

Ergänzung architektonische Merkmale:

Prägend sind in diesem Ensemble die Kirche und frontal das Widum. Das Ensemble liegt in der Bannzone der Kirche.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Die charakteristischen langgestreckten Baukörper sollen erhalten bleiben. Die Unterscheidung Wohnhaus/Futterhaus soll auch bei einer Neunutzung vom Material her noch erkennbar bleiben.

Der Standort eines Neubaus muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten. Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Zweckbestimmung in der Materialwahl von außen ablesbar bleiben soll.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 20 "ELLEN/ELLE"

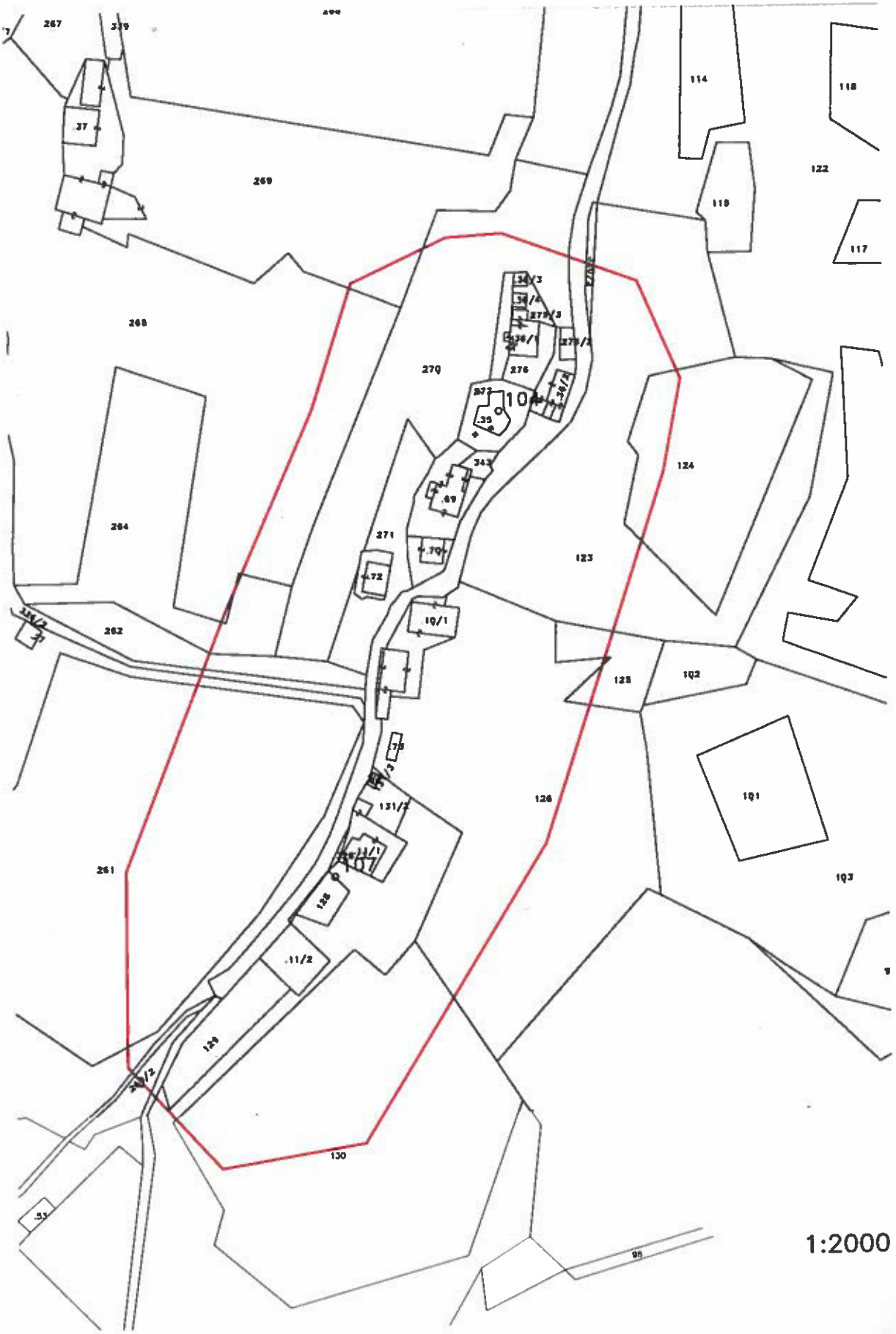

ZONE 20 **„ELLEN“**

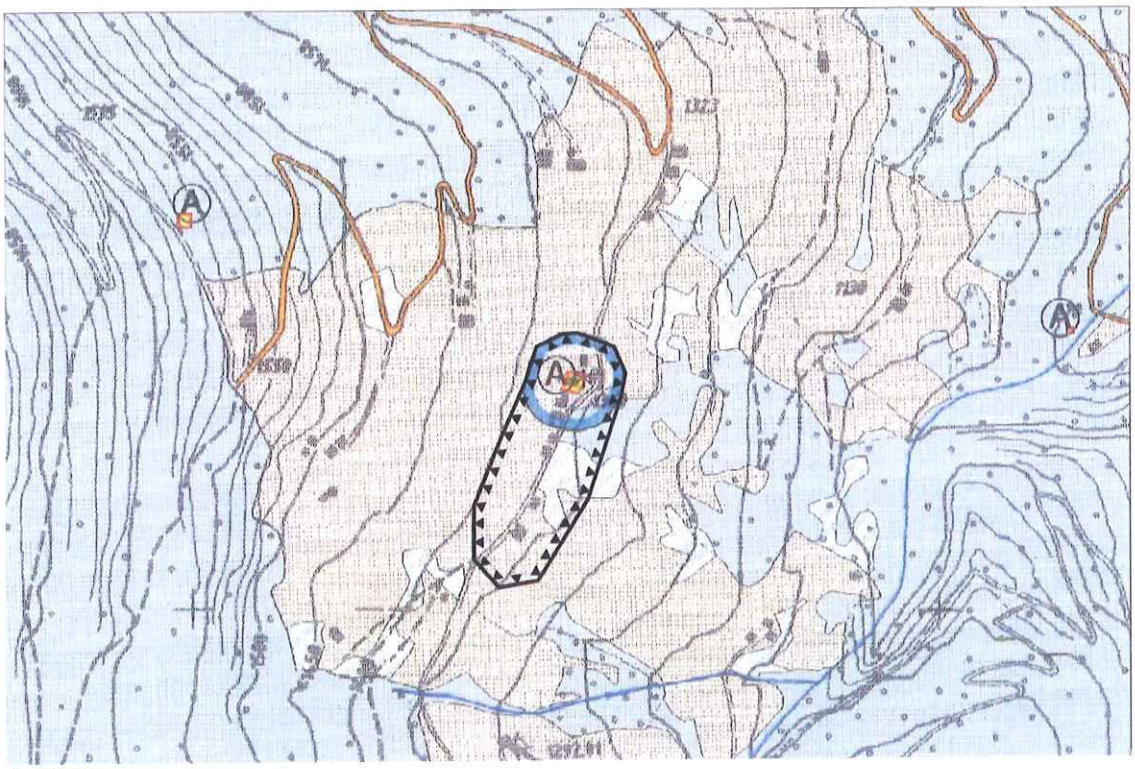

1:5000

Katastermappe 1858

1:2880

ZONE 20 „ELLEN“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Ellen ist eine uralte Siedlung, die zusammen mit Saalen und Onach bereits 892 genannt wird. Ursprünglich hieß es Deutsch Ellen da sich hier im späteren Mittelalter die deutsche Sprache durchgesetzt hatte. Die Kirche wurde 1483 den beiden Wetterheiligen Johannes und Paulus geweiht. Da die Kirche über genügend Kapital verfügte, erhielt Ellen schon um 1780 eine Schule. Bis 1786 gehörte Ellen kirchlich zur Pfarre St. Lorenzen, dann wurde es von Montal aus betreut, was besonders wegen der Schule zu erheblichen Unstimmigkeiten führte. 1835 erhielt Ellen ein Widum und einen eigenen Friedhof. Zugleich wurde Ellen eine Expositur der Pfarre St. Lorenzen und erhielt einen ständigen Geistlichen. 1850 wurde Ellen eine politische Gemeinde, seit 1928 ist es eine Fraktion von St. Lorenzen.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Der Ortskern von Ellen hat sich entlang eines Weges entwickelt und besteht aus etwa neun Bauten, darunter die Kirche und das Widum. Bei den Bauernhöfen ist das Krüppelwalmdach die vorherrschende Dachform.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
e) Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt
i) Fortbestand der Bautypologie

20. Ellen

Ergänzung architektonische Merkmale:

Höfegruppe in exponierter Lage mit interessanter Entwicklung teils ober, teils unterhalb der Erschließungsstraße.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Höfegruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Höfegruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Dabei kann die Entwicklung längs des Weges als Thema fortgeführt werden. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Die Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie senkrecht zum Hang ist fortzuführen. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muß richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 21 "PRANGERHÖFE, FEDERSPIEL UND/E KREUZNER"

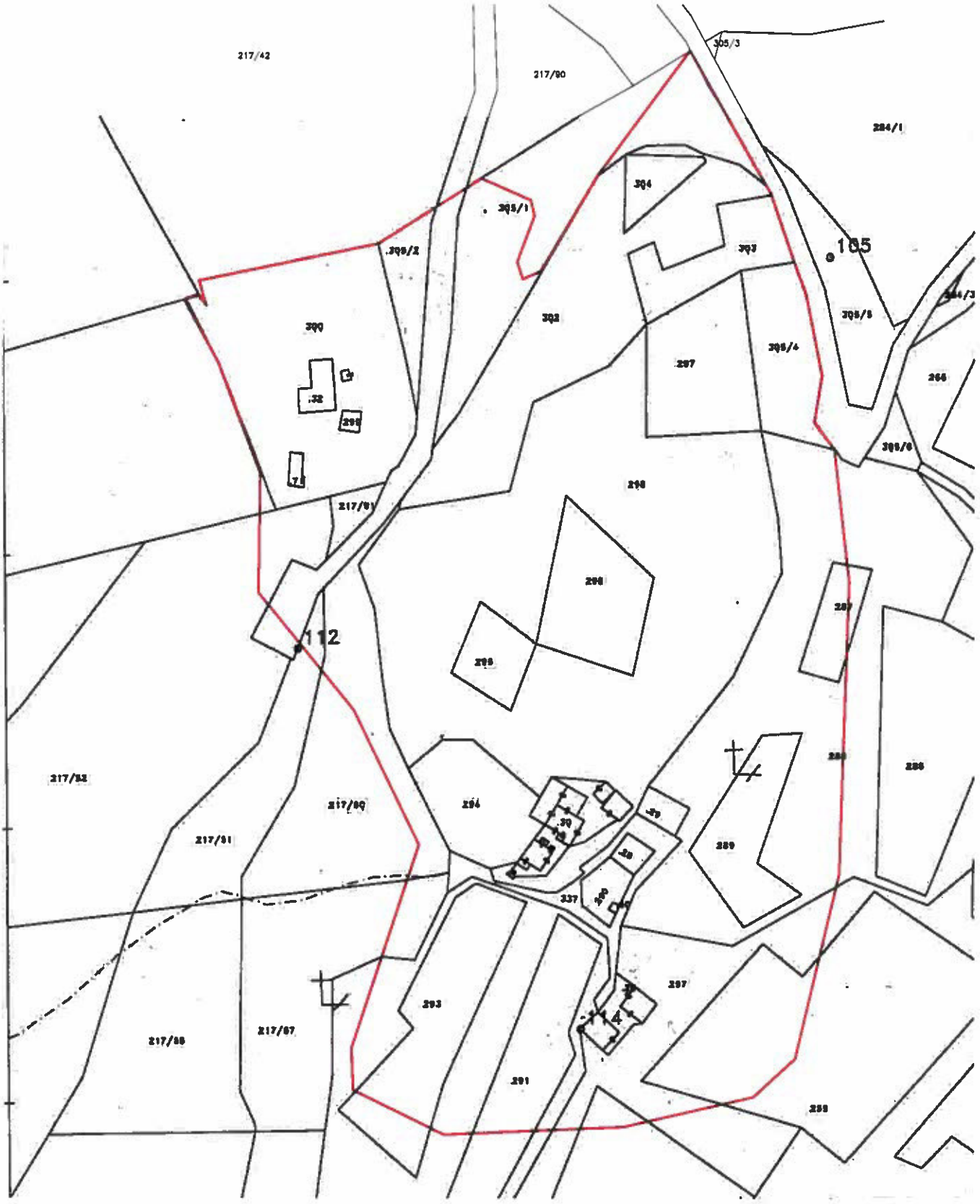

ZONE 21 **„PRANGERHÖFE, FEDERSPIEL UND KREUZNER“**

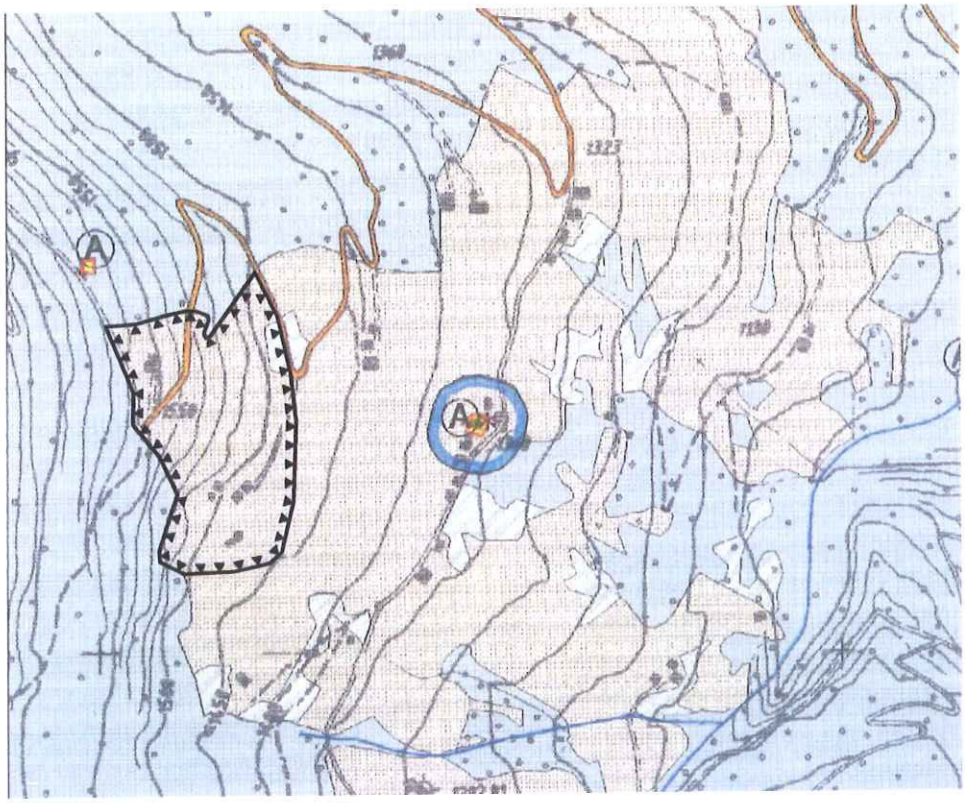

1:5000

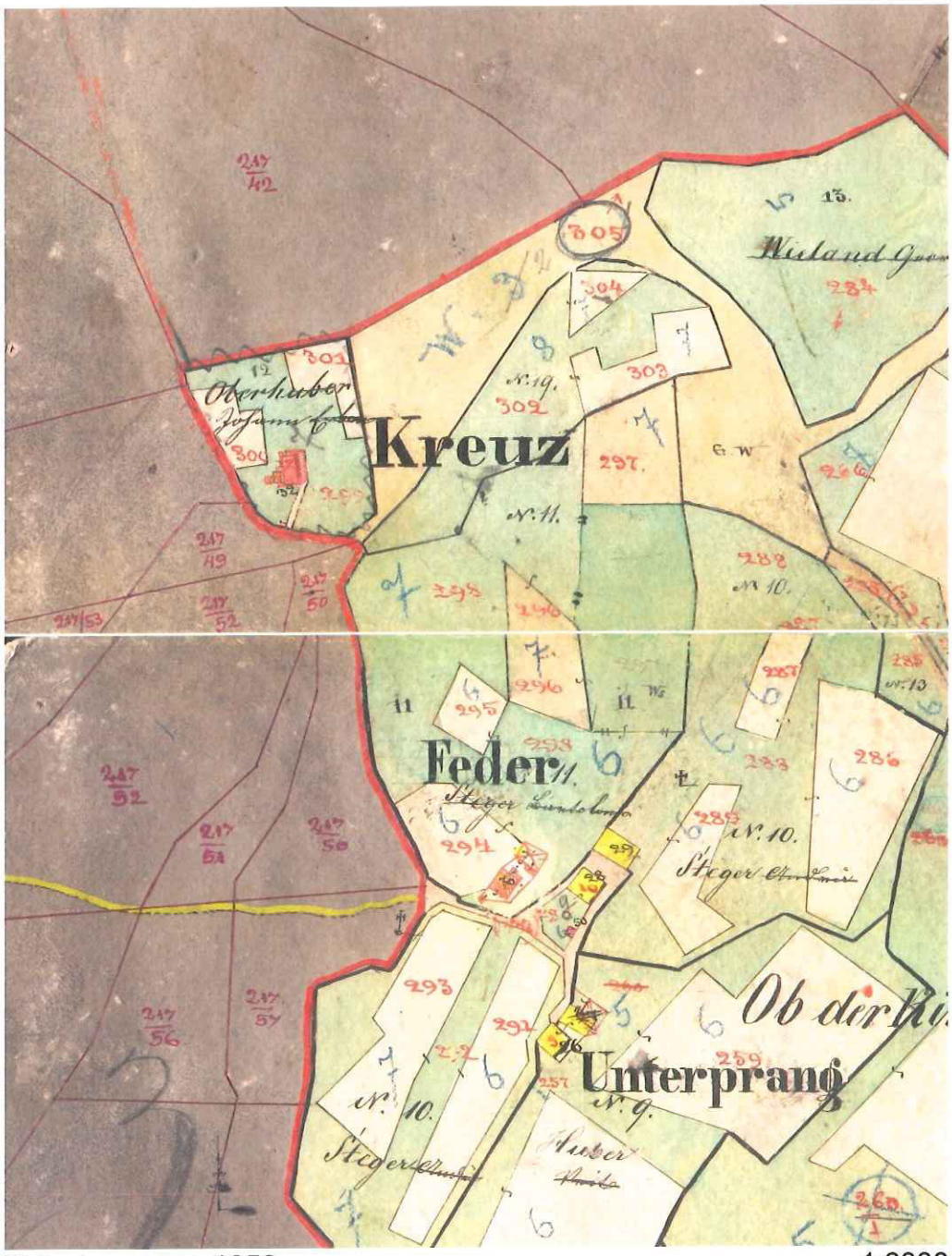

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 21 „PRANGERHÖFE, FEDERSPIEL UND KREUZNER“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Die **Prangerhöfe** mit dem **Federspielgut** und dem **Kreuzner**, dem höchstgelegenen Hof der Gemeinde St. Lorenzen, gehören zu den alten Siedlungen. Die Prangerhöfe dürften früher ein einziger Hof gewesen sein, denn 1642 wurde das Gut Unterprang neu erbaut. Gemäß dem Maria Theresianischen Kataster gehörten 1779 die beiden Prangergüter dem Matthias Kerer, das Kreuznergütl besaß Andreas Riser. Das Federspielgut gehörte dem Michael Hellweger, durch den es Anfang des 19. Jahrhunderts zum Ortnerwirtshaus in St. Lorenzen kam, das Jakob Hellweger besaß.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Außergewöhnlich intakte Höfegruppe oberhalb Ellen, alle Krüppelwalmdächer einheitlich mit Firstrichtung senkrecht zum Hang. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet der Kreuzner, dessen flachgeneigtes Satteldach parallel zum Hang steht. Bei diesen hochgelegenen Höfen sind die Bauten zu einem großen Teil in Holz ausgeführt.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

21. Prangerhöfe, Federspiel und Kreuzner

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Zu erhalten ist das kompakte Erscheinungsbild der Höfegruppen. Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Höfegruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Geschlossenheit des Ensembles gewährleistet bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Neue Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie senkrecht zum Hang ist fortzuführen. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muß richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 22 "ONACH/ONIES"

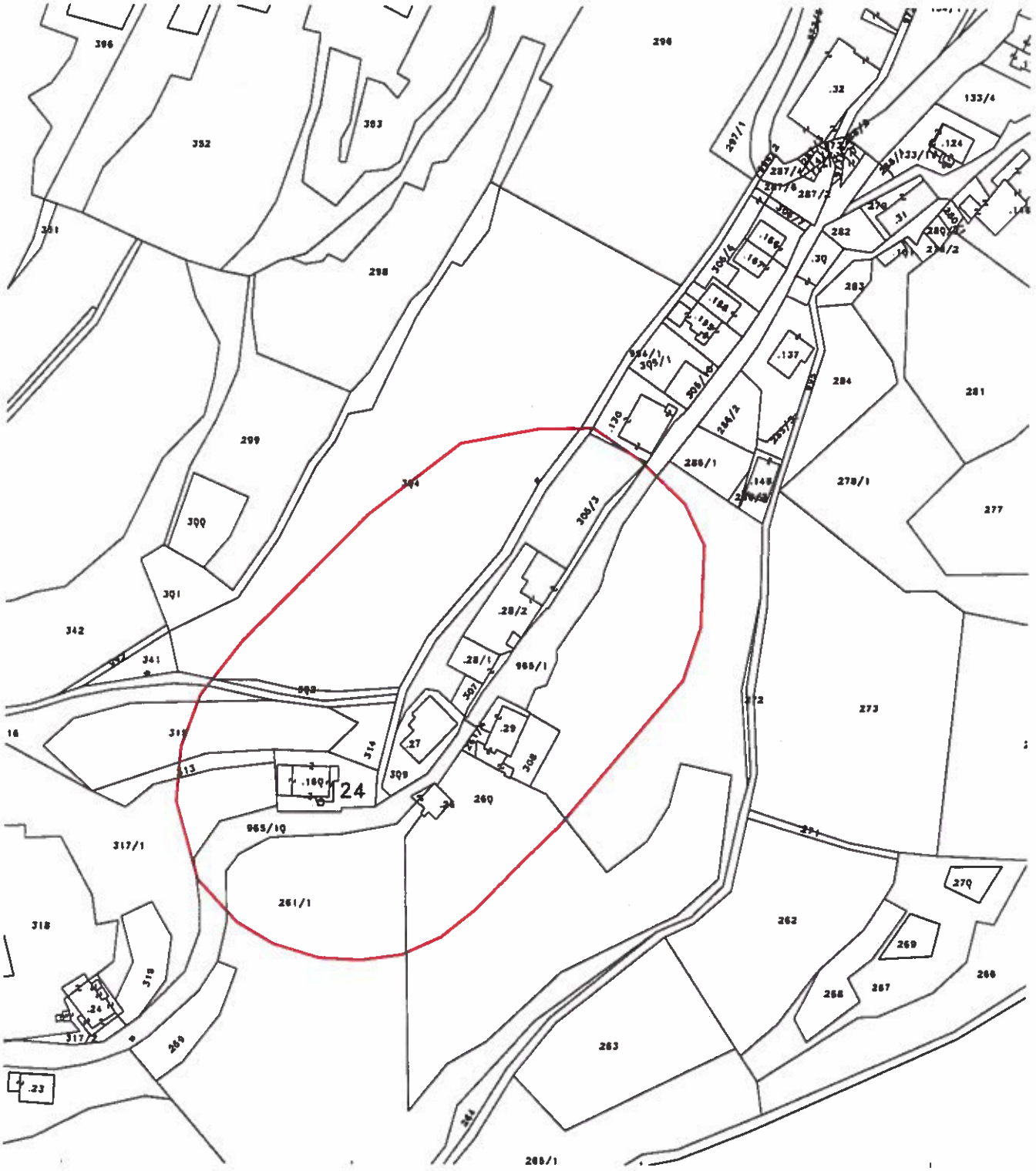

ZONE 22 **„ONACH“**

1:5000

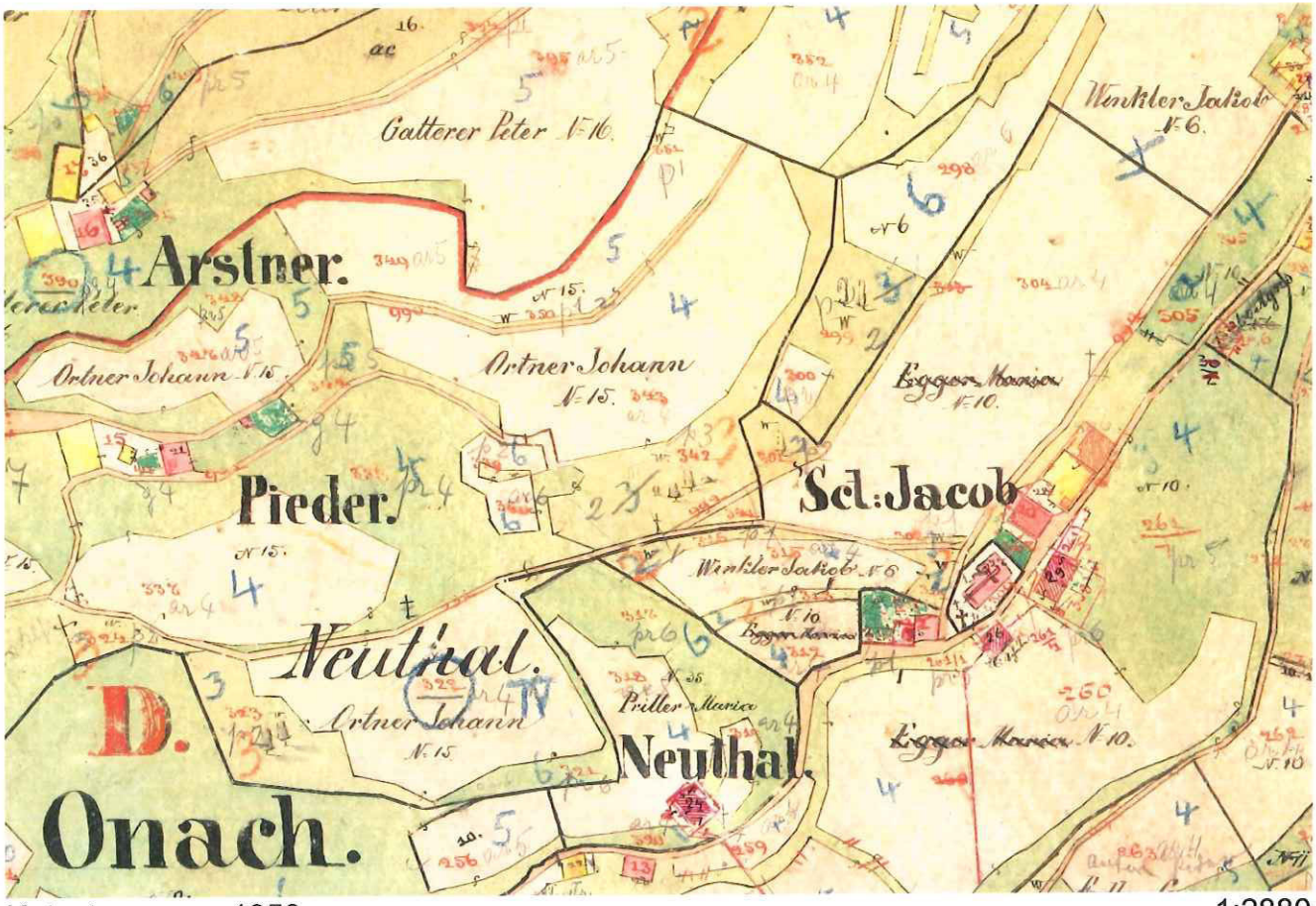

Katastermappe 1858 1:2880

ZONE 22 „ONACH“

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Onach ist eine uralte Siedlung. Die älteste Nennung der Kirche zum Heiligen Jakobus reicht in das Jahr 1338 zurück. Das abgeschiedene Dorf am Weg in die Siedlungen der Westhänge des Gadertales hatte bereits Mitte des 18. Jahrhunderts eine behelfsmäßige Schule. Kirchlich wurde Onach von St. Lorenzen aus betreut, bis Onach 1754 zur Kuratie erhoben wurde. In dieser Zeit wurden das Pfarrhaus gebaut und der Friedhof errichtet. 1805 gab es in Onach das erste Gasthaus. Als Onach 1850 eine politische Gemeinde wurde, wählten die Onacher Josef Sitzmann zu ihrem Vorsteher. Der Ortskern und die Kirche von Onach wurden mehrmals von Bränden bedroht. 1895 brannten das Hofer- (Mesner) und das Rohrergut ab. 1907 brennt neuerlich das Futterhaus beim Mesner und 1911 wird der Moarhof ein Raub der Flammen. 1928 wurde die Gemeinde Onach mit der Marktgemeinde St. Lorenzen zusammengelegt.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Der Ortskern von Onach besteht aus lediglich acht Bauten, darunter die Kirche, das neuerrichtete Widum und das alte Schulhaus. Etwa die Hälfte der Dächer sind als Krüppelwalmdach ausgebildet, die übrigen als Satteldach. Als Dachdeckung wurden in jüngster Zeit leider in mehreren Fällen rote Betondachplatten gewählt.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

a) historischer Wert
b) malerischer Charakter
e) Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt
i) Fortbestand der Bautypologie

22. Onach

Ergänzung architektonische Merkmale:

Auffällig im Ortskern von Onach ist die hauptsächlich vertretene Firstlinie senkrecht zum Hang. Die Kirche bildet dabei eine Ausnahme, sie steht mit dem First parallel zum Hang. Negativ auffallend sind Terrassierungen rund um den Kirchenbau, sowie neuere Gebäudetypologien.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann ein Abbruch nur vorgeschlagen werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden sind Neubauten vorzuziehen. Der Standort von Neubauten muss so gewählt werden, dass die Identität des Ensembles noch ablesbar bleibt.

Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Neue Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie senkrecht zum Hang ist fortzuführen. Die Kirche bleibt damit ein wichtiger Mittelpunkt im Ortskern. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden

und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muss richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

ZONE/ZONA 23 "OBERONACH/ONIES DI SOPRA"

ZONE 23 **„OBERONACH“**

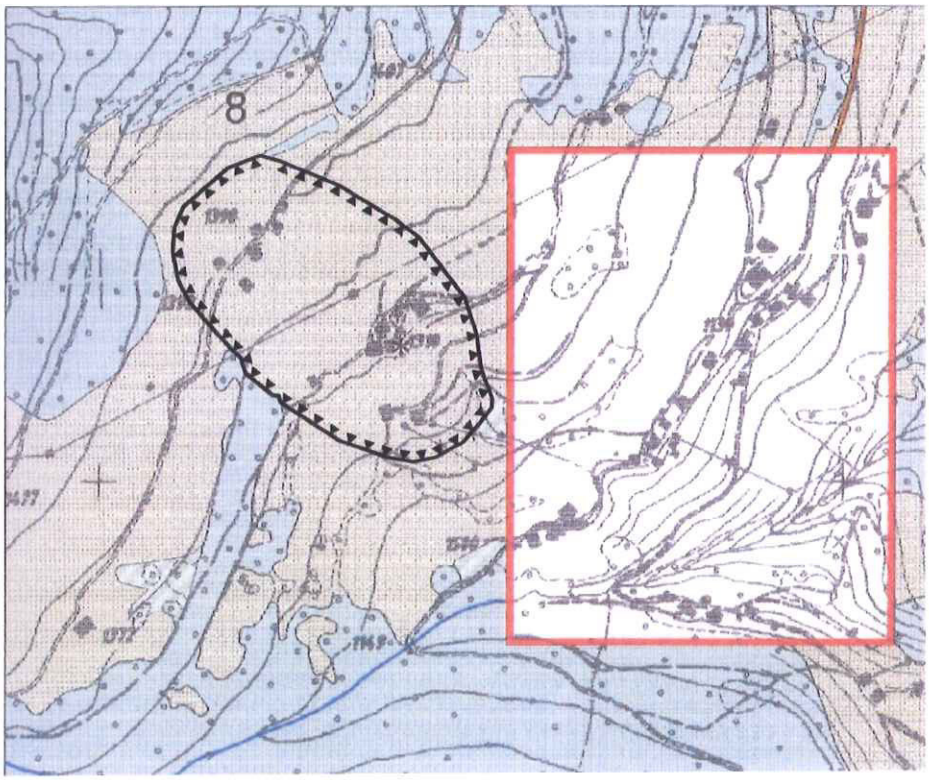

1:5000

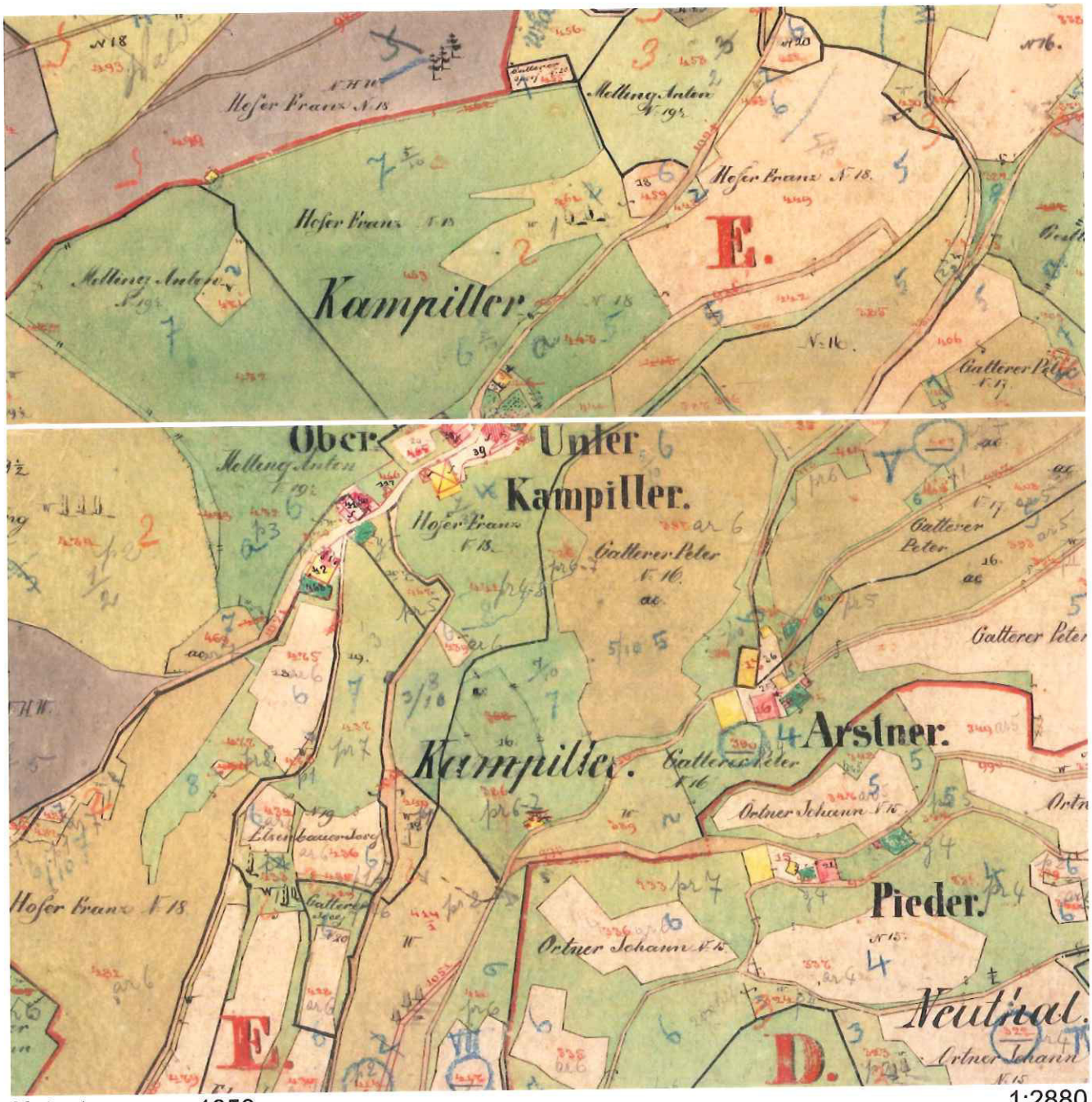

Katastermappe 1858

1:2880

ZONE 23 „OBERONACH"

GESCHICHTLICHE HINWEISE

Die Bauernanwesen **Pider, Astner** und die **Kampillerhöfe** in Oberonach sind alte Siedlungen. Am Astnergut lebte über mehrere Generationen seit dem 16. Jahrhundert die Familie Wieland. Beim Unterkampieler lässt sich schon um 1650 die Familie Hofer nachweisen. Sehr lange in Besitz derselben Famile war auch das Pidergut; von 1660 bis 1840 wurde der Hof von der Familie Unterpranger geführt. Die Wurzeln der heutigen Besitzerfamilie Ortner reichen auf diesem Hof mehr als 200 Jahren zurück.

ARCHITEKTONISCHE MERKMALE

Östlich bzw. oberhalb von Onach bilden mehrere Höfe eine Streusiedlung, die trotz einiger Bauten jüngeren Datums doch noch als einheitliches Ensemble in Erscheinung tritt.

AUSWEISUNGSKRITERIEN

b) malerischer Charakter
f) Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten und Ansicht
h) Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben
i) Fortbestand der Bautypologie

23. Oberonach

Ergänzung architektonische Merkmale:

Der steile Hang spielt als Landschaftstypologie eine große Rolle. Der richtige Umgang mit diesem Hang sichert die harmonischen Weiterentwicklung der Gebäude und ist zielführend.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen:

Grundsätzlich sind die Anmerkungen im allgemeinen Vorspann zu beachten. Die im genannten Kapitel erwähnten Richtlinien sind auf alle Fälle einzuhalten.

- **Abbruch und Wiederaufbau**

Die ensemblegeschützte Bausubstanz ist prioritär zu erhalten. Ein teilweiser bzw. vollständiger Abbruch von historisch wertvollen und ensembleprägenden Bauten, kann nur zugelassen werden, falls dieser mittels statischer und architektonischer Expertise begründet werden kann. Auf alle Fälle muss ein dementsprechender Vorschlag in einem vertieften Bewertungsverfahren mit den Ensembleschutzbeauftragten diskutiert werden. Dabei kann über einen Abbruch nur diskutiert werden, wenn zeitgleich ein Vorschlag für einen Neubau vorliegt.

- **Standort von Neubauten, Proportionen**

Aktive Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergewinnung und dem Wiederaufbau von ungenutzten bzw. baufälligen Gebäuden der Höfegruppe, sind Neubauten vorzuziehen. Neubauten sind so in die Hofgruppe zu integrieren, dass die Identität des Ensembles gewährleistet bleibt. Die Hauptansicht des Ensembles darf nicht gestört werden. Baukörpergröße, Firstrichtung und Proportionen der einzelnen Bauteile und –formen müssen sich an den Proportionen und dem materialbezogenen Erscheinungsbild der noch vorhandenen ensembleprägenden Gebäude orientieren.

Neue Baukörper müssen richtig in den Hang gesetzt werden. (siehe Punkt Topografie)

Wirtschaftsgebäude: auch die Wirtschaftsgebäude müssen sich in ihren Dimensionen und Proportionen an bestehenden Strukturen orientieren. Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob durch eine Strukturierung der notwendigen Volumina eine harmonische Einfügung erreicht werden kann. Die Wahl des Standortes bei Neubauten muss bei größeren Volumina im Vorfeld genau abgeklärt werden.

- **Dachlandschaft**

Die Charakteristik der Firstlinie senkrecht zum Hang ist fortzuführen. Abweichungen davon sind stilistisch zu argumentieren. Die Dachlandschaft muss an den Dächern der Hauptgebäude homogen und einfach gehalten bzw. wiederhergestellt werden. Dachneigungen sind in Anlehnung an bestehende historische Gebäude zu gestalten. Die Eindeckung muss mit dunklen Dachziegeln oder Holzschindeln erfolgen. Bei Neben- und Zubauten, die klar dem Hauptgebäude untergeordnet sind, und nicht an der Hauptseite liegen, sind Flach- oder Pultdächer erlaubt. Dachgauben sind insbesondere bei Neubauten zu vermeiden und nur dann zulässig, wenn sie für eine Mindestbelichtung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Dachvorsprünge sind in Proportion zu historischen Gebäuden sowie Fassadenausmaß zu gestalten.

- **Fassaden**

Generell sind Fassaden als Putzfassaden oder in tragender Holzkonstruktion auszuführen. Dabei ist auf ein dem Ensemble angepasstes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Fassadenteilen zu achten.

Die Fassaden müssen schlicht gestaltet werden, unzulässig sind jede Art von historisierenden Formen wie Erker, Türmchen, Rundbögen sowie überladenen Balkongeländer.

- **Materialien**

Bei der Materialwahl ist auf die Verwendung von ortstypischen Materialien größte Aufmerksamkeit zu legen. Dabei kann mit der Vielfalt des Materials gespielt werden, auf alle Fälle müssen die verwendeten Materialien ihr natürliches Erscheinungsbild wiedergeben. Elemente in Holz dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Nicht zugelassen sind glatte und glänzende Oberflächen, sowie Fenster aus Metall und /oder Kunststoff. Im Zuge des Planungsdialoges können Fenster mit einer Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Bei Putzoberflächen sind in jedem Fall mineralische Putze vorzuziehen.

- **Einfügung in die Topografie**

Das Thema ‚Bauen im Hang' muss richtig umgesetzt werden. Großflächige Terrassierungen und damit zusammenhängende Stützmauern sind nicht zulässig. Bei Neubauten stellt das bestehende gewachsene Gelände die Bezugskote dar. Neue Baukörper müssen sensibel in die vorgefundene Topografie eingefügt werden.
Künstliche Geländemodellierungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

- **Schutz der Kulturlandschaft**

Bäume in unmittelbarer Nähe des Baubestandes sind ortsbildprägend .Trockenmauern und historische Einfriedungen tragen zur Erhaltung und Aufwertung traditioneller Kulturlandschaften bei. Eine Entfernung ist zu vermeiden, und allenfalls zu argumentieren und im Bewertungsverfahren zu diskutieren.

Literaturverzeichnis

Verfachbücher Landgericht St. Michaelsburg
Verfachbücher Hofgericht Sonnenburg
Landgerichtsakten St. Michaelsburg (Staatsarchiv)
Kreisamtsakten Bruneck (Staatsarchiv)
Bauakten Gemeindearchiv St. Lorenzen
Urbarbücher Pfarrarchiv St. Lorenzen
Pfarrchronik St. Lorenzen
Kirchenchronik Kuratie Onach
Pustertaler Bote
Neue Tiroler Stimmen
Bote für Tirol
Der Volksbote
Diverse Publikationen zur Ortsgeschichte von St. Lorenzen
Grundbuch
Maria Theresianischer Kataster